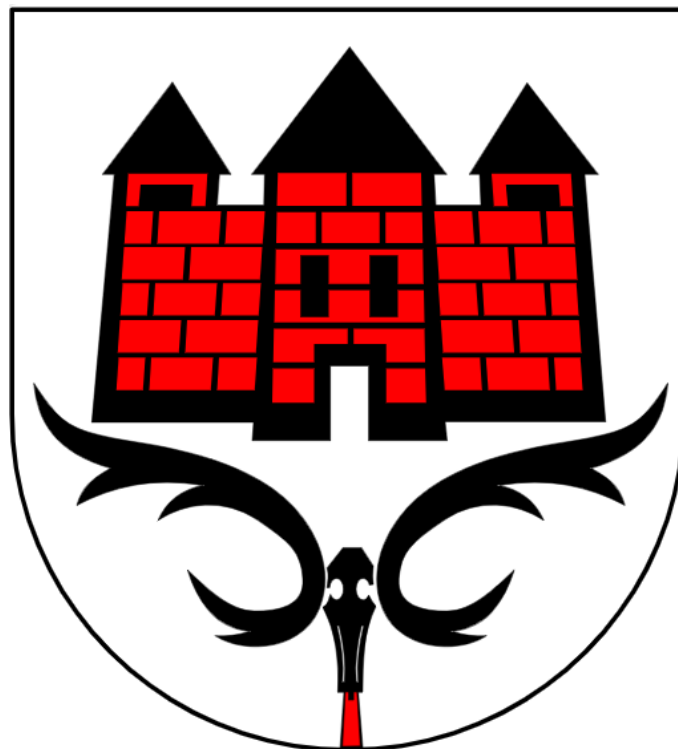


Gesamt- abschluss 2023



Konzern Stadt Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis zum Gesamtabschluss 2023

Inhalt	Seite
Gesamtergebnisrechnung	1 – 10
Gesamtbilanz zum 31.12.2023	11 – 25
Gesamtanhang mit Anlagen – Gesamtanlagenspiegel – Gesamtforderungsspiegel – Gesamtverbindlichkeitspiegel – Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände – Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die nicht in den Gesamtabschluss einbezogen worden sind	26 – 62
Gesamtlagebericht	63 – 98
Gesamtabschlussrichtlinie	99 – 152

Gesamt- ergebnis- rechnung 2023

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres 2023
40	1 Steuern und ähnliche Abgaben	67.370.739,85
41	2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.250.929,56
42	3 sonstige Transfererträge	6.353,84
43	4 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.742.500,37
441		
442		
446	5 privatrechtliche Leistungsentgelte	54.449.305,86
448	6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.701.150,48
45	7 sonstige Erträge	9.592.852,21
471	8 aktivierte Eigenleistungen	26.539,36
472	9 Bestandsveränderungen	0,00
	10 Erträge	163.140.371,53
50	11 Personalaufwendungen	28.614.544,39
51	12 Versorgungsaufwendungen	638.858,89
52	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.550.741,50
57	14 bilanzielle Abschreibungen	12.553.319,79
53	15 Transferaufwendungen	49.825.455,42
54	16 sonstige Aufwendungen	11.372.279,92
	17 Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	153.555.199,91
	18 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	9.585.171,62
46	19 Finanzerträge	308.290,05
55	20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.183.844,49
	21 Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-875.554,44
	22 Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	8.709.617,18
	26 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag	8.709.617,18
	27 Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust	8.709.617,18

**Gesamtergebnis-
rechnung
mit
Einzeldarstellung
der Konten**

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres 2023
40	1 Steuern und ähnliche Abgaben	67.370.739,85
	4011000 Grundsteuer A (Absummierung)	34.532,08
	4012000 Grundsteuer B (Absummierung)	5.770.158,70
	4013000 Gewerbesteuer (Absummierung)	32.769.830,58
	4021000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	24.045.491,00
	4022000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.195.884,00
	4031000 Vergnügungssteuer	407.749,34
	4032000 Hundesteuer (Absummierung)	147.094,15
41	2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.250.929,56
	4111000 Schlüsselzuweisungen	2.941.632,00
	4112000 Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben	2.243.088,00
	4131000 Allgemeine Zuweisungen Land	713.802,17
	4140000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Bund, LAF, ERP- Sondervermögen	428.609,07
	4141000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Land	495.396,49
	4142000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	15.441.247,06
	4148000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	98.561,78
	4161000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	420.081,83
	4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	1.468.511,16
42	3 sonstige Transfererträge	6.353,84
	4216000 Rückzahlungen gewährter Hilfen außerhalb von Einrichtungen	6.353,84
	4225000 Sonstige Ersatzleistungen innerhalb von Einrichtungen	0,00
43	4 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.742.500,37
	4311000 Verwaltungsgebühren	1.115.092,33
	4311010 Verwaltungsgebühren (Personenstandswesen)	93.712,97
	4321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Absummierung)	2.917.538,54
	4321010 weitere Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Absummierung)	267.787,56
	4371000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	348.368,97
441		
442		
446	5 privatrechtliche Leistungsentgelte	54.449.305,86
	4411000 Mieten und Pachten (Absummierung)	1.274.631,11
	4421000 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	76.801,33
	4461000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	53.097.873,42
448	6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.701.150,48
	4480000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Bund	0,00
	4481000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land	58.221,00
	4482000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV)	860.440,07
	4484000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen sonstiger öffentl. Bereich	56.071,76
	4485000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	4.106,59
	4487000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen	286.364,99
	4487017 Erträge aus Kostenerstattung Gewerbeansiedlung Beimoor Süd	0,00

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres 2023
	4488000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen übrige Bereiche	1.435.946,07
45	7 sonstige Erträge	9.592.852,21
	4511000 Konzessionsabgaben	1.644.037,91
	4521000 Erstattung von Steuern	0,00
	4541000 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00
	4542000 Erträge a.d. Veräußerung v. bewegl. Sachen d. Anlagev. oberhalb der Wertg. i.H.v.150 €	49.743,69
	4561000 Bußgelder (Absummierung)	35.204,10
	4561001 Bußgelder	247.050,26
	4562000 Säumniszuschläge (Absummierung)	131.579,19
	4562001 Säumniszuschläge	24.893,14
	4565000 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (Absummierung)	149.889,12
	4571000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Treuhandvermögen	0,00
	4573000 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	8.862,51
	4581272 Erträge aus Zuschreibungen von Gewerbesteuer	16.065,99
	4581292 Erträge aus Zuschreibungen von Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	2.228,00
	4582110 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung	1.412.234,00
	4582120 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellung	838.635,97
	4582200 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altersteilzeitrückstellung	0,00
	4582600 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Verfahrensrückstellung	2.300,00
	4582700 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Finanzausgleichsrückstellung	269.033,30
	4583198 Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	770.245,97
	4583230 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühren	4.234,00
	4583250 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühren	30.673,63
	4583271 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Grundsteuer B	25.030,94
	4583272 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Gewerbesteuer	430.079,69
	4583276 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Hundesteuer	0,00
	4583288 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	21.157,78
	4583292 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	74.590,73
	4583398 Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.315.502,15
	4583400 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	24.443,44
	4583498 Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	33.611,20
	4583630 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	28.518,07

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres 2023
	4583640 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Mieten und Pachten	1.621,56
	4583660 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten	1.385,87
	4583698 Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen auf sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00
471	8 aktivierte Eigenleistungen	26.539,36
	4711000 Aktivierte Eigenleistungen	26.539,36
472	9 Bestandsveränderungen	0,00
	10 Erträge	163.140.371,53
50	11 Personalaufwendungen	28.614.544,39
	5011000 Beamtinnen und Beamte	1.549.243,90
	5012000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18.668.966,05
	5019000 Sonstige Beschäftigte	791.576,98
	5021000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte/Beamtinnen	822.170,61
	5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/-innen	900.867,05
	5032000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	3.684.057,61
	5039000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	16.036,39
	5041000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	402.427,99
	5051000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen nach beamtenrechtl. Vorschriften	1.691.707,00
	5051001 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen nach beamtenrechtl. Vorschriften (Gemeindeorgane)	0,00
	5061001 Zuführungen zur Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte	0,00
	5061002 Zuführungen zur Beihilferückstellung für den Bürgermeister	0,00
	5071000 Zuführungen zur Altersteilzeitrückstellung f. Beschäftigte	87.490,81
51	12 Versorgungsaufwendungen	638.858,89
	5111000 Versorgungsaufwendungen für Beamte/-innen	638.858,89
	5161000 Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	0,00
52	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.550.741,50
	5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (laufende)	4.731.500,36
	5211005 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Vandalismussch.)	0,00
	5211010 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (einmalige)	1.589.757,69
	5221000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (laufende)	806.982,43
	5221001 Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (Ersatz Straßenbäume - Festwert)	0,00
	5221010 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (einmalige)	8.865,63
	5221020 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens durch den Bauhof	227.337,57
	5231000 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.732.029,17
	5232000 Leasing	42.512,64
	5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	362.847,84
	5241010 Stromkosten	1.219.686,61
	5241020 Wassergeld und Sielgebühren	166.833,74
	5241030 Reinigungskosten	1.584.728,90
	5241040 Grundstücksabgaben, Versicherungen und Abfallentsorgungsgebühren	512.515,40
	5241050 Heizungsenergie	944.991,29
	5251000 Haltung von Fahrzeugen	196.194,03

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres 2023
	5261000 Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	58.476,30
	5262000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	273.036,36
	5262001 Ausbildung (Auszubildende und Anwärter)	13.950,60
	5262002 Weiterbildung	11.799,20
	5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	35.049.609,29
	5271001 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - TUI (Wartung)	286.293,06
	5291000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	730.793,39
57	14 bilanzielle Abschreibungen	12.553.319,79
	5711000 Abschreibungen auf imm. Vermögengegenstände und Sachanlagen	11.657.297,47
	5731202 Abschreibungen auf Forderungen aus Sonderposten	0,00
	5731230 Abschreibungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühren	320,45
	5731240 Abschreibungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühr 10	0,00
	5731250 Abschreibungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühren	8.695,73
	5731260 Abschreibungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühr 10	180,00
	5731271 Abschreibungen auf Forderungen aus Grundsteuer B	0,00
	5731272 Abschreibungen auf Forderungen aus Gewerbesteuer	118.522,93
	5731288 Abschreibungen auf Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	21.157,78
	5731292 Abschreibungen auf Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	47.950,44
	5731400 Abschreibungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	292.455,25
	5731630 Abschreibungen auf Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	14.742,68
	5731640 Abschreibungen auf Forderungen aus Mieten und Pachten	0,00
	5741000 Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	391.997,06
53	15 Transferaufwendungen	49.825.455,42
	5310000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Bund	10.745,94
	5311000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Land	226.698,00
	5312000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	949.193,58
	5313000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Zweckverbände u. dergl.	4.718,86
	5314000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke gesetzliche Sozialversicher.	12.800,00
	5314001 Zuschuss an KGV	978.360,68
	5314002 Zuschuss an kath. Kirche	520.500,00
	5315000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	104.638,83
	5316000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sonstige öffentliche Sonderrechnungen	5.700,00
	5317000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke private Unternehmen	19.082,79
	5318000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	1.494.078,68
	5318001 Zuschuss Kindertageseinrichtungen der AWO - Waldkita´s	410.327,24
	5318002 Zuschuss Kindertageseinrichtung DRK Gartenholz	1.555.385,16
	5318003 Zuschuss Kindertageseinrichtung DRK Am Hagen	535.658,58
	5318004 Zuschuss Kindertageseinrichtung Lebenshilfe Zauberredder	565.949,38
	5318005 Zuschuss Kindertageseinrichtung Lebenshilfe Regenbogenhaus	853.791,00
	5318006 Zuschuss an Kita Sonnenhof e. V.	270.000,00
	5318007 Zuschuss an den Waldorfkindergarten	551.141,81

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres 2023
	5318010 Kostenausgleich Krippenkinder	0,00
	5318013 Rentenzuschuss für qualifizierte Tagespflegestellen	4.800,00
	5318014 Bezuschussung zur Tagespflege	0,00
	5318016 Zuschuss Königskinder	388.664,88
	5318021 Zuschuss Vereinigung KiTa´s Nord gGmbH	1.569.573,60
	5318022 Zuschuss Lebenshilfe für Krippe Glühwürmchen	257.411,35
	5318023 Zuschuss an DRK für Krippe Niebüllweg	366.500,00
	5318024 Zuschuss Erlenhof	1.226.595,23
	5318028 Zuschuss AWO für Hort Schloss	0,00
	5318029 Zuschuss Kita Helgolandring	736.773,79
	5318030 Zuschuss Kita Langeneßweg	0,00
	5318031 Zuschuss Stadtjugendring	5.000,00
	5318032 Zuschuss Junior Kinder- und Jugendbeirat	5.000,00
	5318033 Zuschuss Villa Kunterbunt	21.120,00
	5318036 Zuschuss Freizeitfahrten der Vereine	21.751,85
	5318037 Vereinsjugendförderung	1.676,25
	5318038 Zuschuss für Fortbildungen von und für Stadtjugendring	0,00
	5318039 Zuschuss Netzwerk Migration und Integration	4.256,46
	5318041 Zuschuss an Stadtjugendring für Personalkosten	41.321,79
	5318044 Zuschuss Kita Heimgarten	724.596,78
	5318045 Zuschuss an den Träger der OGS	1.360.318,84
	5318046 Zuschuss an Kindergarten Willhöft gUG	207.594,00
	5318047 Finanzierungsbeitrag zur Tagespflege an den Jugendhilfeträger der Wohnortgemeinde	791.869,47
	5318048 Finanzierungsbeitrag für Kinder in auswärtigen Einrichtungen an den Jugendhilfeträger der Wohnortgemeinde	3.840,72
	5318049 Finanzierungsbeitrag für alle Kita bzw. Betreute Kinder an den Jugendhilfeträger durch Wohnortgemeinde	6.539.655,47
	5318050 Ausgleichszahlungen aus bestehenden Finanzierungsvereinbarungen	116.426,08
	5318051 Zuschuss Kita Reesenbüttel	349.668,38
	5318052 Zuschuss Kita Am Aalfang	170.632,57
	5318055 Zuschuss Geschwisterkinder OGS	0,00
	5318056 Zuschuss an den Träger der OGS	1.562.259,98
	5318057 Zuschuss an den Träger der OGS	719.598,68
	5318058 Zuschuss Geschwisterkinder OGS	0,00
	5318059 Zuschuss an Ev. Kita Wulfsdorfer Weg	2.043.288,28
	5331000 Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	7.871,42
	5339300 weitere soziale Leistungen	0,00
	5341000 Gewerbesteuerumlage	2.975.983,00
	5371000 Allgemeine Umlagen an das Land	1.242.204,00
	5372000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)	17.290.432,02
54	16 sonstige Aufwendungen	11.372.279,92
	5411000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	13.108,13
	5421000 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	210.518,83

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres 2023
	5429000 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten- sonstige Aufwendungen	300.425,10
	5429001 Verfügungsmittel	365,92
	5431000 allgemeine Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher u. Drucksachen, Bekanntmachungskosten, Post- u. Fernmeldegebühren, etc.)	1.337.054,84
	5431010 spezielle Geschäftsaufwendungen f. Bauleitplanung, Sachverständige, etc.	1.516.067,60
	5431011 Gesamtstadtplanungen	53.579,98
	5431019 spezielle Geschäftsaufwendungen für eGovernment	100.628,67
	5431020 sonstige Geschäftsaufwendungen (Erstattungen an den Bauhof)	-24.301,34
	5431030 spezielle Geschäftsaufwendungen für Projektarbeit	861,39
	5431091 allgemeine Geschäftsaufwendungen - Rücklastschriftgebühren	-34,18
	5441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.050.239,47
	5450000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit Bund	10.413,28
	5457000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit private Unternehmen	16.150,00
	5458000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit übrige Bereiche	0,00
	5471000 Wertveränderung bei Sachanlagen	232.050,68
	5473198 Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	528.819,99
	5473230 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühren	32.753,09
	5473250 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühren	28.445,37
	5473271 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Grundsteuer B	26.681,62
	5473272 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Gewerbesteuer	334.084,09
	5473276 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Hundesteuer	2.280,00
	5473288 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00
	5473292 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	61.729,50
	5473398 Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.693.000,19
	5473400 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00
	5473498 Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	96.210,43
	5473630 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	29.227,71
	5473640 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Mieten und Pachten	1.621,56

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres 2023
	5473660 Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten	15.511,46
	5489000 Sonstige besondere ordentliche Aufwendungen	700.286,54
	5494000 Aufwendungen aus der Zuführung zur Verfahrensrückstellung	4.500,00
	17 Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	153.555.199,91
	18 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	9.585.171,62
46	19 Finanzerträge	308.290,05
	4615000 Zinserträge verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
	4618000 Zinserträge sonstiger incl. Bereich	249.867,43
	4651000 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	58.422,62
55	20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.183.844,49
	5511010 Zinsaufwendungen an das Land (SBF)	234.973,12
	5517000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	887.351,25
	5592000 Verzinsung von Steuernachforderungen (Absummierung)	61.520,12
	21 Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-875.554,44
	22 Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	8.709.617,18
	26 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag	8.709.617,18
	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00
	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00
	Entnahmen/Zuführungen Kapitalrücklage	0,00
	Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage	0,00
	27 Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust	8.709.617,18

Gesamtbilanz

2023

	AKTIVA (in EUR)	2023
	0. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetr.	0,00
	1. Anlagevermögen	278.789.033,93
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.383.329,22
	1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00
	1.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.383.329,22
02-09	1.2 Sachanlagen	267.470.870,80
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.948.064,76
021	1.2.1.1 Grünflächen	9.979.703,68
022	1.2.1.2 Ackerland	626.322,25
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	3.480.208,49
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	861.830,34
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	88.202.299,14
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	15.141.385,95
033	1.2.2.2 Schulen	45.344.628,10
031	1.2.2.3 Wohnbauten	3.963.927,57
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.752.357,52
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	142.015.487,27
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.966.627,30
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	9.567.153,18
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.006.440,60
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	37.959.080,01
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	42.516.185,18
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.306.053,09
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	44.634,24
07	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.339.383,52
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.680.086,10
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.934.862,68
	1.3 Finanzanlagen	9.934.833,91
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	52.000,00
11	1.3.2 Beteiligungen	1.750,00
12	1.3.3 Sondervermögen	8.188.252,08
13	1.3.4 Ausleihungen	1.692.831,83
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.692.831,83
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
	2. Umlaufvermögen	51.400.853,56
15	2.1 Vorräte	2.130.924,51
151 152 153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	233.683,71
1551 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	521.434,47
1552 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	1.375.806,33

	AKTIVA (in EUR)	2023
157		
158		
159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.937.090,87
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	374.208,95
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.815.311,64
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	6.835.800,01
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	810.169,33
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	4.101.600,94
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2,00
18	2.4 Liquide Mittel	35.597.303,43
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.206.543,67
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	333.660.898,41

	PASSIVA (in EUR)	2023
	1. Eigenkapital	163.835.642,73
201	1.1 Allgemeine Rücklage	124.169.028,83
202	1.2 Sonderrücklage	88.020,85
203	1.3 Ergebnisrücklage	26.126.891,01
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag, -überschuss	-35.401,96
205	1.5 Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag	8.709.450,83
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	1.7 Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	4.777.653,17
23	2. Sonderposten	81.568.855,51
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	29.464.702,62
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	27.876.202,20
233	2.3 für Beiträge	24.148.775,25
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	4.589.222,01
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	19.559.553,24
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	14.622,51
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	64.552,93
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	37.886.149,20
2511	3.1 Pensionsrückstellungen	22.010.057,00
2512	3.2 Beihilferückstellungen	3.435.769,91
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	183.244,58
261	3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	742.541,52
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	219.331,92
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	1.845.700,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,01
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	536.526,46
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	8.912.977,80
3	4. Verbindlichkeiten	50.247.837,55
30-	4.1 Anleihen	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	33.513.928,58
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	7.005.126,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	26.508.802,58
33-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.895.001,71
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.170.565,51
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	845.555,62
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.822.786,13
	5. Passive Rechnungsabgrenzung	122.413,42
	Bilanzsumme PASSIVA	333.660.898,41

**Gesamtbilanz
mit
Einzeldarstellung
der Konten**

	AKTIVA (in EUR)	2023
01	1. Anlagevermögen	278.789.033,93
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.383.329,22
	1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00
	001100 Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Einzelabschlüssen	0,00
	001120 Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Vollkonsolidierung	0,00
	001130 Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Equity-Konsolidierung	0,00
	001140 Vorläufiger Unterschiedsbetrag	0,00
	1.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.383.329,22
	0100000 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.272.609,66
	0130000 Leitungsrechte	10.225,84
	0140000 Wegerechte	100.493,72
02-09	1.2 Sachanlagen	267.470.870,80
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.948.064,76
021	1.2.1.1 Grünflächen	9.979.703,68
	0210000 Grünflächen	9.979.703,68
022	1.2.1.2 Ackerland	626.322,25
	0220000 Ackerland	626.322,25
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	3.480.208,49
	0230000 Grund und Boden Wald, Forst	1.087.219,49
	0232000 Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen	2.392.989,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	861.830,34
	0290000 Sonstige unbebaute Grundstücke	861.830,34
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	88.202.299,14
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	15.141.385,95
	0321000 Grund und Boden bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.850.482,43
	0322000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder-/Jugendeinrichtungen	12.939.799,92
	0323000 Außenanlagen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	351.103,60
033	1.2.2.2 Schulen	45.344.628,10
	0331000 Grund und Boden mit Schulen	4.261.845,94
	0332000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	41.082.782,16
031	1.2.2.3 Wohnbauten	3.963.927,57
	0311000 Grund und Boden bei Wohnbauten	1.027.016,17
	0312000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	2.933.619,00
	0313000 Außenanlagen bei Wohnbauten	3.292,40
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.752.357,52
	0341000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts und Betriebsgebäuden	2.685.769,21
	0342000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	20.976.561,09
	0343000 Außenanlagen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	90.027,22
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	142.015.487,27
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.966.627,30
	0410000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.966.627,30
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	9.567.153,18
	0420000 Brücken und Tunnel	9.567.153,18
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1,00

	AKTIVA (in EUR)	2023
	0430000 Gleisanlagen mit -Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.006.440,60
	0440000 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.006.440,60
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	37.959.080,01
	0450000 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	28.090.070,12
	0451000 Infrastrukturvermögen (Bäume)	4.980.809,50
	0452000 Straßenbeleuchtung	3.499.926,21
	0453000 Lichtsignalanlagen	1.388.274,18
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	42.516.185,18
	0460000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	42.516.185,18
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.306.053,09
	0500000 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.306.053,09
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	44.634,24
	0600000 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	44.634,24
07	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.339.383,52
	0700000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.670.866,33
	0700002 Betriebsvorrichtungen	473.209,79
	0700003 Zaun- und Toranlagen	21.309,25
	0791000 Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 EURO bis 1.000 EURO ohne Umsatzsteuer	173.998,15
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.680.086,10
	0800000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.483.048,38
	0800001 Betriebs- und Geschäftsausstattung/ Hardware	110.618,28
	0891000 Sammelposten für Vermögensgegenstände über 150 EURO bis 1.000 EURO ohne Umsatzsteuer	918.018,14
	0891001 Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung/ TUI (Hardware)	168.401,30
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.934.862,68
	0900000 Geleistete Anzahlungen , Anzahlungen im Bau (Hochbau)	7.196.269,75
	0900001 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau (Tiefbau)	531.779,03
	0900002 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau (sonstige)	2.741.357,75
	0900022 Geleistete Anzahlungen für Sanierung der Fahrbahn Tunnel Woldenhorn	8.916,08
	0900031 Geleistete Anzahlungen für Radverkehrskonzept	99.606,55
	0900037 Geleistete Anzahlungen für Erschließung B-Plan 88	344.063,24
	0900060 Geleistete Anzahlungen für Erwerb von Grund und Boden	12.870,28
10	1.3 Finanzanlagen	9.934.833,91
	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	52.000,00
	1011000 Anteile an verbundenen Unternehmen	52.000,00
11	1.3.2 Beteiligungen	1.750,00
	1111000 Beteiligungen	1.750,00
12	1.3.3 Sondervermögen	8.188.252,08
	1211000 Sondervermögen nach den Regelungen der Gemeindeverordnung	0,00
	1211001 Städtebauförderung	7.863.252,08
	1211003 Investitionspakt (SBF)	325.000,00
13	1.3.4 Ausleihungen	1.692.831,83
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.692.831,83

	AKTIVA (in EUR)	2023
	1318300 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich Laufzeit (mehr als 5 Jahre)	1.372,48
	1318312 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201237)	51.717,06
	1318313 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201239)	9.387,28
	1318314 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201248)	183.872,21
	1318315 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201249)	384.492,05
	1318316 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201250)	170.154,29
	1318317 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201251)	130.543,03
	1318319 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201253)	79.250,83
	1318321 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201255)	300.559,88
	1318322 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201257)	192.938,28
	1318323 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201258)	109.621,65
	1318324 Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Az. 201259)	78.922,79
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
	2. Umlaufvermögen	51.400.853,56
15	2.1 Vorräte	2.130.924,51
151		
152		
153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	233.683,71
	1511000 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	233.683,71
1551		
156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	521.434,47
	1551000 Unfertige Erzeugnisse	521.434,47
1552		
154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	1.375.806,33
	1551001 Fertige Erzeugnisse	1.375.806,33
157		
158		
159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.937.090,87
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	374.208,95
	1611123 Forderungen aus Sonderposten	37.843,63
	1611400 Forderungen aus Verwaltungsgebühren	150.286,07
	1611410 Forderungen aus Verwaltungsgebühren im Personenstandwesen	2.032,00
	1611500 Forderungen aus Benutzungsgebühren	165.705,67
	1611510 Forderungen aus Benutzungsgebühr 10	19.682,12
	1611642 Forderungen aus sonstigen Transfererträgen	9.464,85
	1611645 Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	623.554,73
	2111198 Pauschalwertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-528.819,99
	2111230 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Verwaltungsgebühren	-32.753,09
	2111250 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Benutzungsgebühren	-28.439,60
	2111292 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	-44.347,44
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.815.311,64
	1691021 Forderungen aus Vorschuss 1699504/Grundsicherung im Alter - Rückzahlung sozialer Hilfen	15.390,98
	1691023 Forderungen aus Vorschuss 1699506/Kontingentflüchtlinge Grundsicherung im Alter	0,00
	1691025 Forderungen aus Vorschuss 1699508/Asyl Krankenhilfe § 264 Abs. 1 SGB V (§ 3)	0,00

AKTIVA (in EUR)	2023
1691026 Forderungen aus Vorschuss 1699509/Asyl Krankenhilfe § 264 Abs. 2 SGB V (§ 2)	18.426,44
1691027 Forderungen aus Vorschuss 1699510/Asyl Sachleistungen § 6 (alle Leistungen)	2.028,20
1691028 Forderungen aus Vorschuss 1699511/Asyl KDU (§ 3)	2.681,41
1691029 Forderungen aus Vorschuss 1699512/Asyl Taschengeld (§ 3)	14.942,44
1691030 Forderungen aus Vorschuss 1699513/Asyl Zusatzleistung (§ 3)	18.660,20
1691034 Forderungen aus Vorschuss 1699518/Asyl Rückzahlung von Hilfen § 2 und § 3	28.089,67
1691042 Forderungen aus Vorschuss 1699526/Asyl Erstattung von Sozialleistungsträgern § 2 und § 3	605,00
1691043 Forderungen aus Vorschuss 1699527/Verwaltungskosten DAK	0,00
1691052 Forderungen aus Vorschuss 1699589/Altfälle BSHG	3.205,71
1691053 Forderungen aus Vorschuss 1699590/Grundsicherung im Alter - Kontingentflüchtlinge - Erstattung an Krankenkassen (§ 264 SGB V)	0,00
1691054 Forderungen aus Vorschuss 1699591/Grundsicherung im Alter - Kontingentflüchtlinge - Verwaltungskosten	0,00
1691064 Forderungen aus Verwahr 3799020/Sonstige Verwahrgelder - Umsatzsteuer	20,00
1691302 Forderung aus Umsatzsteuer	9.987,13
1691601 Forderungen aus Grundsteuer A	664,00
1691602 Forderungen aus Grundsteuer B	74.334,74
1691603 Forderungen aus Gewerbesteuer	4.856.890,21
1691604 Forderungen aus Anteil EST	0,00
1691606 Forderungen aus sonstigen Vergnügungssteuern	46.741,44
1691607 Forderungen aus Hundesteuer	12.970,30
1691623 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	72.554,38
1691901 Forderungen aus Vorschuss 1699501/Leistung nach dem AsylbLG (§ 2)	45.594,55
1691902 Forderungen aus Vorschuss 1699502/Leistung der Grundsicherung nach dem SGB XII im Alter	185.912,07
1691904 Forderungen aus Vorschuss 1699514/HzL - Rückzahlung sozialer Hilfen	17.766,79
1691905 Forderungen aus Vorschuss 1699530/Verwaltungskosten (§ 264 SGB V)	2.231,29
1691906 Forderungen aus Vorschuss 1699531/Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	10.114,61
1691909 Forderungen aus Vorschuss 1699536/Bestattungskosten nach § 74 SGB XII	6.714,59
1691910 Forderungen aus Vorschuss 1699537/Grundsicherung bei Erwerbsminderung	145.015,77
1691911 Forderungen aus Vorschuss 1699538/Grundsicherung bei Erwerbsminderung - Erstattung Sozialleistungsträger	869,80
1691912 Forderungen aus Vorschuss 1699539/Grundsicherung bei Erwerbsminderung -Rückzahlung sozialer Hilfen	5.525,48
1691915 Forderungen aus Vorschuss 1699542/Erstattung an Krankenkassen (§ 264 SGB V) außerhalb von Einrichtungen nach SGB XII	37.325,90
1691916 Forderungen aus Vorschuss 1699543/Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII)	335,00
1691917 Forderungen aus Vorschuss 1699640/sonstige Vorschüsse	1.589,21
1691919 Forderungen aus Vorschuss 1699547/Erstattungen an Krankenkassen (§ 264 V) innerhalb von Einrichtungen nach SGB XII	61,78
1691921 Forderungen aus Vorschuss 1699620/Handvorschüsse	8.839,05

	AKTIVA (in EUR)	2023
	1691927 Forderungen aus Vorschuss 1699555/SGB XII / Mittagsverpflegung	100,00
	1691928 Forderungen aus Vorschuss 1699556/SGB XII / Teilhabeleistungen	30,00
	1691932 Forderungen aus Vorschuss 1699563/Asyl / Schülerbeförderung (§ 2)	60,00
	1691933 Forderungen aus Vorschuss 1699564/Asyl / Lernförderung (§ 2)	0,00
	1691934 Forderungen aus Vorschuss 1699565/Asyl / Mittagsverpflegung (§ 2)	1.090,00
	1691935 Forderungen aus Vorschuss 1699566/Asyl / Teilhabeleistungen (§ 2)	90,00
	1691936 Forderungen aus Vorschuss 1699570/BKGG / Ausflüge Kita (eintägig)	16,00
	1691937 Forderungen aus Vorschuss 1699571/BKGG / mehrtägige Klassenfahrten Schule	371,00
	1691938 Forderungen aus Vorschuss 1699572/BKGG / Schulbedarf	580,00
	1691940 Forderungen aus Vorschuss 1699574/BKGG / Lernförderung	179,00
	1691941 Forderungen aus Vorschuss 1699575/BKGG / Mittagsverpflegung	12.571,10
	1691942 Forderungen aus Vorschuss 1699576/BKGG / Teilhabeleistungen	1.110,00
	1691949 Forderungen aus Vorschuss 1699577/BKGG / Schulausflüge (eintägig)	11,00
	1691956 Forderungen aus Verwahr 3799015/Gemeinschaftskasse	240,00
	1691964 Forderungen aus Verwahr 3799033/Einziehungsersuchen von Behörden	0,00
	1691966 Forderungen aus Verwahr 3799040/Sonstige Verwahrgelder	1.148,07
	1691969 Forderungen aus Verwahr 3799044/Sozialfond	155.576,09
	1691970 Forderungen aus Verwahr 3799045/Kehrgebühren	97,10
	1691984 Forderungen aus Vorschuss 1699641/Wohngeld / Abwicklung Land	2.521,00
	1691985 Forderungen aus Vorschuss 1699642/Wohngeld / Erstattungen	8.241,88
	1691996 Forderungen aus dem Vorschuss 1699585/ Asyl, Mittagsverpflegung (§ 3)	545,60
	1691997 Forderungen aus dem Vorschuss 1699586/ Asyl, Teilhabeleistung (§ 3)	15,00
	2111271 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Grundsteuer B	-26.681,62
	2111272 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Gewerbesteuer	-293.407,53
	2111276 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Hundesteuer	-2.280,00
	2111288 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00
	2111398 Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-3.693.000,19
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	6.835.800,01
	1711144 Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	272.808,56
	1711145 Forderungen aus Verkauf von Vorräten	13.756,41
	1711400 Forderungen aus Mieten und Pachten	5.707,04
	1711500 Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten	7.154.292,57
	2111400 Einzelwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-201.705,00
	2111498 Pauschalwertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-376.824,43
	2111630 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-29.227,71
	2111640 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Mieten und Pachten	-1.621,56
	2111660 Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigem privatrechtlichem Leistungsentgelten	-1.385,87
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	810.169,33
	1791001 Privatrechtl. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	800.375,33
	1791146 Forderungen aus Finanzerträgen	9.794,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	4.101.600,94

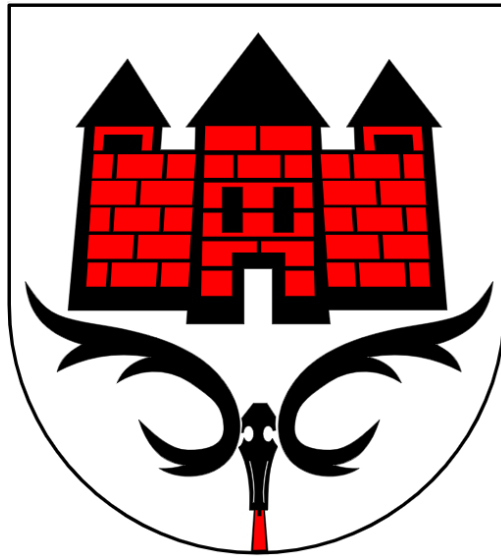
	AKTIVA (in EUR)	2023
	1781252 Forderungen aus Überzahlungen bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	856.995,62
	1781253 Forderungen aus Überzahlungen bei Transferaufwendungen	0,00
	1781254 Forderungen aus Überzahlungen bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.071.110,23
	1781255 Forderungen aus Überzahlungen bei Zinsaufwendungen	26,95
	1781601 Vorsteuerforderung 7%	245,26
	1781602 Vorsteuerforderung 19%	120.108,20
	1781696 Vorsteuervorauszahlung	9.679,60
	1781740 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Steuern und ähnliche Abgaben	33.157,26
	1781741 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	0,00
	1781743 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	7.910,84
	1781744 Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.366,98
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2,00
	1411200 Investmentzertifikate des Umlaufvermögens	2,00
18	2.4 Liquide Mittel	35.597.303,43
	1811001 Sparkasse Holstein (ZW 1)	20.265.511,62
	1811004 Vereins- und Westbank (ZW 4)	0,00
	1811007 Haspa (ZW 7)	98.984,37
	1811009 Raiba Großhansdorf (ZW 9)	0,00
	1811020 Festgeld (ZW 20)	5.000.000,00
	1811021 Geldmarktkonto (ZW 21)	10.000.000,00
	1811050 Postbank Hamburg (SWA)	10.182,36
	1811051 Deutsche Kreditbank AG (SWA)	194.797,80
	1811052 SP Sparkasse Holstein (SWA)	13.817,53
	1832000 Bargeldkassen	14.009,75
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.206.543,67
	1911510 RAP aus Personalaufwendungen	133.433,51
	1911530 RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	334.471,41
	1911550 RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.203,25
	1991010 RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegl. Vermögen	2.478.169,36
	1991020 RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegl. Vermögen	259.266,14
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	333.660.898,41

	PASSIVA (in EUR)	2023
	1. Eigenkapital	163.835.642,73
201	1.1 Allgemeine Rücklage	124.169.028,83
	2010000 Allgemeine Rücklage	124.169.028,83
202	1.2 Sonderrücklage	88.020,85
	2021000 nicht aufzulösende Zuschüsse	-442.572,94
	2023000 Stellplatzrücklage	530.593,79
203	1.3 Ergebnisrücklage	26.126.891,01
	2030000 Ergebnisrücklage	26.126.891,01
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-35.401,96
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	8.709.450,83
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
220	1.7 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	4.777.653,17
	2200000 Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	4.777.653,17
23	2. Sonderposten	101.128.408,75
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	29.464.702,62
	2310000 Aufzulösende Zuschüsse	17.990.858,98
	2310002 Aufzulösende Zuschüsse, KiTa Gartenholz	103.131,45
	2311000 Aufzulösende Zuschüsse Land	952,19
	2316000 Aufzulösende Zuschüsse sonstige öffentliche Sonderrechnungen	5.479.900,08
	2317000 Aufzulösende Zuschüsse private Unternehmen	5.740.951,60
	2318000 Aufzulösende Zuschüsse übrige Bereiche	148.908,32
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	27.876.202,20
	2320000 Aufzulösende Zuweisungen Bund	16.718.307,38
	2320001 Aufzulösende Zuweisungen, Freiflächengestaltung Große Straße	87.306,21
	2320003 Aufzulösende Zuweisungen, Zuweisungen GVFG/Förderfonds Nord für Haltepunkt Gartenholz	1.776.224,79
	2320005 Aufzulösende Zuweisungen, KiTa Pionierweg	246.314,10
	2320007 Aufzulösende Zuweisungen, Schulbauprogramm	51.760,14
	2320008 Aufzulösende Zuweisungen, Konjunkturprogramm	300.971,21
	2320010 Aufzulösende Zuweisungen des Kreises	229.541,54
	2320015 Aufzulösende Zuweisungen des Kreises/ Neubau Kindertagesstätte	131.155,15
	2320016 Aufzulösende Zuweisungen des Landes/ Neubau Kindertagesstätte	721.953,97
	2320017 Aufzulösende Zuweisungen, Energie- und Klimafonds	36.283,98
	2321000 Aufzulösende Zuweisungen Land	4.684.456,32
	2322000 Aufzulösende Zuweisungen Gemeinden (GV)	2.846.540,66
	2324000 Aufzulösende Zuweisungen sonstiger öffentlicher Bereich	42.720,08
	2327000 Aufzulösende Zuweisungen private Unternehmen	2.666,67
233	2.3 für Beiträge	24.148.775,25
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	4.589.222,01
	2331000 Aufzulösende Beiträge	4.175.265,49
	2331001 Aufzulösende Beiträge Stormarnstraße	58.911,62
	2331002 Aufzulösende Beiträge Heidekamp	102.127,50
	2331003 Aufzulösende Beiträge Moltkeallee	252.917,40
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	19.559.553,24
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00

	PASSIVA (in EUR)	2023
235	2.5 Treuhandvermögen	14.622,51
	2350000 Treuhandvermögen	14.622,51
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	64.552,93
	2390000 Sonstige Sonderposten	64.552,93
25,26, 27,28	3. Rückstellungen	37.886.149,20
2511	3.1 Pensionsrückstellungen	22.010.057,00
	2511100 Pensionsrückstellung - Aktive Beamte	8.676.625,00
	2511200 Pensionsrückstellung - Versorgungsempfänger	13.333.432,00
2512	3.2 Beihilferückstellungen	3.435.769,91
	2512100 Beihilferückstellung - Aktive Beamte	1.354.421,17
	2512200 Beihilferückstellung - Versorgungsempfänger	2.081.348,74
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	183.244,58
	2810000 Altersteilzeitrückstellung	183.244,58
261	3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00
282	3.6 Steuerrückstellungen	742.541,52
	2820000 Steuerrückstellungen	742.541,52
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	219.331,92
	2830000 Verfahrensrückstellung	219.331,92
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	1.845.700,00
	2840000 Finanzausgleichsrückstellung	1.845.700,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,01
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	536.526,46
	2850000 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene L&L, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	536.526,46
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	8.912.977,80
	2890000 Sonstige andere Rückstellungen	8.912.977,80
3	4. Verbindlichkeiten	50.247.837,55
30-	4.1 Anleihen	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	33.513.928,58
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	7.005.126,00
	3211300 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Land Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung (fester Zins)	0,00
	3211350 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Land Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Ordentliche Tilgung	7.005.126,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	26.508.802,58
	3217300 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung (fester Zins)	13.029.374,83
	3217350 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Ordentliche Tilgung	13.479.427,75
	3217360 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Außerordentliche Tilgung	0,00

	PASSIVA (in EUR)	2023
	3217640 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute sonstige Zugänge Umschuldungen	0,00
	3217740 Verbindlichkeiten aus Krediten/Investitionen Kreditinstitute sonstige Abgänge Umschuldungen	0,00
33-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.895.001,71
	3411000 Hypothekenschulden	1.895.001,71
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.170.565,51
	3511001 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Jahresabschlussarbeiten	23.378,07
	3511101 Verbindlichkeiten aus Immaterielle Vermögensgegenstände	31.713,50
	3511107 Verbindlichkeiten aus Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	22.033,60
	3511108 Verbindlichkeiten aus Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.003,80
	3511109 Verbindlichkeiten aus Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	1.664.215,83
	3511250 Verbindlichkeiten bei Personalaufwendungen	106.789,80
	3511252 Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.311.137,93
	3511254 Verbindlichkeiten bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.853.845,44
	3511255 Verbindlichkeiten bei Zinsaufwendungen	83.447,54
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	845.555,62
	3611119 Verbindlichkeiten aus aktiver Rechnungsabgrenzung (RAP)	17.009,00
	3611253 Verbindlichkeiten bei Transferaufwendungen	828.546,62
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.822.786,13
	3791001 Privatrechtl. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	656.137,68
	3791027 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699510/Asyl Sachleistungen § 6 (alle Leistungen)	1.297,00
	3791028 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699511/Asyl KDU (§ 3)	2.681,41
	3791029 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699512/Asyl Taschengeld (§ 3)	4.256,00
	3791030 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699513/Asyl Zusatzleistung (§ 3)	5.501,66
	3791041 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699525/Betriebsmittel SGB XII	0,00
	3791052 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699589/Altfälle BSHG	416,50
	3791064 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799020/Sonstige Verwahrgelder - Umsatzsteuer	2.407,00
	3791100 negative Forderungen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	56.023,98
	3791110 negative Forderungen aus Verwaltungsgebühr 10	30,00
	3791159 negative Forderungen aus Benutzungsgebühr 10	2.637,87
	3791212 Verbindlichkeiten aus Sondervermögen	1.502.900,00
	3791232 Verbindlichkeiten aus Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	96.356,34
	3791402 Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer	84.897,14
	3791550 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Personalaufwendungen	23.968,95
	3791552 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	181.340,96

PASSIVA (in EUR)	2023
3791553 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen	19.499,05
3791554 Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.213,98
3791602 negative Forderungen aus Grundsteuer B	19.556,19
3791603 negative Forderungen aus Gewerbesteuer	484.795,69
3791604 negative Forderungen aus Anteil EST	140.799,00
3791607 negative Forderungen aus Hundesteuer	1.105,91
3791644 negative Forderungen aus Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	7.998,23
3791645 negative Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen	77.060,56
3791702 Umsatzsteuerverbindlichkeiten 19%	108.472,71
3791796 Umsatzsteuervorauszahlung	0,00
3791901 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699501/Leistung nach dem AsylbLG (§ 2)	16.840,20
3791902 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699502/Leistung der Grundsicherung nach dem SGB XII im Alter	7.414,04
3791906 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699531/Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	1.072,56
3791910 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699537/Grundsicherung bei Erwerbsminderung	1.801,48
3791911 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699538/Grundsicherung bei Erwerbsminderung - Erstattung Sozialleistungsträger	0,00
3791912 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699539/Grundsicherung bei Erwerbsminderung -Rückzahlung sozialer Hilfen	0,00
3791920 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699603/Kommunaler Schadenausgleich	823,34
3791956 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799015/Gemeinschaftskasse	1.917,00
3791959 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799021/Sicherheitsbeträge	42.121,03
3791964 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799033/Einziehungsersuchen von Behörden	8.940,14
3791965 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799037/Einziehungsersuchen der GEZ	150,19
3791966 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799040/sonstige Verwahrgelder	53.096,24
3791969 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799044/Sozialfond	173.497,35
3791970 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799045/Kehrgebühren	97,10
3791975 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799066/Verrechnungskonto Entgelte (DZ)	0,00
3791982 Verbindlichkeiten aus Verwahr 3799095/Fundgeld	1.313,65
3791984 Verbindlichkeiten aus Vorschuss 1699641/Wohngeld / Abwicklung Land	348,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	122.413,42
3911430 Rechnungsabgrenzungsposten aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	4.118,50
3911440 Rechnungsabgrenzungsposten aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	118.294,92
Bilanzsumme PASSIVA	333.660.898,41



Gesamtanhang
zum
Gesamtabschluss
2023

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	29
2	Konsolidierungsschritte	30
2.1	Hintergrund – Ableitung der örtlichen Konzernstruktur	30
2.2	Bildung eines Konsolidierungskreises	31
2.3	Überleitung zum Gesamtabchluss gemäß Positionenplan nach der GemHVO-Doppik – Vollkonsolidierung	36
2.4	Kapitalkonsolidierung	36
2.5	Schuldenkonsolidierung	37
2.6	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	37
2.7	Zwischenergebniseliminierung	38
2.8	Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse	38
3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen im Einzelfall	38
4	Positionen der Aktivseite	40
4.1	Anlagevermögen	40
4.2	Umlaufvermögen	40
4.3	Aktive Rechnungsabgrenzung	41
5	Positionen der Passivseite	42
5.1	Eigenkapital	42
5.2	Sonderposten	42
5.3	Rückstellungen	42
5.4	Verbindlichkeiten	43
5.5	Passive Rechnungsabgrenzung	43
6	Positionen der Gesamtergebnisrechnung	44
6.1	Erträge	44
6.2	Aufwendungen	44
6.3	Gesamtjahresergebnis	44
7	Haftungsverhältnisse	45
8	Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen	46
9	Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik	47
9.1	Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“, „Sonstige Rückstellungen“	47
9.2	Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen	47
9.3	Angaben zu derivaten Finanzinstrumenten (Termingeschäfte)	48
	Anlagen	48
	Anlage 1.1 zum Gesamtanhang – Gesamtanlagenspiegel zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik	49

Anlage 1.2 zum Gesamtanhang – Gesamtanlagenspiegel zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik.....	50
Anlage 2 zum Gesamtanhang –	51
Gesamtforderungsspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik.....	51
Anlage 3 zum Gesamtanhang –	52
Gesamtverbindlichkeitspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik	52
Anlage 4 zum Gesamtanhang	53
Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände	53
Anlage 5.1 zum Gesamtanhang	54
Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die nicht in den Gesamtabschluss einbezogen worden sind – vgl. § 93 Abs. 4 Satz 1 GO; BBG.....	54
Anlage 5.2 zum Gesamtanhang	57
Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die nicht in den Gesamtabschluss einbezogen worden sind – vgl. § 93 Abs. 4 Satz 1 GO; SBF	57

1 Allgemeine Angaben

Maßgeblich für den Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein sind die Regelungen des § 93 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) i. V. m. § 53 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik) sowie den §§ 300 bis 309 sowie 311 bis 312 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Für den Gesamtabschluss 2023 wurden die Gesamtausgaben der GO in der Gültigkeit vom 17.11.2023 bis 06.06.2024 sowie die GemHVO-Doppik in der Gültigkeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 zugrunde gelegt.

Demnach sind nur Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Hierzu zählt auch die Stadt Ahrensburg.

Die Stadt Ahrensburg hat somit gemäß § 93 Abs. 1 GO ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Der erste Gesamtabschluss wurde für das Jahr 2019 aufgestellt. Für den Gesamtabschluss 2019 wurde die ab 01.01.2021 gültige Gemeindeordnung zugrunde gelegt.

Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 13.11.2023 (FINA/05/2023) sowie der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2023 (STV/11/2023) zur Vorlagen-Nr. 2023/095 auf die Aufstellung der Gesamtabschlüsse verzichtet. Der Gesamtabschluss für das Jahr 2023 wurde, unabhängig vom vorgenannten Gesamtabschluss des Jahres 2019, so aufgestellt, als wenn es sich um den ersten Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Ahrensburg handeln würde.

Grundlage des Gesamtabschlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer, in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form, ausgegliederten Aufgabenträger im Konsolidierungskreis gemäß § 93 Abs. 1 GO.

Durch den kommunalen Gesamtabschluss wird die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden- und Gesamtertragslage so dargestellt, als wären die Kernverwaltung und ihre ausgegliederten Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtabschluss dient der Erlangung eines Gesamtüberblicks über das kommunale Leistungsspektrum, das kommunale Vermögen, die bestehenden Verbindlichkeiten, die kommunalen Finanzierungsspielräume, steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und die Ergebnislage der Stadt.

Zu den verbundenen Aufgabenträgern gehören Eigenbetriebe, Gesellschaften, Anstalten und sonstige Unternehmen, an denen die Stadt Ahrensburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die Konsolidierung erfolgt gemäß § 53 GemHVO-Doppik in Verbindung mit §§ 300 bis 309 sowie 311 bis 312 HGB.

Der Gesamtabschluss hat gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde einschließlich ihrer Aufgabenträger zu vermitteln. Er besteht gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz und

3. dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Gesamtlagebericht beizufügen. Eine Gesamtfinanzrechnung ist nach schleswig-holsteinischem Recht nicht vorgesehen. Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Gesamteröffnungsbilanz besteht nach dem Gemeindehaushaltsrecht nicht. Die Gesamtschlussbilanz zum 31.12.2023 stellt insoweit gleichzeitig auch die Gesamteröffnungsbilanz dar. Zu diesem Zeitpunkt wurden erstmalig die Gesamtaktiva und die Gesamtpassiva erfasst und konsolidiert. Ein Vergleich zum Vorjahr ist somit nicht möglich. Dies wird erst mit dem Gesamtabschluss zum 31.12.2024 erfolgen.

Das Geschäftsjahr für den Konzern Stadt Ahrensburg entspricht analog § 77 Abs. 4 GO dem Kalenderjahr.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 93 Abs. 6 GO innerhalb von neun Monaten, also bis zum 30.09. eines jeden Jahres, nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Zudem sind der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht gemäß § 93 Abs. 7 i. V. m. § 92 GO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt dabei entsprechend § 93 Abs. 7 GO nicht.

Gemäß § 93 Abs. 7 i. V. m. § 92 Abs. 4 Satz 1 GO ist sechs Monate nach Vorlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes das Vorliegen des Gesamtabschlusses, des Gesamtlageberichtes, des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sowie des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu machen.

Nach § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik legt die Gemeinde den Gesamtabschluss sowie den Gesamtlagebericht bis spätestens 01.10. eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vor.

2 Konsolidierungsschritte

2.1 Hintergrund – Ableitung der örtlichen Konzernstruktur

Die Stadt Ahrensburg ist unmittelbar zu 100% am Stammkapital der Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA) beteiligt. Am Stammkapital der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (BBG) ist die Stadt Ahrensburg seit dem 04.12.2019 mittelbar zu 100% beteiligt. Letztere gehört seit diesem Zeitpunkt zu 100% der SWA an.

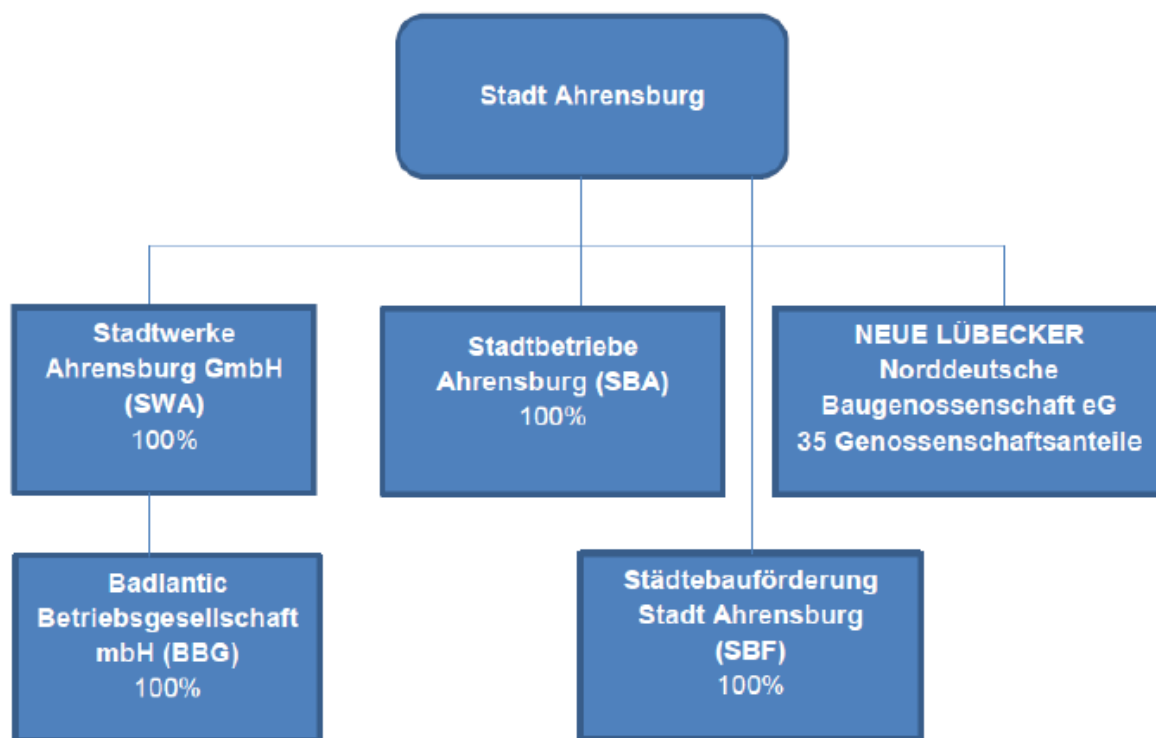
Weiterhin hält die Stadt Ahrensburg 100% am Eigenkapital des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Ahrensburg (SBA) sowie 35 Genossenschaftsanteile bei der NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft eG. Die Stimmrechte der Gesellschaften entsprechenden den Kapitalverhältnissen.

Darüber hinaus ist die Stadt Ahrensburg mit Bescheid des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 16.10.2014 in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt/ Schlossbereich“ aufgenommen worden. Das Rathaus wurde am 04.02.2014 als Kulturdenkmal geschichtlicher Zeit in das Denkmalsbuch Schleswig-Holstein eingetragen. Nach dem Zuwendungsbescheid für das Programmjahr 2014 vom 03.12.2014 der Investitionsbank

Schleswig-Holstein (IB.SH), ist ein städtebauliches Sondervermögen (SBF) zu bilden, welches seitens der Stadt entsprechend umgesetzt worden ist. Für die Umsetzung der Maßnahme bringt die Stadt ein Drittel Eigenmittel an den Gesamtkosten ein, wobei die Stadt zu 100% Eigentümerin der Anlagegüter ist.

Die Stadt Ahrensburg übt auf die SWA und auf den Eigenbetrieb SBA aufgrund ihrer unmittelbaren Mehrheitsverhältnisse und der damit einhergehenden Stimmrechte einen beherrschenden Einfluss aus. Gleiches gilt mittelbar auch für die BBG.

Die Konzernstruktur des „Konzerns Stadt Ahrensburg“ sieht seit dem 01.01.2020 wie folgt aus:



2.2 Bildung eines Konsolidierungskreises

Gemäß § 93 Abs. 1 GO hat die Stadt Ahrensburg den städtischen Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, an denen sie mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollkonsolidierung). Zu den Aufgabenträgern gehören Eigenbetriebe, Gesellschaften, Anstalten und sonstige Unternehmen, an denen die Stadt Ahrensburg beteiligt ist.

Gemäß § 93 Abs. 3 GO sind in den Gesamtabschluss auch die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger, an denen die Stadt Ahrensburg unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 20% beteiligt ist, einzubeziehen (At-Equity-Methode).

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung der Betriebe, die zusammen mit der Kernverwaltung selbst den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander herausgerechnet werden müssen.

Für die Konsolidierung nach § 93 Abs. 1 GO und für die Einbeziehung nach § 93 Abs. 3 GO gilt als Ausnahmeregelung § 93 Abs. 2 GO. Danach müssen in den Gesamtabschluss die

Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Tatbestandsmerkmal der untergeordneten Bedeutung eines oder mehrerer Aufgabenträger für den Gesamtabchluss der Kommune ist jedoch von dem Gesamtbild der jeweils relevanten Umstände vor Ort abhängig.

Die zuvor aufgeführten Unternehmen (SWA und BBG), der Eigenbetrieb (SBA) sowie das Sondervermögen (SBF) sind also grundsätzlich im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss mit einzubeziehen, da die Stadt Ahrensburg in allen Fällen, unmittelbar oder mittelbar, zu 100% beteiligt ist.

Die vorhandenen 35 Genossenschaftsanteile bei der NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft e.G. zu je 50,00 € ergeben insgesamt eine Beteiligung von 1.750,00 €. Dieser Betrag entspricht der zuvor genannten Voraussetzung und ist somit gleichzusetzen mit einer untergeordneten Bedeutung. Insofern ist diese Beteiligung nicht in die Aufstellung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Ahrensburg für das Jahr 2023 einzubeziehen.

Für die Bestimmung der Wesentlichkeit der jeweiligen Verhältniszahlen wird ein Wert von 10% der nicht vereinheitlichten Summengewinn- und Verlustrechnung bzw. Summenbilanz zugrunde gelegt. Ist eine Verhältniszahl größer als 10% ist das Unternehmen in den Konsolidierungskreis aufzunehmen. Andernfalls ist das Unternehmen gem. § 93 Abs. 2 GO von untergeordneter Bedeutung.

Die Entscheidung einer Kommune, ob der Grundsatz der untergeordneten Bedeutung zur Anwendung kommen kann, ist somit vom Einzelfall abhängig. Relevant sind hierbei die nachstehend aufgeführten Kennzahlen und Messgrößen:

Messgrößen	Betrachtung des einzelnen Aufgabenträgers		Betrachtung aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	
Bilanzsumme (BS)	BS (Aufgabenträger) / BS (Summenbilanz)	jeweils maximal 10%	BS (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / BS (Summenbilanz)	jeweils maximal 12%
Anlagevermögen (AV)	AV (Aufgabenträger) / AV (Summenbilanz)		AV (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / AV (Summenbilanz)	
Verbindlichkeiten	Kreditverbindlichkeiten (Aufgabenträger) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)		Kreditverbindlichkeiten (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)	
Erträge	Erträge (Aufgabenträger) / Erträge (Summenergebnisrechnung)		Erträge (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Erträge (Summenergebnisrechnung)	
Aufwendungen	Aufwendungen (Aufgabenträger) / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)		Aufwendungen (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)	

Für die Prüfung der Aufgabenträger des Konzerns Stadt Ahrensburg ergibt sich zum 31.12.2023 folgende Darstellung:

Betrachtung der einzelnen Aufgabenträger - jeweils max. 10%											
Messgrößen	BBG mittelbar 100%	Anteil BBG	SBA unmittelbar 100%	Anteil SBA	SBF unmittelbar 100%	Anteil SBF	Stadt	Anteil Stadt	SWA unmittelbar 100%	Anteil SWA	Summen- bilanz
Bilanzsumme	863.102,53 €	0,22%	55.701.856,24 €	14,35%	20.144.917,79 €	5,19%	252.128.868,19 €	64,97%	59.228.007,56 €	15,26%	388.066.752,31 €
Anlagevermögen	824.883,69 €	0,25%	47.449.022,65 €	14,46%	15.777.830,72 €	4,81%	223.191.716,67 €	68,00%	40.970.999,19 €	12,48%	328.214.452,92 €
Verbindlichkeiten	594.288,60 €	1,17%	2.435.964,14 €	4,79%	16.874,70 €	0,03%	21.975.176,30 €	43,21%	25.836.697,11 €	50,80%	50.859.000,85 €
Erträge	2.433.634,56 €	1,41%	10.327.309,54 €	5,97%	23.900,24 €	0,01%	111.259.762,60 €	64,30%	48.992.125,42 €	28,31%	173.036.732,36 €
Aufwendungen	2.433.634,56 €	1,48%	10.220.960,92 €	6,22%	12.957,46 €	0,01%	105.829.211,62 €	64,41%	45.819.407,84 €	27,88%	164.316.172,40 €

Demnach überschreiten die Aufgabenträger SWA und SBA jeweils das Verhältnis von 10% der Summenbilanz. Das bedeutet, dass diese beiden Aufgabenträger voll zu konsolidieren sind.

Die BBG sowie die SBF unterschreiten das Verhältnis von 10% der Summenbilanz bzw. Summenergebnisrechnung bei allen Messzahlen deutlich.

Somit sind die vorgenannten beiden Aufgabenträger für die Beurteilung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung.

Zusätzlich zu o. g. Einzelfallbetrachtung ist eine Summenbetrachtung aller Unternehmen von untergeordneter Bedeutung durchzuführen. Für diese Betrachtung werden die Werte der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ins Verhältnis zur Summenbilanz gesetzt.

Als Verhältniszahl wird 12% festgelegt, welche nicht überschritten werden darf. Überschreitet eine Verhältniszahl 12%, ist das Unternehmen in den Konsolidierungskreis aufzunehmen, das anteilmäßig am meisten zum Erreichen der 12% beiträgt. Dies erfolgt solange, bis für die verbleibenden Unternehmen die Kriterien der Summenbetrachtung erfüllt sind. Sind mehrere Kennzahlen größer 12%, erfolgt die Vorgehensweise gem. nachfolgender Rangfolge:

1. Bilanzsumme,
2. Anlagevermögen,
3. Verbindlichkeiten,
4. Erträge und
5. Aufwendungen.

Nachstehende Darstellung zeigt die Betrachtung aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung zum 31.12.2023:

Betrachtung aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung - jeweils max. 12%						
Messgrößen	BBG mittelbar 100%	Anteil BBG	SBF unmittelbar 100%	Anteil SBF	Gesamtanteil	Summen- bilanz
Bilanzsumme	863.102,53 €	0,22%	20.144.917,79 €	5,19%	5,41%	388.066.752,31 €
Anlagevermögen	824.883,69 €	0,25%	15.777.830,72 €	4,81%	5,06%	328.214.452,92 €
Verbindlichkeiten	594.288,60 €	1,17%	16.874,70 €	0,03%	1,20%	50.859.000,85 €
Erträge	2.433.634,56 €	1,41%	23.900,24 €	0,01%	1,42%	173.036.732,36 €
Aufwendungen	2.433.634,56 €	1,48%	12.957,46 €	0,01%	1,49%	164.316.172,40 €

Die BBG und die SBF unterschreiten auch das Verhältnis von 12% der Summenbilanz bzw. Summenergebnisrechnung bei allen Messzahlen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung werden die vorgenannten Aufgabenträger nicht mit in den Gesamtabschluss für das Jahr 2023 einbezogen.

Wird von der Erleichterung nach § 93 Abs. 2 GO Gebrauch gemacht, also auf eine Konsolidierung im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen verzichtet, sind gemäß § 93 Abs. 4 GO im Gesamtanhang Angaben zu den Jahresabschlüssen der nicht konsolidierten Aufgabenträger zu machen.

2.3 Überleitung zum Gesamtabchluss gemäß Positionenplan nach der GemHVO-Doppik – Vollkonsolidierung

In einem ersten Schritt werden alle Konten des städtischen Kernhaushalts sowie der SWA und des Eigenbetriebs SBA auf die Konten gemäß Positionenplan zum Gesamtabchluss übergeleitet. Die Gliederung des Positionenplanes zum Gesamtabchluss entspricht den Vorgaben der GemHVO-Doppik und orientiert sich an dem entsprechenden Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg.

Die Notwendigkeit zur Überleitung des Einzelabschlusses in den Positionenplan zum Gesamtabchluss zeigt sich insbesondere am Beispiel des Jahresabschlusses der SWA, der nach den Vorschriften des HGB aufgestellt wurde. Die im Einzelabschluss unter der Position „technische Anlagen“ bilanzierten Leitungsnetze wurden nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen zur GemHVO-Doppik im Rahmen der Überleitungsrechnung der Position 1.2.3.6 „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ dem Gesamtabchluss zugeordnet.

Die drei in den Positionenplan zum Gesamtabchluss übergeleiteten Einzelabschlüsse werden anschließend zu einem Summenabschluss addiert. Die anschließende Konsolidierung erfolgt in vier Schritten:

1. Kapitalkonsolidierung,
2. Schuldenkonsolidierung,
3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung und
4. Zwischenergebniseliminierung.

2.4 Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Vollkonsolidierung geht es zunächst um die Kapitalkonsolidierung.

Dabei werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger eliminiert. Da bei der Vollkonsolidierung sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der verbundenen Unternehmen und der Kernverwaltung in einer Summenbilanz aggregiert werden, kommt es durch die Erfassung des Beteiligungsansatzes sowie des anteiligen Eigenkapitals des verbundenen Unternehmens zu einer Doppelerfassung, welche zu beseitigen ist.

Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligung in der Bilanz der Kommune mit dem auf die Kommune entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des Aufgabenträgers verrechnet.

Ein aus der Kapitalkonsolidierung verbleibender Unterschiedsbetrag ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, in der Gesamtbilanz als „Geschäfts- oder Firmenwert“, ein passiver Unterschiedsbetrag als „Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird gemäß § 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht abgeschrieben. Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird nach vorgenannter Rechtsnorm nicht aufgelöst.

Nach Verrechnung des Beteiligungswertes der Stadt Ahrensburg am Eigenbetrieb SBA in Höhe von 17.175 TEUR mit dem Eigenkapital des Eigenbetriebes SBA in Höhe von 20.727 TEUR sowie des Beteiligungswertes der Stadt Ahrensburg an der SWA in Höhe von 16.223 TEUR mit dem Eigenkapital der SWA in Höhe von 17.448 TEUR, verbleibt ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 4.778 TEUR. Dieser Betrag wird unter dem Eigenkapital in der Position 1.7 „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen. Dieser passive Unterschiedsbetrag bleibt in unveränderter Höhe in der Bilanz stehen, da es sich um erwirtschaftetes Eigenkapital aus der Zeit vor der Erstkonsolidierung zum 31.12.2023 handelt.

2.5 Schuldenkonsolidierung

Für die Darstellung des Konzerns Stadt Ahrensburg als wirtschaftliche Einheit dürfen im Gesamtabschluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann für die Schuldenkonsolidierung gem. § 53 Absatz 4 GemHVO-Doppik angenommen werden, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Daher brauchen nur noch die entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitspositionen der Gemeinde ausgewertet werden.

Für die Konsolidierung sind die Begriffe Forderungen und Verbindlichkeiten demnach weit auszulegen, sodass alle Schuldverhältnisse zwischen der Stadt Ahrensburg und der SWA sowie dem Eigenbetrieb SBA betrachtet werden.

Insgesamt wurden Verbindlichkeiten mit einem Wert von rd. 316 TEUR eliminiert. Innerhalb des Konzerns Stadt Ahrensburg bestanden zum Stichtag 31.12.2023 keine zu eliminierenden Forderungen.

Gemäß § 303 Abs. 2 HGB kann auf eine Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet werden, wenn die Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Von dieser Vereinfachung wurde kein Gebrauch gemacht.

2.6 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 und Abs. 6 GemHVO-Doppik entsprechend § 305 HGB. Demnach sind Umsatzerlöse und andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen. Der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit folgend, werden nur Aufwendungen und Erträge an Dritte und von Dritten im Gesamtabschluss dargestellt.

Insgesamt wurden Aufwendungen und Erträge von jeweils rd. 7.130 TEUR ergebnisneutral eliminiert. Davon entfallen rd. 1.880 TEUR auf die SWA und rd. 5.250 TEUR auf den Eigenbetrieb SBA.

Darüber hinaus kann gemäß § 305 Abs. 2 HGB auf eine Eliminierung der Aufwendungen und Erträge verzichtet werden, wenn die Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Von dieser Vereinfachung wurde kein Gebrauch gemacht.

2.7 Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik kann die Zwischenergebniseliminierung nach § 304 Abs. 1 HGB auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden. Entsprechende Transaktionen fanden im Jahr 2023 nicht statt.

2.8 Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse

Anders als reine Unternehmenskonzerne enthält der Konzern auch eine Einheit, die als Steuergläubigerin Steuererträge erzielt; im Wesentlichen von Dritten, z. T. aber auch aus Leistungen anderer zu konsolidierender Einheiten. Diese Steuern werden nicht konsolidiert, da sich die Kommune selbst nicht durch Konsolidierungsmaßnahmen vom gesetzlichen Steueraufwand (oder Ertrag) befreien kann.

Führen Maßnahmen zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen und bauen sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ab, so ist eine sich nach § 306 HGB ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuer und eine sich ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer in der Konzernbilanz anzusetzen.

Die GemHVO-Doppik sieht den Ausweis von latenten Steuern nicht vor. Sofern die Unternehmen latente Steuern ausweisen, werden diese bei den aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet.

3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen im Einzelfall

Die Bilanzposten entsprechen der Mindestgliederung nach § 48 GemHVO-Doppik. Der Gesamtabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt worden.

Die Gliederung des Anlagevermögens ist dem Gesamtanlagenspiegel (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Für die Erstbewertung im Rahmen der Einführung der Doppik bei der Stadt Ahrensburg, wurden auch Erfahrungswerte zu Grunde gelegt, sofern keine historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt werden konnten.

Die Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgen nach der linearen Methode, unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (gem. VV-Abschreibungen sowie steuerlichen Abschreibungstabellen).

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Waren wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Marktpreisen bewertet.

Die Forderungen werden mit ihrem Nennbetrag, vermindert um notwendige Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen), bewertet. Es wird auf den Forderungsspiegel (**Anlage 2**) verwiesen.

Der Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände sowie der liquiden Mittel wurde zu Nennwerten vorgenommen.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind auch Zuschüsse, die die Stadt Dritten für Investitionen gewährt hat, ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden linear, nach jeweils geltendem Recht, aufgelöst.

Die Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen gebildet. Unter den Sonderposten werden erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, die aufgelöst werden sollen, und Beiträge bilanziert. Gespendete Vermögensgegenstände werden im Sachanlagevermögen aktiviert bei gleichzeitiger Passivierung eines sonstigen Sonderpostens.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über die Nutzungsdauer des bezuschussten oder gespendeten Vermögensgegenstandes. Ausnahme hiervon sind Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken, die mit 4% aufgelöst werden. Zuschüsse, die die Stadtwerke bis 2002 erhalten haben, werden mit 5% aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Höhe und Restlaufzeiten sind dem Gesamtverbindlichkeitenspiegel zu entnehmen (**Anlage 3**). Zu berücksichtigen ist hierbei eine nach der Schuldenkonsolidierung entstandene Differenz von rd. 316 TEUR.

Auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde gemäß Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet.

4 Positionen der Aktivseite

4.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2023 rd. 278,79 Mio.€. Das Anlagevermögen ist in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen unterteilt.

Das immaterielle Vermögen beträgt zum 31.12.2023 rd. 1.383 TEUR. Unter die immateriellen Vermögensgegenstände fallen insbesondere entgeltlich erworbene Softwarelizenzen sowie Leitungs- und Wegerechte.

Das Sachanlagevermögen beträgt zum 31.12.2023 rd. 267,47 Mio.€. Zu dem Sachanlagevermögen zählen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die Erhöhung ist u. a. begründet durch die Fertigstellung des Neubaus der Kita Heimgarten, die Fertigstellung der Neugestaltung des Schulhofes an der GS Am Reesenbüttel, die Fertigstellung der Brücke Moorwanderweg. Weiterhin wurden verschiedenen Anlagen im Bau im Bereich der Schulgebäude und im Straßenbau mit rd. 7,8 Mio. € begonnen bzw. fortgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist weiterhin die unentgeltliche Übernahme der Kanäle und Regenrückhaltebecken aus der Erschließung des Gewerbegebietes Beimoor-Süd (B-Plan Nr. 88 A und B) mit rd. 3,4 Mio.€. Für das Gasnetz betragen die Investitionen rd. 876 TEUR, für die Telekommunikation – hier überwiegend für den Ausbau des Glasfasernetzes – rd. 3,39 Mio.€ und für den Bereich Wärme rd. 1,17 Mio.€.

Die Finanzanlagen betragen zum 31.12.2023 rd. 9,93 Mio.€.

4.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen beträgt zum 31.12.2023 rd. 51,67 Mio.€.

Die Vorräte in Höhe von rd. 2.131 TEUR werden in Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe, in unfertige Erzeugnisse und Leistungen sowie in fertige Erzeugnisse und Waren unterteilt.

Bei den unfertigen Erzeugnissen handelt es sich um die zum Verkauf bestimmten Grundstücke.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit rd. 13,94 Mio.€ errechnen sich aus den offenen Posten am 31.12.2023 abzüglich der Summe der einzel- und pauschalwertberechtigten Forderungen. Die Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit geprüft und wurden wertberichtigt. Die Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit rd. 2,00€ als Erinnerungswert von je 1,00€ für zwei Fondsanteile bilanziert.

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2023 rd. 35,60 Mio.€. Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, z. B. Handkassen und Bankguthaben, zum Stichtag 31.12.2023 ausgewiesen.

4.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen betragen zum 31.12.2023 rd. 3,21 Mio.€, davon rd. 2,48 Mio.€ geleistete Investitionszuschüsse an Dritte für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

5 Positionen der Passivseite

5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2023 rd. 163,84 Mio.€. Dieses ist unterteilt in die allgemeine Rücklage (rd. 124,17 Mio.€), die Sonderrücklage (rd. 88 TEUR), die Ergebnisrücklage (rd. 26,13 Mio.€) und dem Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag (8,71 Mio.€).

Der aufgestellte konsolidierte Gesamtabchluss schließt für das Jahr 2023 in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 8,71 Mio.€ ab.

Zusätzlich wird der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ mit rd. 4,77 Mio.€ ausgewiesen.

5.2 Sonderposten

Der Bestand der Sonderposten zum 31.12.2023 beträgt rd. 81.57 Mio.€.

Erhaltene Investitionszuwendungen zum Erwerb von Anlagevermögen (Zuschüsse, Zuweisungen und Beiträge) sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Sie werden gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände erfolgswirksam abschreibungskonform aufgelöst, mit Ausnahme der Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken, die mit 4% p. a. aufgelöst werden. Zuschüsse, die die Stadtwerke bis 2002 erhalten haben, werden mit 5% p. a. aufgelöst. Gespendete Vermögensgegenstände werden im Sachanlagevermögen aktiviert bei gleichzeitiger Passivierung eines sonstigen Sonderpostens.

Daneben wurde ein Betrag für zukünftige Entschlammungsmaßnahmen von Regenrückhaltebecken dem Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen zugeführt. Auf diese Weise werden die Kosten für zukünftige Entschlammungsmaßnahmen verursachungs- bzw. periodengerecht verteilt und fallen nicht sprunghaft im Jahr der Durchführung von einzelnen (zum Teil sehr kostspieligen) Maßnahmen an.

Die Darstellung erfolgt im Rahmen der Kapitalkonsolidierung unter dem Eigenkapital.

5.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen betragen zum 31.12.2023 insgesamt rd. 37,89 Mio.€.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen belaufen sich auf rd. 25,45 Mio.€. Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgt durch die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein.

Eine Ausnahme bilden die Pensionsansprüche des Bürgermeisters. Diese werden durch ein externes Gutachten ermittelt. Die Altersteilzeitrückstellungen betragen rd. 183 TEUR. Die Steuerrückstellungen belaufen sich auf rd. 743 TEUR und beinhalten die Körperschaftssteuer und den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2022.

Der Stand der Verfahrensrückstellungen für nach Abschluss des Geschäftsjahres 2023 noch sieben anhängige Verfahren beträgt rd. 219 TEUR.

Die Finanzausgleichsrückstellung ist für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen (Kreis- und Finanzausgleichsumlage) aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge zu bilden, soweit im Vergleich zu den beiden Vorjahren in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht.

Die Finanzausgleichsrückstellung beläuft sich auf rd. 1,85 Mio.€.

Weiterhin sind auch Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Im Jahr 2023 sind derartige Rückstellungen in Höhe von rd. 537 TEUR gebildet worden.

Diese betreffen die Volkshochschule (14 TEUR), die Gemeindestraßen (hier: Aufzug Ladestraße; 150 TEUR), die Grundschule Am Schloss (80 TEUR), die Grundschule Am Reesenbüttel (3 TEUR) und die Sportplätze am Stormarnplatz (hier: Sporthaus; 30 TEUR). Weitere Posten beziehen sich auf Investitionsmaßnahmen (235 TEUR) und Unterhaltungsaufwendungen (25 TEUR).

Die sonstigen Rückstellungen betragen rd. 8,91 Mio.€ und betreffen Personalrückstellungen für Ansprüche aus Zeitguthaben und Resturlaub.

5.4 Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 beträgt rd. 50,25 Mio.€. Diese werden mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus Krediten für Investitionen (33,51 Mio.€), Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (zwei ÖPP-Projekte) (1,90 Mio.€), Lieferungen und Leistungen (10,17 Mio.€), Transferleistungen (846 TEUR) und Sonstigem (3,82 Mio.€). Die Restlaufzeiten der einzelnen Verbindlichkeiten werden im Gesamtverbindlichkeitspiegel (**Anlage 3**) dargestellt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich nach der Schuldenkonsolidierung eine Differenz von rd. 316 TEUR ergeben hat.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen betragen zum 31.12.2023 rd. 122 TEUR.

6 Positionen der Gesamtergebnisrechnung

6.1 Erträge

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit betragen zum 31.12.2023 rd. 163,14 Mio.€.

Diese setzen sich aus Steuern und ähnlichen Abgaben (rd. 67,37 Mio.€), Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (rd. 24,25 Mio.€), sonstigen Transfererträgen (rd. 6 TEUR), öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (rd. 4,74 Mio.€), privatrechtlichen Leistungsentgelten (rd. 54,45 Mio.€), Kostenerstattungen und Kostenumlagen (rd. 2,70 Mio.€), sonstigen Erträgen (rd. 9,59 Mio.€) und aktivierten Eigenleistungen (rd. 26 TEUR) zusammen.

Die Finanzerträge belaufen sich zum 31.12.2023 auf rd. 308 TEUR.

6.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit betragen zum 31.12.2023 rd. 153,56 Mio.€.

Diese setzen sich aus Personalaufwendungen (rd. 28,61 Mio.€), Versorgungsaufwendungen (rd. 639 TEUR), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rd. 50,55 Mio.€), bilanziellen Abschreibungen (rd. 12,55 Mio.€), Transferaufwendungen (rd. 49,83 Mio.€) und sonstigen Aufwendungen (rd. 11,37 Mio.€) zusammen.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belaufen sich zum 31.12.2023 auf rd. 1,18 Mio.€.

6.3 Gesamtjahresergebnis

Den Gesamterträgen in Höhe von rd. 163,14 Mio.€ stehen Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 153,56 Mio.€ gegenüber. Somit ergibt sich ein Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 9,59 Mio.€.

Das Gesamtfinanzergebnis in Höhe von -876 TEUR setzt sich zusammen aus Finanzerträgen in Höhe von 308 TEUR abzüglich der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 1,18 Mio.€.

Die Gesamtergebnisrechnung 2023 schließt somit mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 8,71 Mio.€ ab.

7 Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse sind Eventualverbindlichkeiten, die nicht innerhalb der Bilanz ausgewiesen werden, die jedoch im Anhang erläutert werden müssen. Hierbei handelt es sich um Risiken, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird und die deshalb nicht in Form von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten ihren Niederschlag innerhalb der Bilanz gefunden haben. Hierzu gehören insbesondere Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Die Eigenbetriebe weisen in ihren Bilanzen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus. Die Kredite sind dem Eigenbetrieb wirtschaftlich zurechenbar. Die Stadt Ahrensburg hat, aufgrund des Fehlens der eigenen Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes, die Kreditverträge abgeschlossen und haftet somit auch für diese.

Die Stadt Ahrensburg hat mit Genehmigung der Kommunalaufsicht in einem Fall eine zum Bilanzstichtag relevante Bürgschaft gewährt.

Bürgschaft	Datum der Übernahme	Zweck	ursprüngl. Höhe	Höhe zum 31.12.2022	Voraussichtliches Datum des Auslaufens
Zugunsten der BBG	Bürgschaftserklärung vom 12.12.2001 nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.	Bau einer Saunalandschaft	1.022 TEUR	132 TEUR	30.11.2031

Erläuterung:

Für den Bau des Saunadorfes wurden Kreditverträge in einem Gesamtvolumen von rd. 2,045 Mio.€ durch die BBG abgeschlossen. Die Stadt Ahrensburg hat zur Sicherung der Finanzierung und der Kommunalkreditkonditionen eine Bürgschaft über die Hälfte dieses Kreditvolumens übernommen.

8 Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen

Gemäß § 285 Abs. 3 HGB sind im Anhang Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, anzugeben.

Die geplanten Neubaumaßnahmen am Schulzentrum Am Heimgarten sowie der Grundschule Am Hagen werden erhebliche finanzielle Mittel binden und die Verschuldung des Konzerns Stadt Ahrensburg wahrscheinlich deutlich erhöhen.

Weiterhin werden den Konzern hohe Investitionsauszahlungen für die Reduzierung des Sanierungsstaus im Bereich der Straßen sowie der Bau neuer Feuerwehrrätehäuser Süd und West in den nächsten Jahren aufgrund steigender Verbindlichkeiten aus Krediten belasten.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass der geplante Erweiterungsbau des Rathauses gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2025 zur **Vorlagen-Nr. 2025/040/2** aufgrund der immensen Investitionsbedarfe der Kernverwaltung sowie der spezifischen Kostenentwicklung vorübergehend ausgesetzt worden ist. Im gleichen Zuge wurde Prüfung von Alternativen beauftragt. Eine detaillierte Gegenüberstellung der möglichen Alternativen im Vergleich zu einer Fortführung des Rathausenerweiterungsbaus soll spätestens zu den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2026 erfolgen.

Im Jahr 2022 wurde die Sportstättenentwicklungsplanung für die nächsten 10 bis 15 Jahre vorgestellt. Daraus ergeben sich u. a. Kapazitätserweiterungen der Sportflächen und Fußballplätze, Sporthallen und Bewegungsräume sowie die Aufwertung des Wegenetzes für sportliche Aktivitäten.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage war es für die Bauvorhaben der Stadt Ahrensburg im Geschäftsjahr 2023 schwierig Auftragnehmer zu finden. Ausschreibungen mussten tlw. aufgehoben und wiederholt werden, da diese erfolglos oder mit zu hohen Angeboten abschließen. Diese Schwierigkeiten bestehen stand heute nicht mehr. Zurzeit können ausreichend viele Angebote auf Ausschreibungen verzeichnet werden.

Auch wenn zu erwarten ist, dass die Inflation wieder ein niedrigeres Niveau erreicht und hält, führen die gestiegenen Preise für Produkte und Dienstleistungen zu erhöhten Aufwänden und Auszahlungen im Ergebnis- bzw. im Finanzhaushalt.

Als Folge der umfangreichen Investitionen fallen in den Folgejahren Abschreibungen und Zinsen in nicht unerheblicher Höhe an. Hier ist beispielsweise der Ausbau des Fernwärmenetzes im Bereich Reeshoop durch die SWA zu nennen. Hier konnte am 11.06.2025 mit dem vierten Bauabschnitt begonnen werden. Seit dem 11.08.2025 finden die Bauarbeiten im Bereich der Schulstraße statt. Auch der Neubau des Schulzentrums am Heimgarten wird ein hohes Investitionsvolumen mit sich bringen. Zurzeit wird mit rd. 115 Mio.€ kalkuliert.

Die im Jahr 2024 vom Europäischen Parlament beschlossenen EU-Kommunalabwasserrichtlinien verpflichten Kläranlagen mit einer Größe von mehr als 150.000 Einwohnerwerten bis 2045 die vierte Reinigungsstufe vollständig einzuführen. Einige Kriterien sind bereits ab dem Jahr 2033 umzusetzen. Parallel ist bis zum Jahr 2030 eine Liste von Anlagen in der Größenordnung von 10.000 bis 15.000 Einwohnerwerten zu erstellen, die ebenfalls die vierte Reinigungsstufe einführen müssen. Es wird hierbei mit einem sprunghaften Anstieg des Abwasserpreises zwischen 15 und 20 Cent/m³ gerechnet. Ob dies auf die Kläranlage der Stadt Ahrensburg zutrifft, war zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabschlusses noch unklar.

9 Zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik

9.1 Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“, „Sonstige Rückstellungen“

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Passiva verwiesen.

9.2 Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertiggestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen

Seit 2019 erfolgten insbesondere Abrechnungen für die Erschließungsmaßnahme „Verlängerung des Ostpreußenweges“, dem Neubau des Pionierweges im Abschnitt Am Hagen bis Jonny-Loesch-Weg, dem Neuausbau der Straßenbeleuchtungsanlagen im Villenviertel als jeweils eigene Erschließungsanlage in den Straßen Christel-Schmidt-Allee und Carsteneck, Parkalle sowie den Nebenstraßen Parkterrasse, Kleistallee und Yorckallee, dem Neuausbau der Straßenbeleuchtungsanlagen in den Straßen Rickmerspark und Gronepark sowie der Erschließungsmaßnahme Spechtweg.

Offen blieb die Abrechnung der Erschließungsanlage „Südlicher Hugo-Schilling-Weg“. Obwohl die Schlussrechnung bereits im Jahr 2022 erfolgte, musste zunächst die mit Wirkung des 01.01.2021 außer Kraft getretene Erschließungsbeitragssatzung neu gefasst werden. Erst nach Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Abrechnung der vorgenannten Maßnahme möglich. Voraussichtlich wird dies im Jahr 2025 erfolgen.

Für die Abrechnung von Ausbaubeitragsmaßnahmen ist dagegen die Satzungsgrundlage entfallen. Die Maßnahmen waren entsprechend 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen über den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg vom 27.11.2018 mit rückwirkender Gültigkeit vom 01.03.2018 bis Ende 2022 abzurechnen.

Diese 1. Änderungssatzung galt somit als Grundlage für die Festsetzung und Erhebung der bis 28.02.2018 abgeschlossenen, aber noch nicht beschiedenen, beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen fort. Die letzten Maßnahmen wurden im Jahr 2021 abgerechnet.

Der Verzicht auf die Abrechnung von Ausbaubeiträgen wurde durch die Änderung des § 76 Abs. 2 GemHVO-Doppik ermöglicht.

9.3 Angaben zu derivaten Finanzinstrumenten (Termingeschäfte)

Bei einer Verbindlichkeit am Kreditmarkt besteht eine Vereinbarung über ein Zinsderivat/Forward-Swap. Die Vereinbarung wurde zur Absicherung von Zinsrisiken getroffen. Aufgrund der Strukturierung von Kreditverbindlichkeit (Grundgeschäft) und Zinssicherungsgeschäft (Gestaltungsgeschäft) ergeben sich keine Risiken für den Konzern. Das Geschäft bildet eine Bewertungssicherheit. Eine Rückstellung ist nicht zu bilden.

Ahrensburg, den 17.09.2025



Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen

- Gesamtanlagenspiegel
- Gesamtforderungsspiegel
- Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres ¹	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsstand am 01.01.2023	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	Endstand zum 31.12.2023	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Geschäftsjahr ³	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁴	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁵
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H. ⁷	v.H. ⁷
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	1. Anlagevermögen	540.572.315,22	21.758.244,76	2.076.216,16	180,00	560.143.819,26	237.548.702,65	11.657.297,47	1.429.048,37	247.956.951,75	312.186.867,51	302.871.612,57	4,8%	77,3%
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.221.428,28	492.480,46	-62.324,20	0,00	4.638.708,38	3.143.268,56	183.546,96	71.436,36	3.255.379,16	1.383.329,22	1.078.159,72	5,0%	76,6%
	1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00%
	1.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.221.428,28	492.480,46	75.200,36	0,00	4.638.708,38	3.143.268,56	183.546,96	71.436,36	3.255.379,16	1.383.329,22	1.078.159,72	5,0%	76,6%
	1.2 Sachanlagen	496.294.393,60	17.704.764,04	1.853.714,25	180,00	512.172.443,39	234.405.434,09	11.473.750,51	1.357.612,01	244.701.572,59	267.470.870,80	261.735.959,51	4,6%	55,2%
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.655.521,93	280.119,26	0,00	32.599,57	14.968.240,76	20.176,00	0,00	0,00	20.176,00	14.948.064,76	14.635.345,93	0,0%	99,9%
	1.2.1.1 Grünflächen	9.668.055,21	280.119,26	0,00	31.529,21	9.979.703,68	0,00	0,00	0,00	0,00	9.979.703,68	9.668.055,21	0,0%	100,0%
	1.2.1.2 Ackerland	626.322,25	0,00	0,00	0,00	626.322,25	0,00	0,00	0,00	0,00	626.322,25	626.322,25	0,0%	100,0%
	1.2.1.3 Wald, Forsten	3.500.384,49	0,00	0,00	0,00	3.500.384,49	20.176,00	0,00	0,00	20.176,00	3.480.208,49	3.480.208,49	0,0%	99,6%
	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	860.759,98	0,00	0,00	1.070,36	861.830,34	0,00	0,00	0,00	0,00	861.830,34	860.759,98	0,0%	100,0%
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	161.390.499,74	12.086,33	274.610,10	2.637.933,51	163.765.909,48	72.896.238,43	2.740.584,38	73.212,47	75.563.610,34	88.202.299,14	88.494.261,31	2,0%	55,7%
	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	23.600.077,71	0,00	0,00	8.617,79	23.608.695,50	8.006.017,47	461.292,08	0,00	8.467.309,55	15.141.385,95	15.594.060,24	2,8%	64,0%
	1.2.2.2 Schulen	75.414.774,34	12.086,33	12.086,33	66.372,15	75.481.146,49	29.084.649,08	1.063.955,64	12.086,33	30.136.518,39	45.344.628,10	46.330.125,26	0,7%	52,6%
	1.2.2.3 Wohnbauten	7.007.651,89	0,00	48.088,00	0,00	6.959.563,89	2.802.932,98	222.958,71	30.255,37	2.995.636,32	3.963.927,57	4.204.718,91	2,7%	51,6%
	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	55.367.995,80	0,00	214.435,77	2.562.943,57	57.716.503,60	33.002.638,90	992.377,95	30.870,77	33.964.146,08	23.752.357,52	22.365.356,90	1,7%	54,7%
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	280.968.383,15	7.911.840,78	508.813,48	1.122.775,08	289.494.005,53	141.578.218,28	6.398.343,67	498.043,69	147.478.518,26	142.015.487,27	139.390.164,87	2,2%	68,1%
	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.988.750,10	195,00	0,00	-22.137,80	12.966.627,30	0,00	0,00	0,00	0,00	12.966.627,30	12.988.750,10	0,0%	100,0%
	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	17.492.321,85	0,00	11.248,00	37.350,86	17.518.424,71	7.641.791,00	320.727,53	11.247,00	7.951.271,53	9.567.153,18	9.850.530,85	1,8%	54,6%
	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,0%	100,0%
	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	78.147.439,37	1.287.500,14	473.708,91	104.367,76	79.065.598,36	39.145.615,63	1.387.251,04	473.708,91	40.059.157,76	39.006.440,60	39.001.823,74	1,5%	58,6%
	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	110.445.861,94	5.074.164,68	0,00	357.817,59	115.877.844,21	75.688.440,18	2.230.324,02	0,00	77.918.764,20	37.959.080,01	34.757.421,76	2,5%	52,6%
	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	61.894.008,89	1.549.980,96	23.856,57	645.376,67	64.065.509,95	19.102.371,47	2.460.041,08	13.087,78	21.549.324,77	42.516.185,18	42.791.637,42	3,1%	42,5%

Anlage 1.2 zum Gesamtanhang – Gesamtanlagenspiegel zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres ¹	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsstand am 01.01.2023	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	Endstand zum 31.12.2023	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Geschäftsjahr ³	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁴	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁵
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H. ⁷	v.H. ⁷
	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.222.156,24	0,00	0,00	0,00	2.222.156,24	826.921,01	89.182,14	0,00	916.103,15	1.306.053,09	1.395.235,23	4,0%	58,8%
	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	219.409,78	0,00	0,00	0,00	219.409,78	173.118,17	1.657,37	0,00	174.775,54	44.634,24	46.291,61	0,8%	20,3%
	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.728.974,10	514.840,99	379.931,44	850.457,86	12.714.341,51	6.728.750,79	837.904,38	371.697,18	7.374.957,99	5.339.383,52	4.820.223,31	8,5%	35,1%
	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.088.358,08	1.145.101,75	434.784,92	54.842,50	17.853.517,41	12.182.011,41	1.406.078,57	414.658,67	13.173.431,31	4.680.086,10	4.906.346,67	10,3%	20,2%
	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.021.090,58	7.840.774,93	255.574,31	-4.698.428,52	10.934.862,68	0,00	0,00	0,00	0,00	10.934.862,68	8.048.090,58	0,0%	83,3%
	1.3 Finanzanlagen	40.056.493,34	3.561.000,26	284.826,11	0,00	43.332.667,49	0,00	0,00	0,00	0,00	43.332.667,49	40.057.493,34	0,0%	100,0%
	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.275.132,43	0,00	0,00	0,00	16.275.132,43	0,00	0,00	0,00	0,00	16.275.132,43 ^{*1}	16.275.132,43	0,0%	100,0%
	1.3.2 Beteiligungen	1.750,00	0,00	0,00	0,00	1.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.750,00	1.750,00	0,0%	100,0%
	1.3.3 Sondervermögen	22.060.722,85	3.561.000,26	258.769,88	0,00	25.362.953,23	0,00	0,00	0,00	0,00	25.362.953,23 ^{*2}	22.060.722,85	0,0%	100,0%
	1.3.4 Ausleihungen	1.718.888,06	0,00	26.056,23	0,00	1.692.831,83	0,00	0,00	0,00	0,00	1.692.831,83	1.719.888,06	0,0%	100,0%
	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	100,0%
	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.718.888,06	0,00	26.056,23	0,00	1.692.831,83	0,00	0,00	0,00	0,00	1.692.831,83	1.719.888,06	0,0%	100,0%
	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	100,0%

*1 – Nach der Kapitalkonsolidierung verbleibt ein Betrag von 52.000,00€.

*2 – Nach der Kapitalkonsolidierung verbleibt ein Betrag von 8.188.252,08€.

¹ Spalte 7 ./ Spalte 11.

² Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere.

³ Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

⁴ (Spalte 9 x 100): Spalte 7.

⁵ (Spalte 12 x 100): Spalte 7.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ mit einer Dezimalstelle anzugeben z.B. 56,2 v.H.

**Anlage 2 zum Gesamtanhang –
Gesamtforderungsspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik**

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Geschäfts- jahres in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesam- tbetrag des Vorjahr- es in EUR
			bis 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienst- leistungen	374.208,95	176.821,17	175.565,09	21.822,69	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	1.815.311,64	1.360.191,39	321.156,24	133.964,01	0,00
171	2.2.3 Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	6.835.800,01	6.799.145,81	17.691,70	18.962,50	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	810.169,33	809.587,33	582,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögens- gegenstände	4.101.600,94	4.101.600,94	0,00	0,00	0,00
	Summe	13.937.090,87	13.247.346,64	514.995,03	174.749,20	0,00

¹ siehe auf § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zw. den Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung.

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

**Anlage 3 zum Gesamtanhang –
Gesamtverbindlichkeitspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik**

1 ³	Art der Verbindlichkeit ¹	Gesamt- betrag des Geschäfts- jahres in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamt- betrag des Vorjah- res in EUR
			bis 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
30	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	7.005.126,00	7.005.126,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	26.508.802,58	392.268,47	1.386.471,39	24.730.062,72	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.895.001,71	0,00	1.895.001,71	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	10.170.565,51*	10.143.526,35	26.898,97	140,19	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	845.555,62	845.555,62	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.822.786,13*	3.751.122,63	43.325,83	28.337,67	0,00
	Summe	50.247.837,55	22.137.599,07	3.351.697,90	24.758.540,58	0,00
	Nachrichtlich: Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	Schulden der Sondervermögen ⁴ mit Sonderrechnung					
	-aus Krediten					
	-aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					

***Es wurden Verbindlichkeiten von insgesamt 316.092,03€ eliminiert.**

¹ siehe auf § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zw. den Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit.

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Anlage 4 zum Gesamtanhang

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis ¹
		in TEUR	in TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Sondervermögen							
1) Stadtbetriebe	3.000	3.000	100	192	23	71	106
2) städtebaul. Sondervermögen				0	0	0	11
II. Zweckverbände							
1) Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn	0	0	0	0	0	0	0
2)							
III. Gesellschaften							
1) Stadtwerke Ahrensburg GmbH (inkl. Badlantic Betriebsgesellschaft mbH)	4.625	4.625	100	-1.711	1.929	3.173	3.173
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO							
1)							
2)							
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ							
1)							
2)							
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen							
1)							
2)							

Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

- Ammersbek-Hunnau
- Grootbek

¹ Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt
hier: 2023

Seit dem 01.01.2020 bilden die Stadtwerke Ahrensburg GmbH und die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH einen steuerlichen Querverbund.

Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen worden sind – vgl. § 93 Abs. 4 Satz 1 GO; BBG

Bilanz der BBG zum 31.12.2023

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.741,17
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	639.711,63
2. technische Anlagen und Maschinen	84.085,70
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>94.345,19</u>
	818.142,52
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
fertige Erzeugnisse und Waren	9.753,24
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
sonstige Vermögensgegenstände	2.600,01
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	23.683,79
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.181,80
	<hr/>
	863.102,53
	<hr/> <hr/>

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro
A. Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	52.000,00
B. Sonderposten Investitionszuschuss	142.851,99
C. Rückstellungen	
sonstige Rückstellungen	73.961,94
D. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	285.269,09
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.737,64
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	235.304,34
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>15.977,53</u>
	594.288,60
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 322,07 (Euro 0,00)	
	<hr/>
	863.102,53
	<hr/> <hr/>

Gewinn- und Verlustrechnung der BBG für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Geschäftsjahr Euro
1. Umsatzerlöse	2.336.141,12
2. sonstige betriebliche Erträge	97.697,85
3. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	69.423,04-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>160.264,64-</u>
	229.687,68-
4. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	1.206.483,99-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	<u>301.610,39-</u>
	1.508.094,38-
- davon für Altersversorgung Euro -54.086,37 (Euro -72.821,28)	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	210.993,62-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	468.987,64-
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.075,65-
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00
	<hr/>
9. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>

Anlage 5.2 zum Gesamtanhang
Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die nicht in den Gesamtabschluss
einbezogen worden sind – vgl. § 93 Abs. 4 Satz 1 GO; SBF



Ergebnisrechnung 2023
Gemeinde: 01 Städtebauförderung Ahrensburg

Seite :
 Datum: 14.02.2025
 Uhrzeit: 06:56:12

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2022	2023	2023	2023	2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	----
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.220,24	0,00	22.220,24	22.220,24	----
		4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	22.220,24	0,00	22.220,24	22.220,24	----
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	----
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.680,00	1.600,00	1.680,00	80,00	----
442							
446		4411000 Mieten und Pachten	1.680,00	1.600,00	1.680,00	80,00	----
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	----
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
	10	= Erträge	23.900,24	1.600,00	23.900,24	22.300,24	----
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.562,74	86.500,00	1.550,84	-84.949,16	0,00
		5211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	467,20	60.000,00	235,74	-49.764,26	0,00
		5241000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.105,54	6.500,00	1.315,10	-5.184,90	0,00
		5271000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	30.000,00	0,00	-30.000,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	10.967,10	10.967,10	0,00
		5711000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	0,00	10.967,10	10.967,10	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	375,46	1.500,00	439,52	-1.060,46	0,00
		5431000 Geschäftsaufwendungen	375,46	1.500,00	439,52	-1.060,46	0,00
	17	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.938,20	88.000,00	12.957,46	-75.042,54	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	21.962,04	-86.400,00	10.942,78	97.342,78	0,00
46	19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	----
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	= Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	21.962,04	-86.400,00	10.942,78	97.342,78	0,00
Nachrichtlich:							
Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen							
48		+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----
		= Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	Übertragene Ermächtigungen
			2022	2023	2023	2023	2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Nachrichtlich:					
		Nettoabschreibungsaufwand					
	571 +	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle	0,00	0,00	10.967,10	10.967,10	----
	574	Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie geleistete Zuwendungen					
		5711000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00	0,00	10.967,10	10.967,10	----
	416 +	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	22.220,24	0,00	22.220,24	22.220,24	----
	437	4162000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	22.220,24	0,00	22.220,24	22.220,24	----
		= Nettoabschreibungsaufwand	-22.220,24	0,00	-11.253,14	-11.253,14	----

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***

Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023
1	2	3	4
	1. Anlagevermögen	10.853.004,18	15.777.830,72
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
02-09	1.2 Sachanlagen	10.853.004,18	15.777.830,72
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
021	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
022	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	555.506,23	1.220.475,51
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	555.506,23	1.220.475,51
	0341000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-,Geschäfts und Betriebsgebäuden	555.506,23	744.776,70
	0342000 Gebäude, Aurbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-,Geschäfts- und Betriebsgebäuden	1,00	475.698,81
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrlenkungsanlagen	0,00	0,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.297.497,95	14.557.355,21
	0901000 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - Hochbaumaßnahmen	9.701.036,71	13.951.424,41
	0902000 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	351.153,18	360.622,74
	0903000 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau - sonstige Baumaßnahmen	245.308,06	245.308,06
	1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	2.481.522,90	4.367.087,07
15	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151,152,153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552,154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157,158,159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 01 Städtebauförderung Ahrensburg

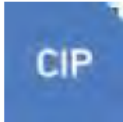
Seite :
Datum: 14.02.2025
Uhrzeit: 07:07:19

Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023
1	2	3	4
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.939,82	1.502.900,00
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.939,82	1.502.900,00
	1611123 Forderungen aus Sonderposten	8.939,82	1.502.900,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
14	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	2.472.583,08	2.864.187,07
	1811033 Giro (ZW 33)	1.684.909,69	1.132.800,56
	1811036 Sparkasse (ZW 36)	787.673,39	1.731.386,51
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	13.334.527,08	20.144.917,79

Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023
1	2	3	4
20	1. Eigenkapital	104.189,59	115.132,37
201	1.1 Allgemeine Rücklage	62.302,54	78.364,58
	2010000 Allgemeine Rücklage	62.302,54	78.364,58
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnisrücklage	19.925,01	25.825,01
	2030000 Ergebnisrücklage	19.925,01	25.825,01
204	1.4 Vorgelegener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	21.962,04	10.942,78
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
23	2. Sonderposten	12.805.680,70	18.712.910,72
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	0,00	0,00
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	12.803.192,70	18.710.422,72
	2320000 Aufzulösende Zuweisungen Bund	3.708.603,43	0,00
	2321000 Aufzulösende Zuweisungen Land	4.496.303,48	10.558.743,42
	2322000 Aufzulösende Zuweisungen Gemeinden (GV)	4.598.085,79	8.151.679,30
233	2.3 für Beiträge	2.488,00	2.488,00
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	2.488,00	2.488,00
	2331000 Aufzulösende Beiträge	2.488,00	2.488,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	250.000,00	1.300.000,00
2511	3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
2512	3.2 Beihilferückstellungen	0,00	0,00
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	0,00	0,00
261	3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00	0,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	0,00	0,00
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	0,00	0,00
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	250.000,00	1.300.000,00
	2850000 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene L&L, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	250.000,00	1.300.000,00
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
3	4. Verbindlichkeiten	174.656,79	16.874,70
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
32-	4.2.1 von verkündeten Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00



Bilanz 2023

Gemeinde: 01 Städtebauförderung Ahrensburg

Seite :
Datum: 14.02.2025
Uhrzeit: 07:07:19

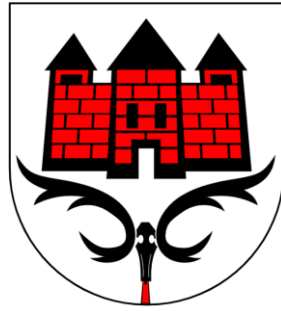
Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023
1	2	3	4
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.656,79	16.874,70
	<i>3511109 Verbindlichkeiten aus Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau</i>	<i>174.066,07</i>	<i>16.874,70</i>
	<i>3511252 Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</i>	<i>590,72</i>	<i>0,00</i>
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	13.334.527,08	20.144.917,79

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 0 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 0 EUR.

*** Ende der Liste "Bilanz" ***



**Gesamtlagebericht
des Konzerns
Stadt Ahrensburg
zum
Gesamtabschluss
2023**



Inhaltsverzeichnis

A Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen.....	65
B Wirtschaftsbericht	68
I. Allgemeine Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf	68
II Darstellung der Lage des Konzerns	72
II.1 Ergebnislage	72
II.2 Vermögens- und Finanzlage	78
III Prognosebericht.....	85
III.1 Chancen	85
III.2 Risiken	89
III.3 Ausblick	95



A Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Ahrensburg hat nach den Vorgaben der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik) vom 14.08.2017 das Rechnungswesen zum 01.01.2009 auf die doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt. Nach § 54 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Für die Jahre 2009 bis 2023 liegen geprüfte Jahresabschlüsse vor. Die Stadt Ahrensburg ist gemäß § 93 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 nunmehr verpflichtet, spätestens ab dem Jahr 2019 einen Gesamtabchluss vorzulegen.

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die Jahresabschlüsse der Stadt und der Aufgabenträger gemäß § 93 Abs. 1 GO.

Für den Gesamtabchluss 2023 wurden die Gesamtausgaben der GO in der Gültigkeit vom 17.11.2023 bis 06.06.2024 sowie der GemHVO-Doppik in der Gültigkeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 zugrunde gelegt.

Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA) ist ein rein kommunales Unternehmen und eine 100-prozentige Tochter der Stadt Ahrensburg. Im Jahr 2006 übernahm die Gasversorgung Ahrensburg GmbH (GAG) – jetzt SWA – das Erdgasnetz in Ahrensburg. Die Stadtwerke beliefern seitdem Kunden als regionaler Gasanbieter.

Inzwischen versorgt die SWA Kunden in ganz Norddeutschland mit Strom- und Gasprodukten. Mit dem Glasfaser-Ausbau wird der Standort Ahrensburg gestärkt und in die Zukunft sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Wirtschaft investiert. Seit Juni 2016 bietet die SWA den Bürgerinnen und Bürgern auch Dienste für Internet, Telefonie und Fernsehen an. Daneben versorgt die SWA über drei Wärmenetze Kunden mit klimaschonender Fernwärme.

Zum 01.01.2020 wurde der „Steuerliche Querverbund“ realisiert. Damit wurde die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (BBG) in die SWA eingegliedert. Seitdem betreibt die SWA das Freizeitbad und die Cottage Sauna in Ahrensburg. Die operative Betriebsführung führte weiterhin die BBG durch. Der Betrieb der Cottage Sauna wurde zum 01.06.2023 endgültig eingestellt.

Der Jahresverlust des Bades wird seitdem mit den Ergebnissen der Energiesparten (Strom, Gas, Wärme) der SWA verrechnet. Der darüber hinaus bestehende Verlust des Bades wird über die mit der Stadt Ahrensburg abgeschlossene Teilverlustübernahmeerklärung ausgeglichen.

Der Eigenbetrieb Stadtbetriebe Ahrensburg (SBA) mit den beiden Betriebszweigen Stadtentwässerung und Bauhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ahrensburg.

Zweck des seit dem 01.01.1996 bestehenden Betriebszweiges Stadtentwässerung ist es, Abwasser von den in der Stadt Ahrensburg gelegenen Grundstücken nach Maßgabe des Landeswassergesetzes abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.



Zweck des seit dem 01.07.2002 bestehenden Betriebszweiges Bauhof ist die Erbringung von Hilfeleistungen zur Deckung des städtischen Eigenbedarfs in den Bereichen Grünflächenpflege, Straßenunterhaltung und –reinigung, Gebäudeunterhaltung sowie Fuhrpark. Für den als Sondervermögen der Stadt geführten Eigenbetrieb gelten die Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie die Prüfungsvorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form ausgegliederten Aufgabenträger im Konsolidierungskreis gemäß § 93 Abs. 1 GO. Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutungen wurden die Tochtergesellschaft BBG (mittelbare Beteiligung 100%) sowie die Städtebauförderung (unmittelbare Beteiligung 100%) im Rahmen der Vollkonsolidierung nicht in den Gesamtabschluss einbezogen.

Durch den kommunalen Gesamtabchluss wird die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden- und Gesamtertragslage so dargestellt, als wären die Kernverwaltung und ihre ausgegliederten Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit (= Konzern). Der Gesamtabchluss dient der Erlangung eines Gesamtüberblicks über das kommunale Leistungsspektrum, das kommunale Vermögen, die bestehenden Verbindlichkeiten, die kommunalen Finanzierungsspielräume, steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und die Ergebnislage des Konzerns Stadt Ahrensburg.

Dem Gesamtabchluss ist gemäß § 93 Abs. 1 S. 3 GO ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht bezieht sich auf den Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg, in den die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung Stadt Ahrensburg sowie der SWA und der SBA einbezogen werden

Der Lagebericht ist gemäß § 53 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Jahresabschlüsse bzw. dem Gesamtabchluss und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Ahrensburg zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben. Entsprechend dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Ahrensburg zum Gesamtabchluss 2019, wird in diesem Lagebericht auch auf die Hauptrisiken der Städtebauförderung (SBF) und deren finanziellen und städtebaulichen Bedeutung für den Konzern Stadt Ahrensburg eingegangen.

In diesem Bericht soll anhand der Interpretation einzelner Kennziffern die Vermögenslage des Konzerns Stadt Ahrensburg aufgezeigt werden. Zu den Adressaten gehören die Stadtverordnetenversammlung, die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie die Kommunalaufsicht.



Für den Konzern Stadt Ahrensburg wurde erstmals zum 31.12.2019 ein Gesamtabchluss aufgestellt. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 13.11.2023 (FINA/05/2023) sowie der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2023 (STV/11/2023) zur Vorlagen-Nr. 2023/095 auf die Aufstellung der Gesamtabchlüsse verzichtet. Der Gesamtabchluss zum 31.12.2023 wurde, unabhängig vom vorgenannten Gesamtabchluss des Jahres 2019, so aufgestellt, als wenn es sich um den ersten Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Ahrensburg handeln würde. Aus diesem Grund können für den Konzern Stadt Ahrensburg noch keine Vergleiche zu Vorjahren gezogen werden. Dies ist erst mit dem Gesamtabchluss zum 31.12.2024 möglich. Angegebene Werte aus Vorjahren sind den Jahresabschlüssen der einzelnen Aufgabenträger entnommen worden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Gesamteröffnungsbilanz besteht nach dem Gemeindehaushaltsrecht nicht. Die Gesamtschlussbilanz zum 31.12.2023 stellt insoweit gleichzeitig auch die Gesamteröffnungsbilanz dar. Zu diesem Zeitpunkt wurden erstmalig die Gesamtkтива und die Gesamtpassiva erfasst und konsolidiert.



B Wirtschaftsbericht

I. Allgemeine Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Insgesamt kann der Konzern Stadt Ahrensburg auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2023 zurückblicken, was durch das positive Gesamtjahresergebnis unterstrichen wird.

Vor dem Hintergrund der Zinsentwicklung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2019 der Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals des Betriebes mit Wirkung zum 01.01.2020 von 5% auf 4% abgesenkt. Hierdurch wurde zugleich der gleichlautenden Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen.

Gasnetz

Als Gasverteilungsnetzbetreiber stellt die SWA den Netzzugang und -anschluss zur Verfügung und gewährleistet den sachgerechten Transport von Gas in Ahrensburg. Das Konzessionsgebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Ahrensburg mit einer Netzlänge von insgesamt 145km. Dabei handelt es sich überwiegend um Gasnetze im Niederdruckbereich. Hinzu kommen 6.583 Entnahmestellen. Die Durchleitungsmenge betrug im Jahr 2023 rund 340,33 Gigawattstunden (GWh) (Vorjahr: 380,56 GWh). Somit liegt diese insgesamt um 40,23 GWh bzw. 10,58% unter dem Vorjahresniveau. Ursächlich hierfür waren die mildere Witterung in der Heizperiode und Energieeinsparungen bei den Endkunden.

Strom- und Gasvertrieb

Im Bereich des Strom- und Gasvertriebs verzeichneten die SWA im Geschäftsjahr 2023, unterstützt durch erfolgreiche Marketingstrategien, eine kontinuierliche Kundengewinnung. Im Bereich Strom lag der Zuwachs bei 438, im Bereich Gas bei 1.238 Kundinnen und Kunden. Dabei verringerte sich die Anzahl an Gaskunden in Ahrensburger Netzgebiet um 156. In den anderen Netzen erhöhte sich die Kundenanzahl dagegen um 1.394.

Geprägt durch die gesetzlichen Anforderungen im Rahmen des Energiepaketes, stellte das Geschäftsjahr 2023 eine Herausforderung dar. Für den Vertrieb waren insbesondere die Implementierung der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen komplex.

Auch die Marktpreisentwicklung an sich ist hier anzuführen. Der durchschnittliche Beschaffungspreis für Strom stieg im Vergleich zum Vorjahr um 203,3% auf 211,19 €/MWh. Für Erdgas stieg der Beschaffungspreis im Vergleich zum Vorjahr um etwa 125% auf 47,94 €/MWh.

Der Absatz in der Stromsparte erhöhte sich im Geschäftsjahr 2023 um 0,9 GWh bzw. 3,1%. Dagegen sank die Gasabsatzmenge gegenüber dem Vorjahr um 11,82 GWh bzw. 4,99%.



Am Spot- und Ausgleichsenergiemarkt mussten etwa 1,15 GWh für das Stromportfolio sowie rd. 49,82 GWh für das Gasportfolio veräußert werden.

Telekommunikation

Der Glasfaservertrieb der SWA erlebte im Jahr 2023 eine Reorganisation verbunden mit einer Produktänderung. Mit der Einführung eines neuen Produktportfolios für Glasfaser, das eine symmetrische Bandbreite und verbesserte Preisstrukturen umfasste, konnte das Unternehmen seine Position am Markt stärken und sich von größeren Wettbewerbern differenzieren.

Die Strategie der SWA, ein zukunftsfähiges und flächendeckendes Glasfasernetz auszubauen, wurde dadurch bestätigt. Bereits seit Anfang 2022 forcieren die SWA die Vermarktung des Glasfasernetzes für Mehrfamilienhäuser. Der Fiber to the Home-Ausbau (FTTH) wurde weiterhin schnellstmöglich vorangetrieben, um die Versorgung der Wohneinheiten über das eigene Glasfasernetz zu sichern.

Sowohl das Potenzial in Ahrensburg als auch das Interesse der Hausverwaltungen und Wohnungseigentümergeinschaften ist hoch. Im Zuge der Netzverdichtung wurden auch Glasfaserhausanschlüsse von Einfamilienhäusern hergestellt. Gewerbekunden erhielten den Glasfaseranschluss nach Aufwand berechnet. Gegenüber dem Vorjahr konnte die Kundenanzahl um 287 Kundinnen und Kunden bzw. 8,4% erhöht werden.

Wärme

Die Zahl der Wärmekunden blieb nahezu konstant (Anstieg um zwei bzw. 0,5%). Aufgrund von Sparmaßnahmen bei den Kundinnen und Kunden war die Absatzmenge rückläufig. Insgesamt ist die Wärmeabsatzmenge um 1,71 GWh bzw. 7,40% gesunken.

Die SWA bietet den Kunden „all in one“ Servicemodelle auf der Basis folgender Technologien an:

- Gasbrennwert mit solarem Anteil aus Solarthermie,
- Gashybrid mit Grundlastdeckung durch Wärmepumpe sowie
- Wärmepumpen mit der Nutzung sämtlicher Umweltwärmeformen (Geothermie, Luft, Grundwasser).

Der Ausschreibungsprozess für das vierte Fernwärmenetz „Reeshoop“ wurde im Geschäftsjahr 2023 erfolgreich gestartet. Hier konnte am 11.06.2025 mit dem vierten Bauabschnitt begonnen werden. Seit dem 11.08.2025 finden die Bauarbeiten im Bereich der Schulstraße statt.

Energiedienstleistungen

Im Bereich der Energielösungen wurden im Geschäftsjahr 2023 Fortschritte erzielt. Hierzu zählen die erfolgreiche Suche nach Dienstleistern im Bereich Elektromobilität und Photovoltaik. Dies legt die Grundlage für zukünftige Kooperationen und die Entwicklung innovativer Produkte und Lösungen, die den Kundenbedürfnissen gerecht werden. Zudem sollen diese zur Förderung der Elektromobilität und erneuerbarer Energien beitragen.



Im Geschäftsjahr 2023 konnte die Anzahl der Ladevorgänge an öffentlichen Ladesäulen von 10.294 auf 13.779 erhöht werden. Dies entspricht einer Steigerung von 33,9% zum Vorjahr. Insgesamt wurden 171.550 Kilowattstunden (kWh) Strom an elf Ladesäulen mit 22 Ladepunkten geladen. Im Vorjahr waren es dagegen noch 118.999 kWh. Hier war somit ein Anstieg von 44,16% zu verzeichnen.

Stadtentwässerung

Von krisenbedingten Preissteigerungen blieb auch die Stadtentwässerung im Geschäftsjahr 2023 nicht verschont. Anzuführen ist hier beispielsweise ein Vertragsabschluss über den Einkauf von Strom. Dieser Vertrag beinhaltete einen deutlich erhöhten Stromeinkaufspreis (+68%), was das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2023 belastete.

Auch die Beschaffung von Eisensalzen zur Phosphatfällung (Eisenchloridsulfat) war nur zu drastisch höheren Bezugspreisen möglich.

Die geplante Eigenkapitalverzinsung von rd. 59.700,00€ konnte mit 56.023,75€ nahezu erreicht werden. Hiervon abzusetzen waren die Forderungsverluste (3.520,20€). Ebenfalls zu berücksichtigen war zudem die kalkulatorische Unterdeckung beim Kostenträger Sammelgruben (149,93€).

Lediglich ein geringer Anteil der kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte – WBZ-AfA – (1.072,10€) wurde nicht erwirtschaftet. Sowohl die geringe Unterdeckung im Bereich der Sammelgruben als auch die zuvor erwähnte nicht erwirtschaftete „Mehrabschreibung WBZ-AfA“ kann jedoch in den Folgejahren nachgeholt werden.

Die Entnahme von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren lag im Bereich Schmutzwasser mit rd. 74.551,55€ leicht über dem geplanten Soll (+2 TEUR). Hierbei ist allerdings anzumerken, dass für diesen Kostenträger nunmehr alle Überdeckungen „aufgebraucht“ sind.

Im Bereich Niederschlagswasser lag der Gebührensatz im Geschäftsjahr 2023 unverändert bei 9,75€ je angefangene 25m² befestigte Fläche. Trotzdem war hier eine Erlössteigerung zu verzeichnen, was insbesondere auf die Zunahme von abgerechneten Flächen zurückzuführen ist (u. a. das nunmehr erschlossene Gewerbegebiet Beimoor-Süd).

Die Entschlammung von Regenrückhalte-/Klärbecken wurde im Geschäftsjahr 2023 nicht durchgeführt. Hier lag die Entnahme von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren mit 56.197,34€ unter dem geplanten Soll (-26,9 TEUR). Insgesamt stehen somit rd. 117.210,37€ für eine gebührensenkende Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2024 zur Verfügung.

Im Bereich der Investitionen ist zum einen die, aufgrund eines unerwarteten Ausfalles, bereits im Geschäftsjahr 2022 beauftragte Erneuerung der Hochleistungszentrifuge anzuführen. Die außerplanmäßigen Mittel hierfür wurden durch Beschluss des Werkausschusses gebilligt. Lieferung und Inbetriebnahme der Zentrifuge erfolgten im Geschäftsjahr 2023. Zum anderen ist hier auch die Erneuerung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW)-Moduls zu nennen.

Die größte Investition im Bereich des Kanalnetzes war die Inliner-Sanierung von Schmutzwasserhauptkanälen nebst Schmutzwasserhausanschlussleitungen in den Straßen Friedensallee, Kornkamp und Kurt-Fischer-Straße.



Bauhof

Im Geschäftsjahr 2023 war der Winter geprägt durch vergleichsweise große Schneemengen sowie häufige Winterdienstesätze. Dies wird durch einen erheblichen Erlösanstieg im Bereich der Straßenunterhaltung deutlich.

Durch eine nicht mit entsprechendem Fachpersonal zu besetzende zweite Kolonne im Bereich der Grünflächenunterhaltung lag der hier erwirtschaftete Erlös deutlich unter dem Planansatz. Aus diesem Grund blieben auch die Personalaufwendungen hinter dem Planansatz zurück.

Erstmals seit dem Geschäftsjahr 2020 erfolgt im Geschäftsjahr 2023 eine Erhöhung der Stundenverrechnungssätze um rd. 7%.

Strompreiserhöhungen spielten beim Betriebszweig Bauhof, im Gegensatz zum Betriebszweig Stadtentwässerung, nur eine untergeordnete Rolle. Die Einflussnahme auf das Jahresergebnis war hier insofern unwesentlich.

Nennenswert für das Jahresergebnis ist, dass gemäß Durchführungshinweisen zum Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) die Lohngruppenverzeichnisse von 1991 mit Wirkung zum 01.01.2023 in ein neues Entgeltgruppenverzeichnis übergeleitet wurden. Dabei wurden die Tätigkeitsmerkmale angepasst und aktualisiert.

Von der daraus resultierenden Möglichkeit für Beschäftigte, die handwerkliche Tätigkeiten ausüben, eine Höhergruppierung zu beantragen, machten im Geschäftsjahr 2023 insgesamt 33 Beschäftigte Gebrauch. Die abschließende Entscheidung über diese Anträge stand zum Abschluss des Geschäftsjahres 2023 noch aus. Ausgehend von einer Bewilligung der vorgenannten Anträge, wurde aufwandswirksam ein Rückstellungsbetrag von rd. 38 TEUR gebildet.

Im September 2022 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Grundsatzbeschluss zum Neubau eines neuen Bauhof-Gebäudes gefasst, um das 43 Jahre alte Bestandsgebäude zu ersetzen. Für das Geschäftsjahr 2023 wurden hierfür zunächst die betreffenden Planungskosten eingeworben. Im Dezember 2023 wurde der Bauantrag für dieses Vorhaben bei der Bauaufsicht der Stadt Ahrensburg gestellt.

Weitere Investitionen erfolgten im Rahmen von Ersatzbeschaffungen für die Grünflächenunterhaltung und die Tischlerei. Hinzu kamen diverse Kleininvestitionen.

Insgesamt wurde beim Betriebszweig Bauhof ein Gewinn von 50.158,51 € erwirtschaftet. Der Verlust des Vorjahres von 35.401,96 € konnte somit ausgeglichen werden.



II Darstellung der Lage des Konzerns

II.1 Ergebnislage

Nach der GO SH werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 75 Abs. 3 GO soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Ausgeglichen ist der Haushalt, wenn gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Ein positives Jahresergebnis erhöht das Eigenkapital, ein negatives Jahresergebnis belastet das Eigenkapital. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um u. a. eine Generationengerechtigkeit sicherzustellen.

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis bilden das Jahresergebnis. Dieses zeigt an, ob aus der ordentlichen Aufgabenwahrnehmung heraus die Aufwendungen durch die Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der ordentlichen Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Langfristig gesehen ist ein positives Ergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 9,59 Mio.€ setzt sich aus den Gesamterträgen in Höhe von rd. 163,14 Mio.€ abzüglich der Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 153,56 Mio.€ zusammen. Unter Berücksichtigung des negativen Gesamtfinanzergebnisses in Höhe von rd. 876 TEUR hat der Konzern Stadt Ahrensburg ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von rd. 8,71 Mio.€ erwirtschaftet.

Die Gesamtbilanzsumme beträgt rd. 333,66 Mio.€.

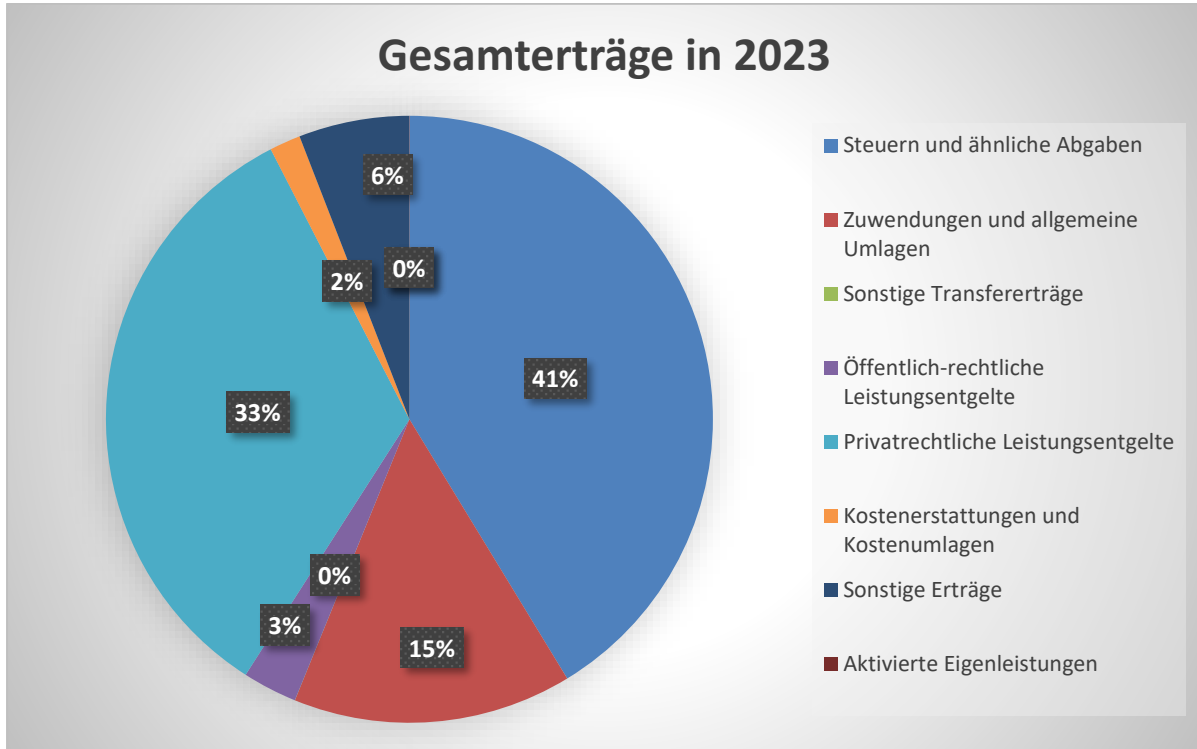
Ergebnis im Überblick (in Tausend EUR)

Gesamtergebnisrechnung	Ergebnis 2023
Erträge	163.140
Aufwendungen	153.555
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.585
Finanzerträge	308
Zinsen und sonstige Aufwendungen	1.184
Finanzergebnis	-876
Gesamtjahresergebnis	8.709



Ertragslage

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Aufspaltung der Erträge im Geschäftsjahr 2023:



Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der einzelnen Ertragsarten:

Ertragsarten im Überblick (gerundet auf TEUR)

	Ergebnis 2023
Steuern und ähnliche Abgaben	67.371
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.251
Sonstige Transfererträge	6
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.743
Privatrechtliche Leistungsentgelte	54.449
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.701
Sonstige Erträge	9.593
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	27
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	163.140
Finanzerträge	308
Erträge Gesamt ohne ILV	163.448



Steuern und ähnliche Abgaben stellen mit 41% die Kernfinanzierungsmasse der Gesamtergebnisrechnung dar. Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus Schlüsselzuweisungen niedrig sein, da sonst eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich (FAG) bestünde.

Bei dem Konzern Stadt Ahrensburg betragen die Anteile der Gewerbesteuer 20,09% und die der Einkommensteuer 14,74% des Kernertrags. Der Anteil der Schlüsselzuweisungen beträgt dagegen nur 3,18%. Die Gewerbesteuererträge lagen in 2023 bei rd. 32,77 Mio.€ und somit rd. 770 TEUR über dem Planansatz. Privatrechtliche Leistungsentgelte betragen rd. 33% der Gesamterträge.

SWA

Die Verkaufserlöse für den Gasvertrieb inkl. Erdgassteuer konnten im Vergleich zum Vorjahr mit 28.596 TEUR um 42,8% gesteigert werden. Zurückzuführen ist dies größtenteils auf Preis-anpassungen, die die Energiemarktentwicklung abbilden.

Der Stromvertrieb verzeichnete im Vergleich zum Vorjahr mit 12.211 TEUR insgesamt eine preisbedingte Steigerung der Umsatzerlöse um 3.943 TEUR bzw. 47,69%.

Im Bereich Wärme sind die Umsatzerlöse insgesamt von 3.706 TEUR um 77 TEUR auf 3.783 TEUR gestiegen und bewegen sich somit auf einem ähnlichen Niveau.

Die Gesamtleistung stieg gegenüber dem Vorjahr um rd. 37,2%.

Stadtentwässerung

Die Umsatzerlöse aus der Schmutzwasserbeseitigung des Geschäftsjahres 2023, inklusive der Erlöse aus der Abfuhr und Annahme von Inhalten aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen, sind gegenüber dem Vorjahr um 281 TEUR gestiegen. Zurückzuführen ist dies auf eine Anhebung der Schmutzwassergebühr um 0,20€/m³. Die abgerechneten Schmutzwassermengen sind gegenüber den Vorjahresmengen deutlich gesunken.

Die Umsatzerlöse aus der Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen sind im Vergleich zum Vorjahr um 33 TEUR gestiegen. Zurückzuführen ist dies auf eine Zunahme der abgerechneten, befestigten Flächen (u. a. durch die Ansiedlung im Bereich des Gewerbegebietes Beimoor-Süd). Der Gebührensatz blieb dabei unverändert bei 9,75€ je 25m² befestigter Fläche.

Die Umsatzerlöse aus der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßenentwässerung) liegen mit +36 TEUR über dem Vorjahreswert. Zugleich wurde der Planwert des Geschäftsjahres 2023 mit +33 TEUR überschritten. Zurückzuführen ist dies überwiegend auf gestiegene Stromkosten für das Regenwasserpumpwerk (Bahnunterführung Manhagener Allee) sowie dem gestiegenen Aufwand bei den Fremdleistungen.



Bauhof

Im Kerngeschäft des Bauhofes wurden Umsatzerlöse von insgesamt rd. 3.521 TEUR erwirtschaftet. Dies bedeutet gleichzeitig eine Erlössteigerung von rd. 235 TEUR gegenüber dem Vorjahr. Zurückzuführen ist dies zum größten Teil auf die zum Geschäftsjahr 2023 erfolgte Erhöhung der Stundenverrechnungssätze um rd. 7%. Dabei erbringt der Bauhof seine Leistungen fast ausschließlich an die Stadt Ahrensburg.

Wie bereits auf Seite 71 ausgeführt, lagen die Erlöse im Sachgebiet Straßenunterhaltung, überwiegend aufgrund der häufigen Winterdienstseinsätze, deutlich über dem Vorjahreswert (+216 TEUR). Im Sachgebiet Grünflächenunterhaltung sanken die Umsatzerlöse hingegen leicht (-34 TEUR).

Die Erlöse aus Vorleistungen betragen rd. 565 TEUR und haben sich somit gegenüber dem Wert des Vorjahres nur unwesentlich verändert (+3 TEUR). Die Erlöse aus diesem Bereich hängen allein vom Bedarf des Auftraggebers ab und sind deshalb nur bedingt vorherzusehen.

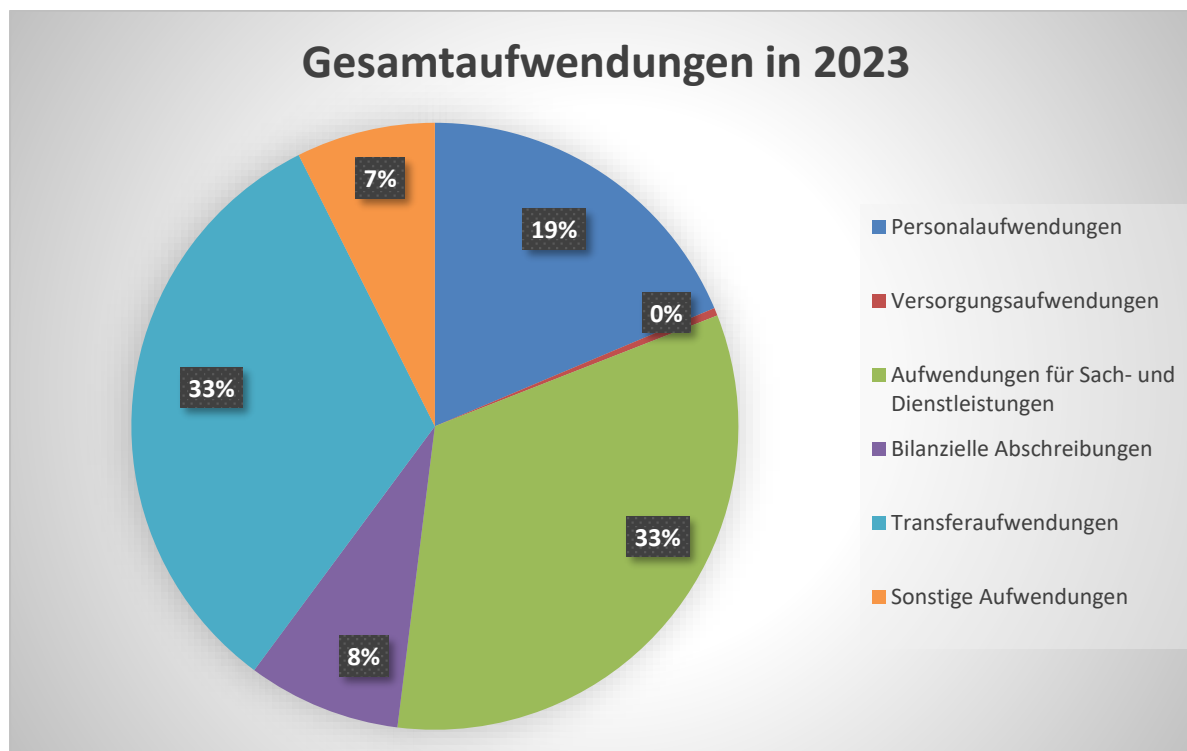
Die sonstigen Umsatzerlöse sind insgesamt gesehen leicht auf rd. 220 TEUR gesunken (ohne Erträge Leistungsverrechnung mit der Stadtentwässerung). Zurückzuführen ist dies größtenteils auf den Bereich der Erlöse bei den sonstigen Auftraggebern (i.S. -14 TEUR) sowie den Sonderdiensten (-10 TEUR). Die Erlöse beim Altmaterialverkauf (+13 TEUR) sind hingegen ebenso gestiegen wie die Erlöse aus der Leistungsverrechnung mit der Stadtentwässerung (+5 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen bei insgesamt rd. 47 TEUR und somit rd. 63 TEUR unter dem Vorjahreswert. Zurückzuführen ist dies sowohl auf die gesunkenen Verkaufserlöse aus dem Abgang des Anlagevermögens (-30 TEUR) als auch auf die rückläufigen Erträge aus der Erstattung verauslagter Personalkosten (-25 TEUR).



Aufwandslage

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Aufspaltung der Aufwandspositionen im Berichtsjahr:



Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse einzelnen Aufwandsarten:

Aufwandsarten im Überblick (gerundet auf TEUR)

	Ergebnis 2023
Personalaufwendungen	28.615
Versorgungsaufwendungen	639
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.551
Bilanzielle Abschreibungen	12.553
Transferaufwendungen	49.825
Sonstige Aufwendungen	11.372
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	153.555
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.184
Aufwendungen Gesamt ohne ILV	154.739

Die Personalaufwendungen betragen 19% der Aufwendungen. Die Aufwendungen im Bereich Personal steigen insgesamt jährlich. Für den Konzern Stadt Ahrensburg besteht für den Gesamtabschluss 2023 noch keine Möglichkeit, Vergleiche mit den Vorjahren vorzunehmen. Dies erfolgt erst mit dem Gesamtabschluss für das Jahr 2024.



Bei den Versorgungsaufwendungen handelt es sich um die Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger. Diese stellen mit rd. 0,42% der Gesamtaufwendungen den geringsten Teil dar.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen 33% der Gesamtaufwendungen dar. Im Sach- und Dienstleistungsaufwand sind u.a. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Kosten für die laufende Unterhaltung des beweglichen Vermögens, Lehr- und Unterrichtsmaterial, Dienst- und Schutzkleidung, Softwarewartungskosten und Kosten für Aus- und Fortbildung enthalten. Die einmaligen Unterhaltungsmaßnahmen wurden zum Teil begonnen und werden aufgrund von personellen Engpässen erst in Folgejahren abgeschlossen.

Der Materialaufwand beträgt rd. 69,34% an den Sach- und Dienstleistungen. Der Materialaufwand bei der Stadtentwässerung liegt relativ deutlich über dem Vorjahreswert. Zurückzuführen ist diese Steigerung letztlich ausschließlich auf die stark gestiegenen Kosten bei der Klärschlamm Entsorgung. Diese Fremdleistung für den Transport und die thermische Verwertung des Klärschlammes musste - bedingt durch das Ende der Vertragslaufzeit - neu ausgeschrieben werden. Die gegenwärtige Marktsituation hat allgemein zu einem Kostensprung in diesem Bereich geführt.

Der Materialaufwand des Bauhofes betrug im Geschäftsjahr 2023 rd. 1.061 TEUR. Nennenswerte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr waren insbesondere bei den Kostenarten Treibstoffe (-15 T€), Kfz-Material (-10 T€), Vorleistungsmaterial (-10 T€) sowie Fremdleistungen bei Gebäuden, Grundstücken und Außenanlagen (+15 T€) zu verzeichnen.

Die Bewirtschaftungskosten betragen 0,72% an den Sach- und Dienstleistungen, die Stromkosten liegen bei 2,41%.

Weiterhin stellen die Transferaufwendungen mit 33% der Aufwendungen eine der drei wesentlichen Aufwandspositionen dar. Die Kreis- und Finanzausgleichsumlage als wesentliche Teile der Umlagen an Gemeindeverbände spiegeln zeitversetzt die örtliche Steuerentwicklung wider, da Kreis und Land an den Steuererträgen partizipieren. Der Kreis nimmt darüber hinaus weiteren Einfluss durch Veränderung (Anhebung oder Absenkung) des Prozentsatzes der Kreisumlage. Die Basis der Festsetzung dieser beiden Umlagen sind die IST-Erträge insbesondere der Gewerbe- und Einkommensteueranteile, daneben die Grundsteuern A und B sowie die Umsatzsteueranteile. Nach der Systematik zur Berechnung des Finanzausgleichs sind für Kreis- und Finanzausgleichsumlage 2023 die IST-Steuererträge der letzten zwei Quartale des Vorjahres (III/2021 und IV/2021) sowie die ersten zwei Quartale des Vorjahres (I/2022 und II/2022) maßgebend. Je höher die Steuerkraft der Stadt ist, desto höher ist die zu zahlende Kreis- und Finanzausgleichsumlage. Die Gewerbesteuerumlage basiert direkt auf den IST-Erträgen der Gewerbesteuern der jeweiligen Quartale, d.h. sie wirkt nicht zeitversetzt. Entsprechend erhöht sich die Gewerbesteuerumlage zum Vorjahr.

Die bilanziellen Abschreibungen betragen 8% der Gesamtaufwendungen.



Die sonstigen Aufwendungen liegen bei 7% der Gesamtaufwendungen. Hier sind insbesondere allgemeine Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher u. Drucksachen, Bekanntmachungskosten, Post- u. Fernmeldegebühren, etc.) und spezielle Geschäftsaufwendungen für Bauleitplanung, Sachverständige enthalten. In diesem Bereich belasten die im Geschäftsjahr durchgeführten Vertriebsaktionen zur Neukundengewinnung im Strom- und Gasvertrieb das Ergebnis erheblich.

Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen entspricht dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, welches mit rd. 9,56 Mio.€ abschließt.

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt das Kerngeschäft des Konzerns Stadt Ahrensburg dar und sollte dementsprechend positiv sein, was im Gesamtabschluss 2023 erreicht worden ist.

Finanzergebnis

Neben dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit steht das Finanzergebnis in Höhe von rd. -876 TEUR.

Das Finanzergebnis ist in den meisten Kommunen negativ, weil sie überwiegend fremdfinanziert sind. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der Zinsaufwendungen und der Finanzerträge.

II.2 Vermögens- und Finanzlage

Die vorgelegte Bilanz per 31.12.2023 ist nach § 48 GemHVO-Doppik gegliedert. Diese stellt auf der Aktivseite die Kapitalverwendung dar, unterteilt in Anlagevermögen (Immaterielles Vermögen, Sachanlagen und Finanzanlagen) sowie in Umlaufvermögen und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite gibt Auskunft über die Finanzierung des Vermögens, unterteilt in Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation des Konzerns zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung können die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden. Da es sich bei der nachfolgenden Bilanz, wie bereits ausgeführt, um die Eröffnungsbilanz des Konzerns Stadt Ahrensburg handelt, sind keine Vergleiche zu Vorjahren möglich. Dies erfolgt erstmalig mit dem Gesamtabschluss zum 31.12.2024

Die Vermögenslage stellt sowohl die Vermögens- als auch die Kapitalstruktur dar.



Bilanz (in Tausend EUR)

Bilanzposition	2023
1 – Anlagevermögen	278.789
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	1.383
1.2 - Sachanlagen	267.471
1.3 - Finanzanlagen	9.935
2 - Umlaufvermögen	51.665
2.1 - Vorräte	2.131
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.937
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
2.4 - Liquide Mittel	35.597
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	3.207
Summe Aktiva	333.661
1 - Eigenkapital	163.836
1.1 - Allgemeine Rücklage	124.169
1.2 - Sonderrücklagen	88
1.3 - ErgebnISRücklage	26.127
1.4 - vorgetragener Jahresfehlbetrag	-35
1.5 - Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	8.709
1.6 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellsch.	0
1.7 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0
1.8 – Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	4.778
2 - Sonderposten	81.569
2.1 - für aufzulösende Zuschüsse	29.465
2.2 - für aufzulösende Zuweisungen	27.876
2.3 - für Beiträge	24.149
2.4 - für den Gebühreenausgleich	0
2.5 - für Treuhandvermögen	15
2.6 - für Dauergrabpflege	0
2.7 - für Sonstige Sonderposten	65
3 - Rückstellungen	37.886
3.1 - Pensionsrückstellungen	22.010
3.2 - Beihilferückstellungen	3.436
3.3 - Altersteilzeitrückstellungen	183
3.4 - Rückstellungen für später entstehende Kosten	0
3.5 - Altlastenrückstellungen	0
3.6 - Steuerrückstellungen	743
3.7 - Verfahrensrückstellungen	219
3.8 - Finanzausgleichsrückstellungen	1.846
3.9 - Instandhaltungsrückstellungen	0



Gesamtlagebericht 2023 Konzern Stadt Ahrensburg

Bilanzposition	2023
3.10 - Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	537
3.11 – Sonstige andere Rückstellungen	8.913
4 - Verbindlichkeiten	50.248
4.1 - Anleihen	0
4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	33.514
4.2.1 - von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0
4.2.2 - vom öffentlichen Bereich	7.005
4.2.3 - vom privaten Kreditmarkt	26.509
4.3 - Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0
4.4 - Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	1.895
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.171
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	846
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten	3.823
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	122
Summe Passiva	333.661

Das Anlagevermögen hat sich laut Jahresabschluss der Kernverwaltung für das Jahr 2023 um rd. 9,73 Mio.€ gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dies ist zum großen Teil auf die Erhöhung von Infrastrukturvermögen, geleistete Anzahlungen im Bau sowie auf Zugänge bei dem Sondervermögen Städtebauförderung zurückzuführen.

Für Hochbaumaßnahmen wurden rd. 3,70 Mio.€ ausgezahlt. Die wesentlichen Baumaßnahmen bzw. die angefallenen Planungskosten betreffen den Erweiterungsbau der Grundschulen Am Aalfang und Am Hagen, den Ersatzbau Reeshoop 55b sowie den Neubau des Schulzentrums Am Heimgarten.

Tiefbaumaßnahmen kosteten im Jahr 2023 insgesamt rd. 0,370 Mio.€. Hier wurden u. a. Lichtsignalanlagen erneuert und die Straßen Bünningstedter Straße sowie die Bogenstraße ausgebaut.

Die sonstigen Baumaßnahmen betragen rd. 1,060 Mio.€. Hier erfolgten beispielsweise die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die Fertigstellung des Neubaus des Sporthauses auf dem Stormarnplatz, die Installation von Photovoltaikanlagen, der Neubau der Außenanlage und des Parkplatzes bei der Volkshochschule sowie die Fortführung der Maßnahme „Digitalpakt Schule“.

An Investitionen sind im Bereich der Kläranlage insbesondere die Erneuerungen des BHKW-Moduls mit 353 TEUR sowie der Hochleistungszentrifuge mit 173 TEUR zu nennen. Die weiteren Investitionen betrafen Ersatzinvestitionen bei Abwasserpumpen (12 TEUR), Pumpwerken (20 TEUR), Online-Messgeräten (36 TEUR) sowie Hard- und Software für die Prozessleittechnik (19 TEUR). Weitere allgemeine Investitionen wurden für Hard- und Software sowie Büroeinrichtungen im Wert von insgesamt 17 TEUR getätigt.



Im Bereich der Investitionen des Bauhofes ist an erster Stelle der geplante Neubau des Sozial- und Verwaltungsgebäudes zu nennen. Für die entsprechenden Planleistungen wurden 211 TEUR investiert.

Weitere Investitionen erfolgten für Ersatzbeschaffungen im Sachgebiet Grünflächenunterhaltung. Hier wurden ein neuer Laubsaugwagen (81 TEUR) sowie ein Mäharmbau für den Unimog angeschafft (81 TEUR). Eine weitere wichtige Investition stellt mit rd. 50 TEUR die Erneuerung des Maschinenparks in der Tischlerei dar. Es erfolgten weitere Kleininvestitionen.

In der Sparte Gasnetz betragen die Investitionen für die Erneuerung und Sanierung von Niederdruckleitungen 398 TEUR, für Hochdruckleitungen 60 TEUR und für Gasnetzhausanschlüsse 297 TEUR. Weitere Kosten entfielen auf Gaszähler und Gasregler in Höhe von 82 TEUR. Sonstige Investitionen für Software sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen betragen 74 TEUR.

Für die Sparte Telekommunikation wurden im Geschäftsjahr 2023 Investitionen in Höhe von 925 TEUR getätigt. Hierbei handelte es sich überwiegend um Investitionen für den Ausbau des Glasfasernetzes und die Herstellung von Hausanschlüssen. Für Verrohrungen wurden 226 TEUR investiert.

Weitere Investitionen sind für Verkabelungen (40 TEUR), Hausanschlüsse (400 TEUR), Point of Presence (PoP)-Stationen (49 TEUR) sowie ein Servicefahrzeug (35 TEUR) getätigt worden. Für sonstige Investitionen, wie Betriebs- und Geschäftsausstattung und Immaterielle Vermögensgegenstände, wurden 165 TEUR investiert.

Für den Bereich Wärme sind Investitionen in Höhe von 164 TEUR angefallen. Diese betreffen überwiegend das neu entstehende Fernwärmegebiet „Reeshoop“ (152 TEUR) sowie Investitionen aus übergeordneten Bereichen (12 TEUR).

Die Investitionen im Bereich Energiedienstleistung in Höhe von 330 TEUR wurden für Photovoltaik-Anlagen von Contracting-Kunden getätigt.

Das Umlaufvermögen beträgt rd. 51,67 Mio.€. Davon 2,13 Mio.€ Vorräte, 13,94 Mio.€ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, 35,60 Mio.€ liquide Mittel und 3,21 Mio.€ aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Wertpapiere des Umlaufvermögens betragen 2,00 €.

Das Jahresergebnis in Höhe von rd. 8,71 Mio.€ hat eine Erhöhung des Eigenkapitals zur Folge.



Aufteilung des Sachanlagevermögens

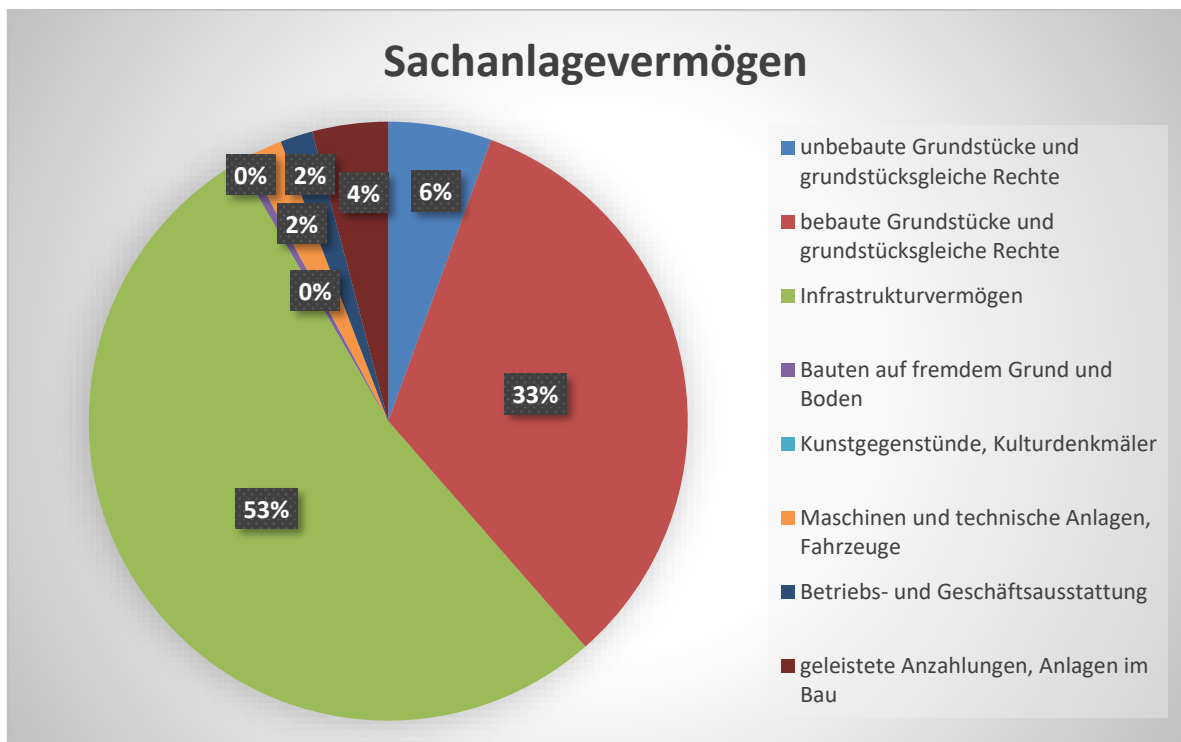
Auf der Aktivseite der Bilanz stellen die Sachanlagen mit 267,47 Mio.€ den größten Posten dar. Das Sachanlagevermögen wird nachfolgend in seiner Zusammensetzung abgebildet.

Sachanlagevermögen (in Tausend EUR)

Bilanzposition	2023 in TEUR
1.2.1 - unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.948
1.2.2 - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	88.202
1.2.3 - Infrastrukturvermögen	142.015
1.2.4 - Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.306
1.2.5 - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45
1.2.6 - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.339
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.680
1.2.8 - geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.935

Das Sachanlagevermögen in seiner Struktur und Entwicklung

Im Folgenden wird die Struktur des Sachanlagevermögens in seinen wesentlichen Ausprägungen abgebildet:





Folgende Kennzahlen unterstützen die Einschätzung der Vermögenslage und Kapitalstruktur:

Eigenkapital pro Kopf

Berechnung	31.12.2023	
<u>Eigenkapital</u>	<u>163.835.642,73 €</u>	4.666,88 € / Ew.
Einwohner mit Hauptwohnsitz	35.106 Ew.	

Eigenkapitalquote 1

Berechnung	31.12.2023	
<u>Eigenkapital x 100</u>	<u>163.835.642,73 € x 100</u>	49,10%
Bilanzsumme	333.660.898,41 €	

Die Eigenkapitalquote gibt an, in welchem Umfang das kommunale Vermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Diese Kennzahl gilt als Bonitätsindikator. Je größer die Eigenkapitalquote, je weiter ist die Kommune von einer Überschuldung entfernt. Eine hohe Quote deutet bei betriebswirtschaftlicher Analyse auf hohe finanzielle Sicherheit hin. Sie weist das Maß der Sicherheit und Kreditwürdigkeit aus.

Eine Mindest-Eigenkapitalquote ist nicht definiert. Jedoch sollte die Quote bei Veränderung der Bilanzsumme stabil bleiben, um eine bilanzielle Überschuldung zu vermeiden.

Eigenkapitalquote 2

Berechnung	31.12.2023	
<u>(Eigenkapital + SoPo) x 100</u>	<u>(163.835.642,73 € + 81.568.855,51 €) x 100</u>	73,55%
Bilanzsumme	333.660.898,41 €	

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz in Schleswig-Holstein. Da die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft von wesentlicher Größe sind, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge erweitert.

Infrastrukturquote

Berechnung	31.12.2023	
<u>Infrastrukturvermögen x 100</u>	<u>142.015.487,27 € x 100</u>	42,56%
Bilanzsumme	333.660.898,41 €	

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen (Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Brücken und Tunnel, Gleisanlagen, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens) und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss



darüber, mit welchem Prozentsatz das Gesamtvermögen in der kommunalen Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt entspricht. Weiterhin kann die Kennzahl Hinweise auf etwaige Folgebelastungen geben, die aus der Instandhaltung und Erneuerung in Folgejahren resultieren kann. Insbesondere der Straßenausbau bzw. die Erneuerung von Straßen sollte deutlich vorangetrieben werden.

Verschuldung und Finanzierung

Die Gesamtverbindlichkeiten betragen zum Bilanzstichtag 50.247.837,55 €.

Die einzelnen Verbindlichkeitspositionen stellen sich wie folgt dar:

Schuldenübersicht (in Tausend EUR)

Bilanzposition	2023 in TEUR
Verbindlichkeiten gesamt	50.248
Davon Investitionskredite	33.514
Davon Liquiditätskredite	0
Davon Andere Verbindlichkeiten	16.734

Verschuldung je Einwohner

Berechnung	31.12.2023	
<u>Fremdkapital</u>	<u>50.247.837,55 €</u>	1.431,32 € / Ew.
Einwohner	35.106 Ew.	

Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.

Verschuldungsgrad

Berechnung	31.12.2023	
<u>Fremdkapital x 100</u>	<u>50.247.837,55 € x 100</u>	30,67%
Eigenkapital	<u>163.835.642,73 €</u>	

Der Verschuldungsgrad zeigt den prozentualen Anteil der bilanziellen Verbindlichkeiten unabhängig von Form und Frist am bilanziellen Eigenkapital an. Die Kennzahl bildet also das Verhältnis von Verbindlichkeiten zum Eigenkapital ab. Liegt der Verschuldungsgrad über 100%, übersteigen die Verbindlichkeiten das ausgewiesene Eigenkapital.



III Prognosebericht

Nach § 53 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 52 Satz 6 GemHVO-Doppik ist im Lagebericht auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Ahrensburg einzugehen.

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals ableiten.

Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital (wie hier 2023) und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

III.1 Chancen

Gewerbsteuerentwicklung

Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes Beimoor-Süd (Bebauungsplan Nr. 88), dessen Flächen bereits zum größten Teil reserviert und teilweise abschließend bebaut sind, stabilisiert die Stadt Ahrensburg die Gewerbsteuerentwicklung, verbunden mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Erschließung hat in 2017 durch die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbh (WAS) begonnen. Bei der Veräußerung der Grundstücke wird auf einen guten Branchenmix geachtet. Bedeutsam sind – unabhängig von der Branche – die Anzahl der Arbeitsplätze und die Höhe der Investitionen im Verhältnis zum Flächenverbrauch. Der überregional gut vernetzten WAS ist es gelungen, insbesondere mittelständische Unternehmen für den Standort Ahrensburg zu gewinnen. Daraus entsteht eine Chance für weitere qualifizierte Arbeitsplätze und die erwünschte Stärkung des Gewerbesteueraufkommens.

Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist weiterhin groß, das Angebot ist allerdings so gut wie ausgeschöpft. Deshalb sollte in naher Zukunft überlegt werden, ob noch in anderen Bereichen gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich ermöglicht werden können.

Nach dem Tiefpunkt der Gewerbesteuererträge im Jahr 2015 mit nur rd. 15,37 Mio.€, haben sich die Gewerbesteuererträge jährlich auf eine Spanne von 24 bis 27 Mio.€ stabilisiert. Im Jahr 2022 wurde der bisherige Höchststand mit rd. 39,32 Mio.€ erreicht. Im Jahr 2023 lagen die Gewerbesteuereinnahmen bei 32,8 Mio.€ – deutlich unter den Werten von 2022, aber über dem langjährigen Mittel aus den Vorjahren.

Digitalisierung

Die Notwendigkeit, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben, ist nicht zuletzt durch vergangene und aktuelle Krisenszenarien mehr als verdeutlicht worden. Auch fordert der demographische Wandel dringend eine Digitalisierung, verbunden mit einer Standardisierung von Abläufen in vielen Bereichen, in denen Stellen nicht oder kaum noch nachbesetzt werden können. Der Wunsch sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Mitarbeitenden nach



mehr Flexibilität treibt das Thema zusätzlich voran. Die zukünftige Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung wird in großen Teilen nur mit einer ausreichenden und flächendurchzogenen Digitalisierung von Verwaltungsabläufen gewährleistet werden können. Zentrale Ziele sind die Verbesserung der Servicequalität und die Steigerung der Effizienz.

Durch digitale Prozesse und Verfahren wird der Zugang zur Verwaltung und die Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen wesentlich vereinfacht. Gleichzeitig wird die Qualität und Effizienz von Verwaltungsvorgängen erhöht. Mit zunehmender Digitalisierung können u. a. lange Wartezeiten vermieden und umständliche bürokratische Wege gestrafft werden. Nicht nur die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger wird dadurch gesteigert, sondern auch die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Die eröffnet zusätzliche Handlungs- und Gestaltungsspielräume bzw. schafft die Bedingungen für eine zukünftige Handlungsfähigkeit.

Durch eine effizientere Nutzung von Ressourcen, beispielsweise durch die gemeinsame Nutzung von Büroflächen im Rahmen von Arbeitsplatzteilung, trägt die Stadt zum Klimaschutz und zur Energieeinsparung bei – auch weil Mitarbeitende weniger zwischen Arbeitsstelle und privatem Wohnsitz pendeln müssen. Mehr „digitales Arbeiten“ bei gleichzeitiger Erhöhung der Homeoffice-Quote führt bei vielen Beschäftigten zu einer flexibleren, ortsunabhängigeren Arbeitszeitgestaltung und damit zu höherer Zufriedenheit.

Um die Digitalisierung und ihre Potentiale bestmöglich ausschöpfen zu können, bedarf es in den nächsten Jahren zusätzlicher Anstrengungen, z.B. entsprechend höhere personelle und finanzielle Ressourcen.

Klimaschutz

Ein nachhaltiges Handeln und der Schutz der natürlichen Ressourcen gehören zu den wichtigsten gesamtgesellschaftlichen Aufgaben. Durch die Schaffung von entsprechenden Strukturen und die konsequente Nutzung von Fördergeldern, kann die Stadt Ahrensburg diesbezüglich eine Federführung bzw. eine Vorbildfunktion übernehmen. Neben dem Klimaschutz können sich hierdurch zusätzliche Chancen für die Entwicklung der Stadt ergeben, z.B. eine Steigerung der Attraktivität und der regionalen Wertschöpfung, ein Imagegewinn sowie langfristig auch Kosteneinsparungen. Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist im September 2023 gestartet und soll bis Dezember 2024 abgeschlossen werden. Sie wird auf dem Weg zum klimafreundlichen Heizen Handlungsrahmen und Wegweiser für die Stadt Ahrensburg. Die Zwischenergebnisse zeigen, dass sich besonders das Stadtzentrum für ein Wärmenetz eignet. Der Neubau eines Wärmenetzes birgt eine große finanzielle Herausforderung. Für die Umsetzung ist eine verlässliche Förderkulisse unabdingbar. Im Gegensatz dazu wird die Wärmewende in den Eignungsgebieten für individuelle Wärmeversorgung eine große Herausforderung für die Bürgerinnen und Bürger. Studien zeigen, dass nur mit einer marginalen Steigerung der aktuell unter 1% liegenden Sanierungsrate zu rechnen ist. Die Wärmewende im Gebäudebereich erfordert demnach deutlich ambitioniertere Anstrengungen, Unterstützungs- und Beratungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger, ambitionierte Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel sowie verlässliche und umfangreiche Förderprogramme. Ab Oktober 2024 erstellt die Stadt ein integriertes Klimaschutzkonzept (durch BMWK gefördertes „Vorreiterkonzept“) mit den Zielvorgaben, bis 2040 eine Treibhausgas-neutrale Stadt und bis 2035



eine Treibhausgas-neutrale Kommunalverwaltung zu erreichen. Das Konzept bietet die Chance, die erforderlichen Maßnahmen und die Steigerung der Anstrengungen zur Erreichung der Ziele im politischen Willen und dem Verwaltungshandeln zu verankern. Ein Risiko für das Umsetzen aller bereits genannten Ziele und Maßnahmen wird in der aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und Akzeptanz gesehen. Ohne den gesellschaftlichen Rückhalt für die Wärme- und Mobilitätswende sowie entsprechende Finanzierungsprogramme sind entsprechende Maßnahmen nicht umzusetzen.

Städtebauförderung

Mit dem Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ sollen Stadt- und Ortsteilzentren attraktiver und zu identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur weiterentwickelt werden. Der städtebauliche Denkmalschutz ist zudem eine Querschnittsaufgabe.

Die Maßnahmen der Städtebauförderung bieten der Stadt Ahrensburg die Chance,

- die Aufenthaltsqualität von Stadtplätzen, Straßenräumen und Grünflächen zu verbessern und durch Gestaltung und Funktion miteinander zu verbinden,
- durch gastronomische und kulturelle Angebote die historisch bedeutsamen Orte der Stadt zu stärken,
- neue Wohnangebote für verschiedene Zielgruppen in der Innenstadt entstehen zu lassen,
- die Innenstadt barrierefrei umzugestalten,
- denkmalgeschützte und städtebaulich bedeutsame Gebäude sowie den historischen Stadtgrundriss zu sichern, instand zu setzen und zu modernisieren,
- ein vielfältiges Einzelhandelsangebot in der südlichen Innenstadt zu konzentrieren,
- die Identifikation mit der Stadt zu fördern,
- die Erreichbarkeit der Innenstadt für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern und die Verkehrsbelastung zu reduzieren und
- die Innenstadt durch Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebote für unterschiedliche Nutzergruppen zu beleben.

Soziale Infrastruktur

Die stetige Erneuerung und der kontinuierliche Ausbau sozialer Infrastruktur, z.B. im Bereich Schule, stärken den Standort Ahrensburg und sind eine wichtige Investition in dessen Zukunft.

Beispielhaft ist hier der frühzeitige Ausbau der Offenen Ganztagschule – seit Sommer 2022 an allen Ahrensburger Grundschulen eingeführt –, der die Betreuungssituation für Kinder und deren Eltern noch einmal verbessert hat.

Bereits heute hat Ahrensburg die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, die erst ab 2029 gültig sind. Darüber hinaus tragen vielfältige freiwillige Leistungen in den Bereichen Jugend, Senioren, Sport und Kultur zu einem attraktiven Angebot an gesellschaftlicher Teilhabe bei.



Stadtentwässerung/Kläranlage

Ein zukunftsorientierter Ausbau bzw. die Erweiterung der Anlage muss neben den aktuellen jedoch auch den zu erwartenden rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. So wird insbesondere die Elimination von sogenannten Mikroschadstoffen einerseits und möglicherweise auch die Nährstoffrückgewinnung (speziell Phosphor) andererseits bei zukünftigen Planungen weiterhin zu berücksichtigen sein. Ob sich durch eine solare oder auch maschinelle Trocknung des Klärschlammes auf der Kläranlage zukünftig ein wirtschaftlicher Vorteil für die Stadtentwässerung ergibt, wird nach wie vor hinterfragt.

Netzausbau und Energieinfrastrukturen

Der Umbau der Energiesysteme bringt Chancen mit sich, die sich durch den Aufbau neuer Geschäftsfelder und -produkte sowie innovativer und nachhaltiger Energielösungen ergeben. Diese Aufgabe übernimmt im Konzern Stadt Ahrensburg die SWA.

Ausgangspunkt für die Weichenstellung und den Weg für die kommenden Jahre ist die strategische Positionierung der SWA. Aus diesem Grund haben die SWA unter Hinzunahme von Experten einen Strategieentwicklungsprozess gestartet, um die Unternehmensstrategie mit Blick auf eine CO₂-freie Energieversorgung bis 2040 und die daraus resultierenden unternehmenspolitischen und SMARTen (spezifisch, messbar, aktivierend, realisierbar und terminiert) Ziele festzulegen. Hieraus wird dann ein entsprechender Handlungsplan abgeleitet.

Energievertrieb

Im Bereich der Industriekunden ist derzeit eine erhöhte Nachfrage nach Vertragsverlängerungen zu erkennen. Daraus ergeben sich Chancen zur Steigerung der Kundenzahlen, Energiemengen und letztlich der Ergebnisse in dieser Kundengruppe. Diese positiven Aussichten könnten durch mögliche Lieferausfälle in kritischen Wirtschaftszweigen getrübt werden.

Durch die wachsende Nachfrage an Ökostrom, neuen digitalen Tarifmodellen und einer Kundenbindung durch regionale Nähe bieten sich Chancen im Bereich des Energievertriebes. Um dem konstanten Wettbewerbsdruck entgegen zu wirken, konzentriert sich die strategische Ausrichtung auf die Kundengewinnung durch einen noch aktiveren Marktangang. Die SWA fokussiert sich dabei auf kundenindividuelle Lösungen, Kundenbindung und die Ausweitung von Vertriebsgebieten. Unterstützend wirkt dabei die Optimierung von Vertriebsprozessen.

Glasfaser

In diesem Bereich besteht ein kontinuierlich steigender Bandbreitenbedarf. Die SWA können hier mit einem frühzeitigen Ausbau Vorteile realisieren und überschneidende Potenziale mit anderen Energieprodukten nutzen.

Wärmenetze

Aufgrund der kommunalen Wärmeplanung sind hier Wachstums- und Positionierungsmöglichkeiten gegeben. Die langfristige Versorgungssicherheit kann durch den Ausbau klimaneutraler Wärmenetze nachhaltig gestärkt werden.



III.2 Risiken

Sanierungs- und Instandhaltungsstau

Die Aufwendungen und Investitionen in die städtischen Gebäude und Straßen müssen in den nächsten Jahren deutlich intensiviert werden, um eine funktionsfähige Infrastruktur zu erhalten. Der Sanierungsstau bei der städtischen Infrastruktur stellt ein erhebliches Risiko für den Haushalt dar, dem in den kommenden Jahren durch Priorisierung zu begegnen ist. Erforderlich hierfür ist aber auch, durch Konsolidierungsanstrengungen wieder Gestaltungsspielräume im investiven Bereich zu schaffen. Der Fokus liegt hier auf der Gewährleistung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, um insbesondere eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auszuschließen.

Neubau eines Hallenbades

Die Stadtverordnetenversammlung hat Mitte 2017 den Grundsatzbeschluss gefasst, auf dem heutigen Badgelände ein neues effizienteres Hallenbad mit Lehrschwimmbekken in Verbindung mit der vorhandenen Cottage-Sauna zu bauen. Diese Maßnahme ist mit aktuell geschätzten investiven Kosten von rd. 28 Mio. € verbunden. Die Alternative wäre eine Grundsanierung des bestehenden Bades, welche ebenfalls erhebliche Kosten verursachen würde. Das neue Bad würde – je nach konkreter Ausführung – die Konkreten Bedarfe an Wasserfläche passgenauer decken und voraussichtlich das jährlich auszugleichende Defizit reduzieren. Allerdings bietet auch das derzeitige Schwimmbad weitere Potentiale zur Defizitreduzierung, die in der Vergangenheit nicht systematisch untersucht und umgesetzt worden waren. Im Frühjahr 2023 wurde eine Studie zur wirtschaftlichen Optimierung des Schwimmbadbetriebes im Bestandsgebäude durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass keine akuten technischen Mängel vorliegen und ein Weiterbetrieb des Schwimmbads für 10 Jahre möglich ist. In Anbetracht der erheblichen und inflationsbedingt stark gestiegenen Investitionsbedarfe in anderen Bereichen und auf Basis des technischen Gutachtens wurde der Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Hallenbades vorübergehend ausgesetzt.

Zum 01.01.2020 wurde ein steuerlicher Querverbund zwischen der Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA) sowie der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (BBG) gebildet, mit der Erwartung, dass sich das von der Stadt auszugleichende Defizit durch die Verrechnung innerhalb der Sparten der SWA verringern wird. Dies ist erstmals im Jahr 2022 eingetreten.

Städtebauförderung

Ob die geplanten Maßnahmen der Städtebauförderung umgesetzt werden können, ist auch von der kommunalpolitischen Entwicklung abhängig. Insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung zum Bürgerbegehren im September 2022 ist die Attraktivitätssteigerung durch die Reduzierung von Parkplätzen im zentralen Innenstadtbereich aktuell nicht umzusetzen. Hiervon betroffen ist auch die Neugestaltung der Hamburger Straße, welche zurzeit ruht.

Die Sanierung des Rathauses dagegen konnte im September 2024 abgeschlossen werden. Die Schlussabrechnung dieser Maßnahme steht noch aus.



Insgesamt wurden bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein Fördermittel in Höhe von 8.711.524,36€ auf Grundlage der bestehenden Zuwendungsbescheide abgerufen (vgl. **Vorlagen-Nr. 2025/004/1**).

Die Zuwendungen sind spätestens drei Monate nach Auszahlung gemäß der Zweckbestimmung zu verwenden, andernfalls sind sie zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Zinsen sind an die IB.SH zu entrichten (StBauFR SH S. 42f). Diese Kosten müssen von der Stadt Ahrensburg getragen werden. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, z.B. Fachkräfte- und Rohstoffmangel, steigen auch diese Risiken erheblich. Auf der anderen Seite verzögern sich die Auszahlungen von Fördermitteln teilweise in erheblichem Maße, so dass nur durch eine Vorfinanzierung durch die Stadt Ahrensburg überhaupt eine Fortführung von Städtebaumaßnahmen gesichert werden kann. Dies geht zu Lasten der Liquidität der Stadt Ahrensburg und somit auch dem Konzern Stadt Ahrensburg.

Personalkosten

Das Ergebnis der Tarifrunde des TVöD wurde in 2023 mit einer Laufzeit von 24 Monaten, vom 01.03.2023 bis zum 31.12.2024, beschlossen. Zunächst wird ein steuer- und sozialabgabenfreies Inflationsausgleichsgeld von 3.000€ gezahlt. Die Auszahlung eines Betrags von 1.240 € erfolgte im Juni 2023. Darauf folgten monatliche Zahlungen von 220€ von Juli 2023 bis Februar 2024. Ab dem 01.03.2024 erfolgt eine Erhöhung der Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 € und anschließend um 5,5% (min. 340€). Die Besoldungsrunde 2023 der Beamten in Schleswig-Holstein beinhaltet Einmalzahlungen i.H.v. insgesamt 3.000€, die einzelnen Teilbeträge werden bis einschließlich Oktober 2024 ausgezahlt. Daneben werden die monatlichen Bezüge zum 01.11.2024 um einen Sockelbetrag i.H.v. 200€ erhöht. Außerdem erfolgt eine prozentuale Anpassung um weitere 5,5%, was dem Tarifabschluss entspricht. Neben den hohen Kostensteigerungen aufgrund des Tarifabschlusses und der Anpassung der Beamtenbezüge führt auch ein zusätzlicher Personalbedarf zu höheren Kosten. Der erhöhte Personalbedarf ergibt sich unter anderem aus zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben (z.B. Ausweitung Wohngeld), der Gewerbe- und Einwohnerentwicklung Ahrensburgs, teilweise zu niedrig bemessener Personalausstattung in der Vergangenheit und einem immensen Aufholbedarf bei der Verwaltungsdigitalisierung.

Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel ist eine Herausforderung, die sich auf alle Bereiche der Gesellschaft auswirkt. Er betrifft sowohl die Privat- als auch die öffentliche Wirtschaft, wobei der öffentliche Dienst im Vergleich zu privaten Unternehmen bei Stellen mit erhöhtem Anforderungsprofil häufig nur geringe Gehälter anbieten kann. In einzelnen Bereichen konnten vakante Stellen häufig nur nach mehrmaligem Ausschreiben oder gar nicht besetzt werden. Dies betrifft in erster Linie den Bereich Tiefbau, Stellen innerhalb der allgemeinen Verwaltung konnten in der Regel erfolgreich besetzt werden – aber in vielen Fällen nicht annähernd in der Geschwindigkeit, die für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verwaltungsbetriebs notwendig wäre.



Die Gründe hierfür liegen im Wesentlichen in der unzureichenden Personalausstattung im Fachdienst Personal. Sollte sich diese Situation zuspitzen, besteht das Risiko, dass die Aufgabenwahrnehmung in Teilen der Verwaltung erheblich reduziert werden muss bzw. nicht mehr gewährleistet werden kann. Grundsätzlich müssen Prozesse und Rahmenbedingungen in der Verwaltung so gestaltet werden, dass die Stadt Ahrensburg als Arbeitgeberin attraktiv ist und sich flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen kann. Dies bedingt einen höheren personellen und finanziellen Einsatz in zentralen Bereichen, um z.B. die Personalgewinnung zu professionalisieren und weiterzuentwickeln oder auch die Gesundheit der vorhandenen Mitarbeitenden zu erhalten.

Anmerkung: Der Mangel an Fachpersonal betrifft auch die Stadtbetriebe Ahrensburg. Bei den Stellenausschreibungen der jüngsten Vergangenheit konnten nicht in jedem Fall geeignete Fachkräfte für den Betrieb gewonnen werden. Zu nennen ist hier insbesondere die bislang fehlgeschlagene Rekrutierung zweier Fachkräfte für die Baumpflege beim Betriebsteil Bauhof.

Demografischer Wandel

Aufgrund der aktuellen Bedingungen am Arbeitsmarkt, ist bereits die Neueinstellung, insbesondere von Ingenieurinnen und Ingenieuren, Erzieherinnen und Erziehern, IT-Fachpersonal und zunehmend auch Personal für allgemeine Verwaltungsaufgaben durch den bestehenden Fachkräftemangel schwieriger geworden. Die voranschreitende demografische Entwicklung in der Bevölkerung spiegelt sich auch in der Personalstruktur der Stadt Ahrensburg wider. Die Betrachtung der Altersstruktur ist für die rechtzeitige Planung sowie die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung von erheblicher Bedeutung.

Weiterhin bestehen auch immer größere Probleme, die ausgeschriebenen Auszubildendenstellen zu besetzen, vgl. Ausführungen zum Fachkräftemangel. Der Demografische Wandel ist jedoch nicht nur durch einen zunehmenden Fachkräftemangel geprägt, er wirkt sich auf viele Bereiche der Gesellschaft aus. Die Stadt muss sich auf veränderte Ansprüche und Bedarfe der Einwohnerinnen und Einwohner einstellen. Eine älter werdende Bevölkerung hat andere Bedürfnisse als jüngere Menschen, z.B. im Zusammenhang mit der Nutzung von städtischen Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, Schulen, etc. Auch bei den Mitarbeitenden der Verwaltung selbst spiegelt sich diese Entwicklung wider und betrifft z.B. den Wunsch bzw. den Bedarf nach flexiblen Arbeitszeitmodellen, Gesundheitsmanagement, etc.

Klimawandel, Kriege

Durch die Auswirkungen des Klimawandels und die damit verbundene Zunahme bei Extremwetterereignissen, Dürren, etc. sowie durch aktuelle Konflikte und Kriege, ist weiterhin davon auszugehen, dass Menschen den teilweise gefährlichen Weg nach Europa bzw. Deutschland auf sich nehmen, um den prekären Verhältnissen in ihrer Heimat zu entfliehen. Seit dem 24.02.2022 gibt es mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine wieder einen Krieg in Europa. Neben dem Leid, den vielen Toten und Verletzten im Kriegsgebiet, stellt dieser Krieg auch die hiesigen Behörden vor besondere Herausforderungen. Weiterhin stellen die Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen aus der Ukraine die Verwaltung vor Probleme. Auch



die dadurch resultierende Mehrbelastung der Mitarbeitenden der Stadt Ahrensburg in den betroffenen Fachdiensten, u.a. FD II.4 Soziale Hilfen, sind nicht außer Acht zu lassen. Nachdem der Krieg in der Ukraine direkt und indirekt gravierende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft hatte – insbesondere Inflation und Störungen von Lieferketten – ist rein wirtschaftlich betrachtet eine Beruhigung eingetreten. Allerdings befinden sich insbesondere die Energiepreise weiterhin auf hohem Niveau, was sich direkt in den laufenden Kosten der Stadt Ahrensburg niederschlägt. Darüber hinaus besteht das Risiko langfristiger negativer Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa, in Deutschland und in der Konsequenz auch für die Einnahmen der Stadt Ahrensburg.

Finanzierungsbedingungen

Die künftig anstehende Verschuldung der Stadt durch Kreditaufnahmen für Baumaßnahmen, birgt das Risiko steigender Finanzierungskosten. Das aktuelle Zinsniveau liegt deutlich über dem Niveau der Jahre 2015 bis 2020, in denen es sogar negative Zinsen gab. Allerdings zeichnet sich momentan ab, dass ein weiterer Anstieg des Zinssatzes eher unwahrscheinlich ist. Eine verlässliche Einschätzung der weiteren Entwicklung ist allerdings nur schwer möglich, da aktuell sehr viele Faktoren die Zinssätze beeinflussen, wie beispielsweise der fortdauernde Ukrainekrieg und längerfristige Auswirkungen der Inflation.

Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil zur Grundsteuer im April 2018 die Bemessungsgrundlage zur Grundsteuererhebung als verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung bis Ende 2019 sowie deren Anwendung bis spätestens 31.12.2024 festgelegt. Mittlerweile liegen die neuen Berechnungsgrundlagen vor, welche im Land Schleswig-Holstein akzeptiert und entsprechend umgesetzt werden sollen. Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung durch die Grundstückseigentümer ist bereits abgelaufen. Wie sich die Neuregelung auf das konkrete Grundsteueraufkommen der Stadt Ahrensburg auswirkt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Ziel bleibt es aber, dass das Ertragsvolumen aus der Grundsteuer gegenüber dem bisherigen Volumen konstant bleibt.

Sozialleistungen

Ein Risiko wird auch in der Entwicklung der von der Stadt (direkt oder über die Kreisumlage) aufzuwendenden Sozialleistungen gesehen. Allgemeine Preissteigerungen, ein eventueller erneuter konjunktureller Abschwung sowie eine mögliche Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der Bevölkerung führen zwangsläufig zu höheren Fallzahlen bei den Hilfeempfängern und erhöhen die Aufwendungen, sodass in Folge für andere Zwecke nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Finanzielle Risiken sind auch in der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sowie den offenen Ganztageschulen zu sehen. So haben sich die jährlichen Gesamtaufwendungen in den letzten Jahren deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Die Ergebnisse der Evaluation des Kita-Gesetzes haben landesweit eine Finanzierungslücke von ca. 120 Millionen Euro ergeben. Allerdings sind schon jetzt dauerhafte zusätzliche Belastungen für die



Stadt Ahrensburg absehbar, die über den Wohnortanteil hinausgehen – nur so wird ein zuverlässiges Angebot an KiTa-Plätzen aufrechterhalten werden können.

Fehlender Wohnraum

Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum ist aktuell so hoch wie nie zuvor, auch aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen. Verstärkt durch diesen unerwarteten Anstieg der Bevölkerungszahl, steht kein ausreichender bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. In der Vergangenheit wurde der soziale Wohnungsbau weitgehend eingestellt und viele Wohnungen fallen aufgrund von Zeitablauf nunmehr aus der Sozialbindung, was den Rückgang des Sozialwohnungsbestandes zur Folge hat. Neue Wohnungen entstehen, u. a. durch hohe Baupreise und fehlende Fördermöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße; in Ahrensburg ist darüber hinaus das Fehlen von weiteren Verdichtungsmöglichkeiten und Wohnbaupotentialflächen ein wesentliches Hindernis für die Schaffung von neuem Wohnraum jeder Art. Dies betrifft auch den Arbeitsmarkt und beeinflusst ihn negativ, denn Fachkräfte finden keinen Wohnraum, was den Mangel zusätzlich verstärkt.

Unfallrisiko

Das Unfallrisiko für die Mitarbeiter wird im gesamten Konzern im Rahmen von Schulungen, betriebsärztlichen Untersuchungen sowie der Tätigkeit der Sicherheitsfachkraft und des Sicherheitsbeauftragten kontinuierlich beobachtet, beurteilt und vermittelt. Soweit wie möglich werden technische Maßnahmen zur Reduzierung des Gefahrenpotentials ergriffen (z.B. persönliche Sicherheitsausrüstung).

Stadtentwässerung/Kläranlage

Durch die laufend getätigten Ersatzinvestitionen im Bereich Kläranlage wurde bzw. wird das allgemeine Betriebsrisiko gemindert. Zudem wurde durch die Beschaffung eines mobilen Stromerzeugers den Folgen eines möglichen Stromausfalls im Bereich der Pumpwerke entgegengewirkt. Die geplante Erweiterung der Kläranlage um eine Prozesswasserbehandlung soll durch eine frühzeitige Schaffung zusätzlicher Reinigungskapazitäten die Betriebssicherheit hinsichtlich der Einleitwerte erhöhen.

Die im Jahr 2024 vom Europäischen Parlament beschlossenen EU-Kommunalabwasserrichtlinien verpflichten Kläranlagen mit einer Größe von mehr als 150.000 Einwohnerwerten bis 2045 die vierte Reinigungsstufe vollständig einzuführen. Einige Kriterien sind bereits ab dem Jahr 2033 umzusetzen. Parallel ist bis zum Jahr 2030 eine Liste von Anlagen in der Größenordnung von 10.000 bis 15.000 Einwohnerwerten zu erstellen, die ebenfalls die vierte Reinigungsstufe einführen müssen. Es wird hierbei mit einem sprunghaften Anstieg des Abwasserpreises zwischen 15 und 20 Cent/m³ gerechnet. Ob dies auf die Kläranlage der Stadt Ahrensburg zutrifft, war zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes noch unklar.



Kanalnetz

Das Finanzierungsrisiko ist als gering einzustufen. Die Überschussliquidität hat sich insbesondere aufgrund der Änderung der Abschreibungsmethode (Hinzunahme der anteiligen Differenz i. H. v. 30% zwischen den Mehr-Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und den nominellen Abschreibungen) sowie aufgrund der in die Gebührenkalkulationen eingestellten Beträge für zukünftige Entschlammungsmaßnahmen von Regenrückhalte- und Regenklärbecken deutlich verbessert, so dass nach und nach finanzielle Reserven für zukünftig entstehende Kosten aufgebaut werden können.

Bauhof

Aus technischer Sicht besteht für den Betrieb ein branchenübliches Ausfallrisiko, welches vornehmlich in den genutzten Maschinen und Fahrzeugen begründet liegt. Durch regelmäßige Wartungen und technische Überprüfungen wird dieses Risiko soweit wie möglich begrenzt.

Versorgung (Strom, Gas Wärme)

Eine große Herausforderung ist die Finanzierung der Transformation bestehender Energienetze und –anlagen. Für dadurch steigende Investitionskosten sind geeignete Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Zu beachten ist hierbei das Risiko der Zinsentwicklung in Abhängigkeit von der Inflationsrate. Bei Investitionen im mehrstelligen Millionenbereich bedeuten steigende Zinsen gleichzeitig auch steigende Finanzierungskosten mit unmittelbarer Auswirkung auf das Jahresergebnis. Insbesondere bei der SWA werden daher die Kennzahlen Kapitaldienstfähigkeit sowie Eigenkapitalquote einen größeren Stellenwert einnehmen.

Vor allem im Bereich Fernwärme haben Fördermittel einen großen Einfluss auf die Realisierbarkeit von Großprojekten. Zudem können technologische Unsicherheiten, langwierige Genehmigungsprozesse sowie eine potentiell unzureichende Anschlussquote den Ausbau klimaneutraler Wärmenetze erschweren.

Auch aufgrund der Intensität der Preisschwankungen an den Energiemärkten sowie regulatorischen Eingriffen wie Energiepreisbremsen ergeben sich Risiken im Bereich des Energievertriebes. Im Glasfaserbereich stellen die kapitalintensive Infrastruktur, mögliche Überbauungen durch Mitbewerber sowie der operative Betrieb Herausforderungen dar. Zudem erschwert die zu beobachtende Marktsättigung die Kundengewinnung.



III.3 Ausblick

Stadtverwaltung

Im Rahmen der Haushaltsgenehmigung ermahnte die Kommunalaufsicht die Kernverwaltung der Stadt Ahrensburg wiederholt, eine realistische Haushaltsplanung voranzutreiben. Dazu gehört insbesondere, die Umsetzungsquote bei den Investitionen deutlich zu erhöhen. Trotz eines 2. Nachtragshaushalts 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 ist dies nicht gelungen.

Auch der Jahresabschluss 2023 weicht erneut erheblich von den im Nachtrag angepassten Planungen ab, dies betrifft die Erträge, die Aufwendungen sowie die Investitionen. Einmaleffekte haben zwar Auswirkungen auf die Höhe der Abweichungen, begründen jedoch nicht das grundsätzliche Problem, insbesondere im Zusammenhang mit der geringen Investitionsumsetzungsquote in Höhe von 44,29%. Gegenüber den Vorjahren, in denen die Vorgaben bereits regelmäßig nicht erfüllt wurden, bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung der Investitionsquote.

Die häufig unrealistischen Planansätze aus der Vergangenheit erschweren auch eine realistische Planung für zukünftige Haushalte. Durch starke Abweichungen der geplanten und realisierten Investitionen ist es seit Jahren nicht zu der im jeweiligen Haushalt geplanten Kreditaufnahme gekommen. Die Notwendigkeit von Einsparungen bei Auszahlungen und Kürzungen bei Investitionen ist dadurch nicht offen hervorgetreten.

Die Übermittlung des Haushaltes 2024 hat die Kommunalaufsicht zum Anlass genommen, um eine intensivere Prüfung zu veranlassen. Im Ergebnis wurde erst einmal von weiteren Beanstandungen, die bis zu einer Aufhebung des Haushaltsbeschlusses reichen können, abgesehen, jedoch verknüpft mit der Auflage an die Stadt, bis zum 31.07.2024 einen ersten Nachtragshaushalt 2024 zu beschließen, der eine realistischere Planung enthält und in dem die investiven Auszahlungen zuzüglich der Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr eine Höhe von 25 Mio. € nicht übersteigen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des I. Nachtragshaushaltes 2022/2023 hat die Verwaltung eine Investitionsgesamtübersicht erstellt. Diese steigert die Transparenz, kann für eine künftige Priorisierung genutzt werden und ist ein erster wichtiger Schritt um künftige Planungen zu verbessern.

Den positiven Jahresergebnissen der letzten Jahre stehen erhebliche Aufgaben für die nächsten Jahre gegenüber, so dass eine Konsolidierung des Haushalts unumgänglich ist. Es sind erhebliche Investitionen zu leisten, u.a. für den Bau des neuen Schulzentrums, für die Ausrüstung der Feuerwehr sowie für den Straßenbau. Die in den vergangenen Jahren unterlassenen Unterhaltungsmaßnahmen in diversen Bereichen, führen zu einem extremen Anstieg der Aufwendungen und zu erheblichen Investitionsbedarfen. Die nachhaltige Verbesserung der Haushaltslage mittels Aufwandsreduzierungen und Ertragserhöhung bleibt eine permanente Herausforderung.



Eine realistische Haushaltsplanung und -konsolidierung wird durch die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen erheblich erschwert. Dies betrifft insbesondere den Fachkräftemangel innerhalb der Verwaltung und auch bei zu beauftragenden Dienstleistungsunternehmen, der dazu führen kann, dass geplante Projekte verschoben oder sogar aufgehoben werden müssen, da sie entweder intern nicht entsprechend begleitet werden können oder es keine Angebote von Firmen gibt, um die Projekte dann umzusetzen.

Nach erheblichen Kostensteigerungen durch eine hohe Inflation, gestörte Lieferketten und einen oft geringen Wettbewerb aufseiten der Auftragnehmer hat sich die Preisentwicklung spürbar stabilisiert; allerdings auf einem deutlich erhöhten Niveau gegenüber den Vorjahren. Somit bestehen weiterhin erhebliche finanziellen Risiken. Diese betreffen die Aufwendungen, die Erträge sowie die Auszahlungen für Investitionen. Entsprechende negative Auswirkungen auf die allgemeine Konjunktur und mittelbar auf die Erträge aus Steuern sind bereits anhand veränderter Gewerbesteuerzahlungen einzelner Unternehmen zu beobachten, jedoch in ihrer Gesamtheit nicht planbar.

Die Unsicherheit bei der Investitionsplanung wird nicht nur durch das insgesamt deutlich erhöhte Kostenniveau oder den Fachkräftemangel geprägt. Besonders die deutlich gegenüber den Vorjahren gestiegenen Zinsen werden dazu führen, dass die Belastung für den städtischen Haushalt steigt, da die umfänglichen Investitionen voraussichtlich zum Großteil mit Fremdkapital finanziert werden müssen.

Energieversorgung

Für das Geschäftsjahr 2025 wird ein herausforderndes Umfeld in der Energieversorgung erwartet. Der zukünftige Geschäftsverlauf der SWA wird dabei weiterhin zunehmend durch Schwankungen der Energie- und Beschaffungsmärkte mit sich schnell verändernden Preisen bestimmt werden.

In den kommenden Jahren stehen zudem umfangreiche Investitionen im Fokus. Es wird für das Geschäftsjahr 2025 mit Investitionskosten von rd. 10.373 TEUR geplant. Insbesondere sind hier die Fortführung der Baumaßnahme Reeshoop im Bereich Fernwärme, die Modernisierung des bestehenden Gasnetzes, Nachverdichtungen und der Ausbau von Glasfaser sowie weitere Investitionen in den Bereichen Wärmeanlagen, E-Mobilität und Photovoltaik anzuführen.

Am 22.01.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass der Grundsatzbeschluss zum Schwimmbadneubau bis zum Jahr 2028 ausgesetzt wird. Aus diesem Grund werden im Geschäftsjahr 2025 einige Sanierungsmaßnahmen nötig. Letztere wurden bisher, aufgrund der Unsicherheit bzgl. des Neubaus, aufgeschoben. Hierzu zählen die Sanierung der Eigenwasserversorgungsanlage und notwendige Arbeiten an der Außenfassade. Durch die beschlossene Optimierung der Öffnungszeiten und eines neuen Abrechnungsmodelles soll das Ergebnis der Sparte Bad verbessert werden.

Um die finanziellen und strukturellen Voraussetzungen für einen Beitrag zur kommunalen Klimaneutralität bis spätestens 2040 zu schaffen, ist ein zentrales Thema auch die Entwicklung eines ganzheitlichen Finanzierungskonzeptes. Dieses soll im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie stehen, welche der Aufsichtsrat der SWA am 04.11.2024 beschlossen



hat. Das Strategiepapier beschreibt die strategische Ausrichtung und zukünftige Geschäftsentwicklung der SWA in den kommenden 15 bis 20 Jahren. Der Planungsschwerpunkt liegt dabei auf der Umsetzung der Energiewende und Digitalisierung, um die Marktposition der SWA langfristig zu stärken und die o.g. Klimaneutralität termingerecht zu erreichen.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird ein positives Jahresergebnis von rd. 62 TEUR nach Steuern (rd. 273 TEUR vor Steuern) erwartet. Das Ergebnis wird durch den Ausbau des Glasfasernetzes und die Verluste der Sparte Bad beeinflusst. Letztere können wahrscheinlich durch die Gewinne der Energiesparten getragen werden.

Stadtentwässerung

Ob sich durch eine solare oder auch maschinelle Trocknung des Klärschlammes auf der Kläranlage zukünftig ein wirtschaftlicher Vorteil für die Stadtentwässerung und damit auch für den Konzern Stadt Ahrensburg ergibt, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht klar.

In den vergangenen Jahren wurden für den Bereich des Kanalnetzes erhebliche Anstrengungen unternommen, um bauliche und hydraulische Schäden zu sanieren. Dieses soll in ähnlicher Investitionshöhe auch in den Folgejahren erfolgen. Zudem wird ein stärkeres Augenmerk auf die bislang noch nicht flächendeckend untersuchten Hausanschlussleitungen gelegt.

Hierfür wurde bereits im Geschäftsjahr 2011 mit dem Aufbau eines Kanalkatasters für die Schmutzwasserhausanschlüsse begonnen. Entsprechende Untersuchungen konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr abgeschlossen werden. Die Untersuchung der Regenwasserhausanschlüsse wird sich in den folgenden Jahren anschließen.

Hinweis: Die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung privater Leitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten wurde mittlerweile vom Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein auf das Jahr 2040 verschoben, und zwar unabhängig von der Zustandserfassung des öffentlichen Bereiches.

Die im Jahr 2024 vom Europäischen Parlament beschlossenen EU-Kommunalabwasserrichtlinien verpflichten Kläranlagen mit einer Größe von mehr als 150.000 Einwohnerwerten bis 2045 die vierte Reinigungsstufe vollständig einzuführen. Einige Kriterien sind bereits ab dem Jahr 2033 umzusetzen. Parallel ist bis zum Jahr 2030 eine Liste von Anlagen in der Größenordnung von 10.000 bis 15.000 Einwohnerwerten zu erstellen, die ebenfalls die vierte Reinigungsstufe einführen müssen. Es wird hierbei mit einem sprunghaften Anstieg des Abwasserpreises zwischen 15 und 20 Cent/m³ gerechnet. Ob dies auf die Kläranlage der Stadt Ahrensburg zutrifft, war zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabschlusses noch unklar.

Schließlich ist zu erwähnen, dass im weiteren Umfeld der Kläranlage (stadteinwärts) seitens der SWA mit dem Aufbau einer Nahwärmeversorgung begonnen wurde. Als Wärmequelle soll hierbei an erster Stelle das gereinigte Abwasser der Kläranlage mittels Wärmepumpen genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 lagen noch keine genauen Details zur Gestaltung von Verträgen zur Wärmelieferung, Pacht, Betretung/Gestattung sowie konkreten baulichen und verfahrenstechnischen Umsetzung auf dem Gelände der Kläranlage vor.



Bauhof

Der bereits erwähnte Neubau des Bauhof-Gebäudes stellt einen wichtigen Aspekt für die Zukunft des Bauhofes dar. Hierdurch sollen ausreichende räumliche Möglichkeiten für die Belegschaftsstärke des Bauhofes geschaffen und die betrieblichen Abläufe insgesamt verbessert werden. Zudem wird ein zukunftsfähiges, nachhaltiges und energiesparendes Gebäude entstehen, mit dessen Fertigstellung Ende 2025 gerechnet werden kann.

Insgesamt gesehen kann der Konzern Stadt Ahrensburg auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2023 zurückblicken.

Ahrensburg, den 17.09.2025


Eckart Boege
Bürgermeister

Gesamtabschlussrichtlinie

**für den Gesamtabschluss
(„Kommunaler Konzernabschluss“)**

der Stadt Ahrensburg



Stand: September 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
1.1.	Einleitung	3
1.2.	Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie	3
2.	Begriffsdefinitionen	4
3.	Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
3.2.	Geltungsbereich	5
3.3.	Bestandteile	6
3.3.1	Gesamtergebnisrechnung	6
3.3.2	Gesamtbilanz	7
3.3.3	Gesamtanhang	7
3.3.4	Gesamtlagebericht	8
3.4.	Organisatorische Grundlagen	8
3.5.	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	9
3.6.	Gesamtabschlussterminplan	9
3.7.	Technische Unterstützung des Gesamtabschlusses	10
4.	Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung (GoG)	10
5.	Von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss	14
6.	Konsolidierung	14
6.1.	Rechtliche Grundlagen	14
6.2.	Konsolidierungskreis	15
6.2.1.	Verbundene Unternehmen (Aufgabenträger)	15
6.2.2.	Assoziierte Unternehmen	15
6.2.3.	Übrige Beteiligungen	15
6.3.	Wesentlichkeitskriterien	15
6.4.	Vollkonsolidierung	17
6.4.1.	Kapitalkonsolidierung	17
6.4.2.	Schuldenkonsolidierung	18
6.4.3.	Zwischenergebniskonsolidierung	18
6.4.4.	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	19
6.4.5.	Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse	20
6.4.5.1.	Die Kommune als Steuergläubigerin	20
6.4.5.2.	Latente Steuern	20
6.4.5.3.	Sonderposten mit Rücklageanteil	20
6.5.	Eigenkapitalmethode (Equity-Methode)	20

7. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses	22
8. Inkrafttreten	23

1. Vorbemerkungen

1.1. Einleitung

Die Stadt Ahrensburg hat zum 01.01.2009 ihr Rechnungslegungssystem auf die Doppik umgestellt. Eine Eröffnungsbilanz wurde vorgelegt. Die ersten Jahresabschlüsse wurden erstellt. Neben den Einzelabschlüssen hat die Stadt Ahrensburg gemäß § 93 der Gemeindeordnung (GO) spätestens mit Abschluss des Rechnungsjahres 2019 zum 30.09.2020 einen Gesamtabschluss zu erstellen. Es wurde die ab 01.01.2021 gültige Gemeindeordnung zugrunde gelegt.

Ziel der Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist die Verbesserung des Gesamtüberblicks über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ahrensburg. Ein Gesamtüberblick ist bisher dadurch erschwert worden, dass die Kernverwaltung andere Rechnungslegungsvorschriften anwendete als ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche. Durch die Einbeziehung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung sowie der Unternehmen und Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von mindestens 20 % wird eine umfassende Informationsgrundlage zur Verfügung gestellt. Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren Unternehmen und Betrieben eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit bilden würde. Die Adressaten des Gesamtabschlusses sollen anhand dieser Informationen beurteilen können, ob die Stadt Ahrensburg einschließlich ihrer Unternehmen und Betriebe zukünftig in der Lage sein wird, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabschlusses sind die Gemeindeordnung (GO), die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), das Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Gesamtrechnungslegung (GoG).

1.2. Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie

Die Gesamtabschlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabschlusses für die Kernverwaltung der Stadt Ahrensburg sowie ihrer Unternehmen und Betriebe mit einer Mindestbeteiligung von 20 %.

2. Begriffsdefinitionen

Die voll zu konsolidierenden Unternehmen werden gem. § 93 Abs. 1 GO als Aufgabenträger bezeichnet. Soweit die Beteiligung der Stadt Ahrensburg bei mehr als 50 % liegt, handelt es sich um verbundene Unternehmen, die voll konsolidiert werden. Konsolidierung bedeutet die Eliminierung konzerninterner Verflechtungen.

Aufgabenträger mit einer Beteiligung von 20 bis 50 % werden in Anlehnung an das HGB als assoziierte Unternehmen bezeichnet. Konsolidiert werden diese Unternehmen nach der Equity-Methode. Bei der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabschluss einbezogen, sondern die Finanzanlagen konsolidiert. Der Beteiligungsbuchwert wird spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals der Beteiligung weiterentwickelt.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung Stadt Ahrensburg und der Aufgabenträger werden als Einzelabschlüsse bezeichnet. Nach der Überführung in eine einheitliche Struktur und Aufsummierung ergibt sich die Summenbilanz sowie die Summenergebnisrechnung. Nach Abschluss der Konsolidierungsvorgänge entstehen die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung.

3. Grundlagen der konsolidierten Gesamtrechnungslegung

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt hat gemäß § 93 GO i. V. m. § 53 der GemHVO-Doppik und Verweisen auf das HGB, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, einen Gesamtabschluss vorzulegen. Sie kann gem. § 93 Abs. 8 GO auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses bis einschließlich 2018 und für die ersten fünf Jahresabschlüsse verzichten. Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB / Betriebe) in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu vermitteln. Das bedeutet, dass der Abschluss der Kommune so aufzustellen ist, als ob sämtliche Organisationseinheiten eine einzige wären (Einheitsgrundsatz; § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB).

Die Stadt Ahrensburg hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. - erstmalig zum 31.12.2019 - einen Gesamtabschluss zu erstellen.

Der Gesamtabschluss und der Lagebericht sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Vorlage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes bei der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt erfolgt zum 01. Oktober eines Jahres.

Die Stadt hat innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes der Rechnungsprüfung das Vorliegen des Schlussberichtes des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes sowie des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung örtlich bekannt zu machen und danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses bzw. Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages erfolgt im Gegensatz zum Jahresabschluss nicht (§ 92 Abs. 3 GO).

3.2. Geltungsbereich

Nach § 93 Abs. 1 GO hat die Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses:

- Eigenbetriebe nach § 106 GO und Sondervermögen nach § 97 GO,
- Einrichtungen, die gemäß § 101 Abs. 4 GO nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden,
- Kommunalunternehmen nach § 106 a GO,
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, mit Stammkapitalanteil > 50 % der Stadt Ahrensburg,
- andere Anstalten (Ausnahme: Sparkassen),
- Zweckverbände, mit Stammkapitalanteil der Stadt Ahrensburg > 50 %,
- Gesellschaften, die der Stadt gehören,
- Gesellschaften mit (un)mittelbarem Kapitalanteil der Stadt Ahrensburg > 50 %.

(Aufgabenträger) zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Aufgabenträger müssen nach § 93 Abs. 2 GO nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Stadt Ahrensburg hat nach § 93 Abs. 5 GO darauf hinzuwirken, dass ihr ein Recht eingeräumt wird, von allen Unternehmen und Betrieben, die im Gesamtabschluss zu berücksichtigen sind, die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse zu verlangen.

Der Konsolidierungskreis wird jährlich durch den Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen überprüft und nach vorheriger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt angepasst. Die Aufgabenträger werden bis zum 15.05. des dem Jahresabschluss folgenden Jahres informiert, ob sie am Konsolidierungsprozess teilnehmen.

3.3. Bestandteile

Gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik besteht der Gesamtabchluss aus:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Dem Anhang sind weiterhin beizufügen:

1. Gesamtanlagenspiegel (Anlage 1)
2. Gesamtforderungsspiegel (Anlage 2)
3. Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage 3)
4. Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände (Anlage 4).

Dabei sind die jeweils gültigen Muster der GemHVO-Doppik anzuwenden. Im ersten Gesamtabchluss sind keine Vorjahresangaben erforderlich.

Der Gesamtabchluss und der Lagebericht sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

3.3.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung baut auf der kommunalen Ergebnisrechnung auf. Die Gesamtergebnisrechnung beinhaltet die gesamten Aufwendungen und Erträge sowie das Gesamtjahresergebnis des Konzerns Stadt Ahrensburg als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag.

Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung folgt gemäß § 53 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 und § 2 GemHVO-Doppik der Gliederung des Ergebnisplans (Bestandteil des Haushaltsplans). Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung ist in Anlage 6 dargestellt.

3.3.2 Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens des Konzerns Stadt Ahrensburg und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital. Für die Gliederung gilt § 53 Abs. 7 i.V.m. § 48 GemHVO-Doppik. Die Gliederung der Gesamtbilanz ist in Anlage 5 dargestellt.

3.3.3 Gesamtanhang

Nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 51 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 GemHVO-Doppik sind im Anhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Posten der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Im Gesamtanhang sind zu erläutern bzw. beizufügen:

1. Gesamtanlagenspiegel (Anlage 1)
2. Gesamtforderungsspiegel (Anlage 2)
3. Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage 3)
4. Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten, Wasser- und Bodenverbände Anlage 4)
5. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg vermittelt,
6. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
7. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
8. Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
9. Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
10. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
11. Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente,
12. Umrechnung von Fremdwährungen,
13. Eine bestehende Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder die Mitgliedschaft in einem Sparkassenzweckverband, sofern die öffentlich-rechtliche Sparkasse über Stammkapital verfügt,
14. Wesentlichkeitskriterien bei der Auswahl der zu konsolidierenden Aufgabenträger/ Erläuterung der Nichteinbeziehung,

15. Darstellung der gewählten Methoden zur Kapital-, Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung,
16. Nach § 312 Abs. 1 HGB sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bzw. Betriebs sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag im Konzernanhang anzugeben.
17. Weitere Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder der GemHVO-Doppik für den Anhang vorgesehen sind.

Es sind die jeweils gültigen Muster der GemHVO-Doppik anzuwenden.

Die Erstellung des Anhangs obliegt dem Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen und ist in Abstimmung mit den Aufgabenträgern durchzuführen.

Besondere Sachverhalte, die in den Gesamtanhang mit aufzunehmen sind, sind dem Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen im Konsolidierungsprozess mitzuteilen.

3.3.4 Gesamtlagebericht

Nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 52 GemHVO-Doppik ist der Gesamtlagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ahrensburg vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der städtischen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Konzerns einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Den Lagebericht erstellt der Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen. Dieser wird mit den Aufgabenträgern abgestimmt.

3.4. Organisatorische Grundlagen

Sämtliche Anlagen werden jährlich durch den Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen aktualisiert. Soweit keine Erläuterungen zu bestimmten Sachverhalten enthalten sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der GemHVO-Doppik. Unklarheiten und offene Fragen sind in Abstimmung mit dem Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen zu klären.

3.5. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtabchlusserstellung liegt in der Verantwortung des Fachdienstes I.1 Finanzen und Beteiligungen. Gesamtabchlussverantwortlicher ist die Kämmerin bzw. der Kämmerer. Die Durchführung der operativen Arbeiten zur Gesamtabchlusserstellung wird durch das im Fachdienstes I.1 Finanzen und Beteiligungen angesiedelte Beteiligungsmanagement (Konsolidierungsstelle) durchgeführt.

3.6. Gesamtabchlussterminplan

Grundlage des Gesamtabchlusses sind die nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Einzelabschlüsse der Aufgabenträger. Um eine fristgerechte Aufstellung des Gesamtabchlusses zu gewährleisten, sind die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger bis zum 30.04. des folgenden Geschäftsjahrs beim Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen einzureichen. Der Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen überführt die Daten in standardisierte Excel-Tabellen.

Soweit die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse der Aufgabenträger bzw. assoziierten Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nicht geprüft wurden oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen. Die Einbeziehung nicht geprüfter Jahresabschlüsse ist im Gesamtabchluss im Anhang anzugeben.

Die Termine sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Termin zum/bis	Vorgang	Gesetzliche Regelung/ Vorgaben
31.12.	„Einheitlicher“ Bilanzstichtag der Jahresabschlüsse	§ 299 ff HGB
31.03.	Erstellen der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Aufgabenträger	EigVO / HGB
30.04.	Einreichung der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger bei der Stadt Ahrensburg	Gesamtabchlussrichtlinie
15.05.	Information der Aufgabenträger über Teilnahme am Konsolidierungsprozess/Einbeziehung in den Gesamtabchluss sofern sich Änderungen ergeben	Gesamtabchlussrichtlinie
15.05.	Konsolidierungsbeginn und Datenübernahme in Excel durch die Stadt Ahrensburg	Gesamtabchlussrichtlinie
01.08.	Abgabetermin der geprüften Jahresabschlüsse inkl. Anhänge und Lageberichte der Aufgabenträger	Gesamtabchlussrichtlinie
30.09.	Der Gesamtabchluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.	§ 93 Abs. 6 GO

	Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen.	§ 53 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik
01.10.	Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht werden der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.	§ 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik
01.10.	Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüft den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht und legt diese mit dem Schlussbericht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vor.	§ 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 Abs. 3 s. 2 GO
31.12.	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt bis spätestens zum 31.12. über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht.	§ 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 Abs. 3 GO
	Innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes der Rechnungsprüfung sind der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht örtlich bekannt zu machen. Anschließend erfolgt die öffentliche Auslage.	§ 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 Abs. 4 GO

3.7. Technische Unterstützung des Gesamtabschlusses

Der erste Gesamtabschluss zum 31.12.2019 wurde mit MS Excel unter Hinzuziehung und Unterstützung der Beratungsgesellschaft Axians Public Consulting GmbH, aufgestellt. Über die zukünftige Aufstellung mit MS Excel oder die Auswahl und ggf. Anschaffung einer Spezialsoftware muss noch entschieden werden.

4. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung (GoG)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung umfassen die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung und berücksichtigen dabei die gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechtes.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für den handelsrechtlichen/privatrechtlichen Konzernabschluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Einzelvorschriften einerseits und ergänzen diese andererseits, wenn keine anwendbaren Einzelvorschriften existieren, um dem Zweck der Konzernrechnungslegung zu genügen. Sie ergeben sich aus den Anforderungen an den Konzernabschluss, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Beim Gesamtabschluss finden die privatrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung analog Anwendung, soweit keine speziellen Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts dem entgegenstehen.

Folgende Grundsätze sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Genereller Grundsatz:

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:

Klarheit und Übersichtlichkeit, Vollständigkeit, Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit, Periodenabgrenzung, Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip.

3. Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit:

Der Gesamtabchluss ist so aufzustellen, als wären alle Konzernunternehmen insgesamt betrachtet ein einziges, rechtlich und wirtschaftlich abgegrenztes Unternehmen.

Der Gesamtabchluss wird durch die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse aller in den Gesamtabchluss voll zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereichen mit dem der Stadt Ahrensburg erstellt. Für die Konsolidierung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. der Ergebnisrechnungen bildet die Einheitstheorie die theoretische Grundlage. Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den Konzern trotz rechtlicher Selbständigkeit der einzelnen Unternehmen als wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Der Gesamtabchluss ist also so aufzustellen, dass er mit dem fiktiven Einzelabschluss eines Unternehmens, dem alle Konzernunternehmungen als rechtlich unselbständige Teilbetriebe angehören, übereinstimmt. Folglich müssen interne Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie kapital- und finanzwirtschaftliche Verflechtungen zwischen den einzelnen Konzernunternehmungen eliminiert werden (Konsolidierung).

Für den Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg bedeutet dies, dass die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ahrensburg selbst und sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen so darzustellen ist, als wären diese insgesamt eine einheitliche Verwaltung.

4. Grundsatz der Einheitlichkeit:

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist einheitlich nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten. Dieser Grundsatz umfasst die Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse in formeller und materieller Hinsicht.

4.1 Einheitlichkeit des Ausweises:

Die Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung ergibt sich über § 53 Abs. 2 i.V.m. §§ 45 und 48 GemHVO-Doppik aus den kommunalen

Gliederungsschemata, die auch dem Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg zu Grunde liegen. Sie sind an den Gesamtabschluss anzupassen, soweit seine Eigenart Anpassungen erforderlich macht. Für den Gesamtabschluss erforderlich sind zusätzlich die Positionen „Geschäfts- oder Firmenwert“, „Anteile an assoziierten Unternehmen“, „Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ und „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“.

Die Muster der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind als Anlagen 5 und 6 beigefügt.

Bei der Überleitung der Handelsbilanz in die gemeinsame Struktur ist die Gliederung der Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger entsprechend diesen Vorschriften zu vereinheitlichen. Hierzu sind Umgliederungen und Aufteilungen der Handelsbilanz- und GuV-Posten durch die anders strukturierte Gliederung der GemHVO- Doppik erforderlich. Eine Orientierungshilfe bietet dazu die Übersicht in der Anlage 7.

Der Positionenplan, der die einzelnen Positionen der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung beschreibt, ist als Anlage 8 beigefügt.

4.2 Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung:

Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist mit der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Unternehmen berücksichtigt werden. Abweichend von § 308 HGB ist für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse jedoch unerheblich, wenn für die, in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für die Stadt Ahrensburg und deren Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt Ahrensburg zusammenzufassen sind, bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtergebnisrechnung.

4.3 Einheitlichkeit der Stichtage:

Der Gesamtabschluss ist in Anlehnung an § 299 Abs. 1 HGB auf den 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 299 Abs. 2 S. 1 HGB sollen die Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auf diesen Stichtag aufgestellt werden. Es gelten allerdings folgende Ausnahmen:

- Für die nach der Equity-Methode einzubeziehenden Unternehmen ist nach § 312 Abs. 6 HGB jeweils der letzte Jahresabschluss auch bei abweichendem Abschlussstichtag zugrunde zu legen.

- Für die mittels Vollkonsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger kann in Anlehnung an § 299 Abs. 2 HGB, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt, von einem Zwischenabschluss abgesehen werden. Sofern die Übernahme eines Jahresabschlusses mit einem weitergehenden abweichenden Abschlussstichtag keinen entscheidenden Einfluss auf die Konsolidierung hat, kann im Einzelfall auch darüber hinaus von einem Zwischenabschluss abgesehen werden. Die Entscheidung dazu trifft der Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen.

Unternehmen, deren Abschlussstichtage um mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses abweichen, sind aufgrund von Zwischenabschlüssen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses (31.12.) in den Gesamtabchluss einzubeziehen.

4.4 Einheitlichkeit der Währung: Der Gesamtabchluss wird in Euro aufgestellt. Eine Währungsumrechnung hat zu erfolgen, sofern Jahresabschlüsse in fremder Währung aufgestellt werden.

5. Grundsatz der Konsolidierungstetigkeit: Wahlrechte bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und den Konsolidierungsmethoden sollen im Zeitablauf gleichbleibend ausgeübt werden.

6. Grundsatz der Wesentlichkeit: Gemäß dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind bei der Rechnungslegung sämtliche Tatbestände zu berücksichtigen, die für die Adressaten des Gesamtabchlusses von Bedeutung sein können. Umgekehrt können Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung vernachlässigt werden, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

7. Grundsatz der Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit ist beim Gesamtabchluss in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen:

- **Vollständigkeit des Konsolidierungskreises:** In den Gesamtabchluss sind alle Aufgabenträger nach § 93 GO einzubeziehen, es sei denn, dass diese Aufgabenträger nach Abs. 2 nicht eingezogen werden müssen, weil sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

- **Vollständigkeit der Abschlusspositionen:** Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Aufgabenträger sind vollständig aufzunehmen (§ 300 Abs. 2 HGB).

8. Grundsatz der Stetigkeit:

Der Grundsatz der Stetigkeit ist im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung wie folgt zu berücksichtigen:

- **Bewertungsstetigkeit (§ 39 Abs. 5 GemHVO-Doppik, § 252 Abs. 6 HGB):** Die auf den vorherigen Gesamtabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen fortgeführt werden.
- **Gliederungsstetigkeit (§ 265 Abs. 1 HGB):** Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der Bilanzen und Ergebnisrechnungen ist beizubehalten.
- **Ansatzstetigkeit (§ 246 Abs. 3 HGB):** Die auf den vorhergehenden Gesamtabschluss angewandten Ansatzmethoden sollen bestehen bleiben.
- **Konsolidierungsstetigkeit (§ 297 Abs. 3 Satz 2 HGB):** Die auf den Gesamtabschluss angewandten Konsolidierungsmethoden sind fortzuführen.

5. Von den Einzelabschlüssen zum Summenabschluss

Grundlage zur Erstellung einer Summenbilanz sind die Einzelabschlüsse der Stadt Ahrensburg und der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger. Diese Abschlüsse sind in einem ersten Schritt durch Umgliederung bzw. Aufteilung an die maßgeblichen Strukturen der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz nach der GemHVO Doppik anzupassen. Für die Zuordnung ist der Positionenplan zugrunde zu legen. Der Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen nimmt eine Überführung vor und stimmt diese mit den Aufgabenträgern ab.

6. Konsolidierung

6.1. Rechtliche Grundlagen

§ 53 GemHVO-Doppik verweist auf die §§ 300 bis 309, 311 und 312 HGB. Dabei ist mit der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte der Aufgabenträger berücksichtigt werden.

6.2. Konsolidierungskreis

Zum Konsolidierungskreis gehören grundsätzlich die in § 93 GO genannten Unternehmen und Betriebe:

6.2.1. Verbundene Unternehmen (Aufgabenträger)

Zu den verbundenen Unternehmen (Aufgabenträger) gehören die Unternehmen und Betriebe, an denen die Stadt Ahrensburg auch mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist.

6.2.2. Assoziierte Unternehmen

Nach § 93 GO sind in den Gesamtabschluss auch die Betriebe und Unternehmen einzubeziehen, an denen die Kommune mit mindestens 20 % beteiligt ist. Nach § 53 GemHVO-Doppik sind diese nach den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren.

6.2.3. Übrige Beteiligungen

Die Stadt Ahrensburg behandelt alle kommunalen Aufgabenträger mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als „At-Cost-Beteiligungen“, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz zu übernehmen und dort als Finanzanlagen auszuweisen sind.

6.3. Wesentlichkeitskriterien

In den Gesamtabschluss müssen die Jahresabschlüsse nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Bestimmung der Wesentlichkeit werden die Posten „Bilanzsumme“, „Anlagevermögen“, „Verbindlichkeiten“, „gesamte Erträge“ und „gesamte Aufwendungen“ des einzelnen Aufgabenträgers ins Verhältnis zum jeweiligen Posten der nicht vereinheitlichten Summenbilanz bzw. der nicht vereinheitlichten Summenergebnisrechnung gesetzt.

Das Tatbestandsmerkmal der untergeordneten Bedeutung eines oder mehrerer Aufgabenträger für den Gesamtabschluss der Kommune ist jedoch von dem Gesamtbild der jeweils relevanten Umstände vor Ort abhängig.

Weiterhin ist zu beachten, dass in der Summe alle zu konsolidierenden Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung bleiben müssen. Somit darf die Gesamtsumme der jeweiligen Kennziffer aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ein bestimmtes Verhältnis nicht überschreiten.

Die Entscheidung einer Kommune, ob der Grundsatz der untergeordneten Bedeutung zur Anwendung kommen kann, ist jeweils am konkreten Fall zu prüfen. Prozentual gesehen dürfen folgende Kennzahlen nicht überschritten werden, somit gelten für den Gesamtabchluss der Stadt Ahrensburg folgende Bezugsgrößen zur Wesentlichkeit bei der Vollkonsolidierung.

Messgrößen	Betrachtung des einzelnen Aufgabenträgers		Betrachtung aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	
Bilanzsumme (BS)	BS (Aufgabenträger) /BS (Summenbilanz)	jeweils maximal 10%	BS (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung / BS (Summenbilanz)	jeweils maximal 12%
Anlagevermögen (AV)	AV (Aufgabenträger) /AV (Summenbilanz)		AV (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / AV (Summenbilanz)	
Verbindlichkeiten	Kreditverbindlichkeiten (Aufgabenträger) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)		Kreditverbindlichkeiten (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / (Kassen-) Kreditverbindlichkeiten (Summenbilanz)	
Erträge	Erträge (Aufgabenträger)/ Erträge (Summenergebnisrechnung)		Erträge (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Erträge (Summenergebnisrechnung)	
Aufwendungen	Aufwendungen (Aufgabenträger)/ Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)		Aufwendungen (aller Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / Aufwendungen (Summenergebnisrechnung)	

Sind bei der Einzelbetrachtung der Aufgabenträger mehrere Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung (jeweils alle Messgrößen von unter 10,0 %) aber der Wert von 12,0 % im Einzelfall bei einer Messzahl überschritten, sind die Aufgabenträger in der Reihenfolge des höchsten Prozentwertes absteigend solange doch in die Konsolidierung des Gesamtabchlusses einzubeziehen, bis der Wert von 12,0 % erreicht bzw. unterschritten wird. Trifft dies auf mehrere Messzahlen zu, erfolgt die Betrachtung in der Reihenfolge der Angabe der Messgrößen.

Wird von der Aufstellungserleichterung gemäß § 93 Absatz 2 GO Gebrauch gemacht, sind gemäß § 93 Absatz 4 GO im Gesamtanhang Angaben zu den Jahresabschlüssen der nicht konsolidierten Aufgabenträger zu machen.

Sofern Aufgabenträger der Gemeinden bereits verpflichtet sind, einen Konzernabschluss zu erstellen, werden in diesen Fällen nicht die Einzelabschlüsse der Gesellschaften herangezogen, sondern die jeweiligen Konzernabschlüsse, so dass die jeweiligen Tochtergesellschaften automatisch Teil des Gesamtabchlusses sind.

Neben den oben genannten Verhältniszahlen können auch die nachfolgenden Kriterien bei der Festlegung der Bedeutung relevant sein:

- Wesentliche Belastung des Konzernergebnisses durch strukturelle Verluste.
- Abbildung von wesentlichen Risiken oder Verpflichtungen ist durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Unternehmens nicht möglich.
- Wesentliche Verzerrung von Einzelposten durch die Nichteinbeziehung eines verbundenen Unternehmens.
- Bestimmen außerordentliche Einflüsse das Ergebnis eines verbundenen Unternehmens in einem Jahr maßgeblich, sollten diese gesondert betrachtet werden.

6.4. Vollkonsolidierung

6.4.1. Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger eliminiert. Da bei der Vollkonsolidierung sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der verbundenen Unternehmen und der Kernverwaltung in einer Summenbilanz aggregiert werden, kommt es durch die Erfassung des Beteiligungsansatzes sowie des anteiligen Eigenkapitals des verbundenen Unternehmens zu einer Doppelerfassung, welche zu beseitigen ist. Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligung in der Bilanz der Kommune mit dem auf die Kommune entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des Aufgabenträgers verrechnet.

Ein aus der Kapitalkonsolidierung verbleibender Unterschiedsbetrag ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, in der Gesamtbilanz als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen, ein passiver Unterschiedsbetrag als „Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird gemäß § 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht abgeschrieben.

Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird nach § 53 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht aufgelöst.

In der Gesamtbilanz ist im Eigenkapital gesondert ein „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ auszuweisen, soweit Dritte am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers beteiligt sind. Dieser Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu

bilden, der auf Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen gehalten werden. Der Posten ist in den folgenden Geschäftsjahren, um das Ergebnis fortzuschreiben, das auf die konzernfremden Gesellschafter entfällt.

Ist ein Aufgabenträger selbst ein Konzern erfolgt die Konsolidierung in Form der Simultankonsolidierung. Bei der Simultankonsolidierung wird auf die Erstellung von Teilkonzernabschlüssen verzichtet. Die Kapitalkonsolidierung wird vielmehr in einem einzigen Konsolidierungsvorgang im Anschluss an die Erstellung des Summenabschlusses aller einzubeziehenden Unternehmen durchgeführt.

6.4.2. Schuldenkonsolidierung

Nach der Einheitstheorie sind die Kommune und ihre Beteiligungen so darzustellen, als wären sie ein einheitliches Unternehmen. Dementsprechend sind im Gesamtabschluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche interne Schuldverhältnisse zu eliminieren.

Dabei sind die Begriffe „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ weit auszulegen. So sind u. a. auch geleistete/erhaltene Anzahlungen, Ausleihungen, sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen auf zu eliminierende konzerninterne Schuldverhältnisse zu untersuchen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen ggf. konzerninterne Schuldverhältnisse beinhalten. Für die Schuldenkonsolidierung wird nach § 53 Abs. 4 GemHVO-Doppik unterstellt, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Die Forderungen gegenüber den am Konsolidierungsprozess Beteiligten werden vom Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen abgefragt. Die anschließende Konsolidierung erfolgt zentral im Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen.

Aufrechnungsdifferenzen werden gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO-Doppik, wenn sie auf der Aktivseite entstehen unter "sonstigen Vermögensgegenständen" und wenn sie auf der Passivseite entstehen unter "sonstigen Verbindlichkeiten" abgebildet.

6.4.3. Zwischenergebniskonsolidierung

Der Zwischenergebniskonsolidierung kommt aufgrund der Dienstleistungsorientierung des öffentlichen Konzerns eine eher untergeordnete Rolle zu. Dennoch gelten auf der Grundlage der Einheitstheorie Gewinne grundsätzlich erst dann als realisiert, wenn der Abnehmer einer Leistung nicht ein Aufgabenträger ist, sondern die Leistung den Konzernbereich verlässt. Veräußert beispielsweise ein Aufgabenträger Vermögensgegenstände an eine andere in den

Gesamtabschluss einbezogene Organisation nicht zu Buchwerten, kommt es aus Konzernsicht bei der veräußernden Organisation zum Ausweis eines nicht entstandenen Gewinns oder Verlustes und beim Käufer zu einem Bilanzansatz, der nicht den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten entspricht. Diese Zwischenergebnisse sind grundsätzlich zu eliminieren. Die Anwendung des § 304 Abs. 1 HGB wird auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen nach § 53 Abs. 5 GemHVO-Doppik beschränkt.

Zu berücksichtigen ist die Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit. § 304 Abs. 2 HGB weist darauf hin, dass die Regelung nicht angewendet zu werden braucht, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Aufgabenträger haben über diese Leistungsbeziehungen und die erzielten Ergebnisse zu berichten.

6.4.4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In diesem Konsolidierungsschritt werden die innergemeindlichen Leistungsbeziehungen eliminiert, sodass die Gesamtergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge ausweist, die auf Leistungsbeziehungen mit Dritten beruhen. Erträge sind dabei grundsätzlich mit den korrespondierenden Aufwendungen zu verrechnen. Aufgrund der Vielzahl der Buchungen werden Erträge und Aufwendungen größtenteils in Summen konsolidiert. Die Daten werden über ein Excel-Formblatt vom Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen ermittelt. Die Konsolidierung erfolgt anschließend zentral im Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen.

Nach § 53 Abs. 6 GemHVO-Doppik wird unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen. Insoweit werden nur die Erträge ermittelt.

Soweit die Lieferungen oder Leistungen des leistenden Aufgabenträgers beim empfangenden Aufgabenträger zu einer Aktivierung im Anlagevermögen geführt haben, sind die Umsatzerlöse im Rahmen der Konsolidierungsbuchungen in die Position „aktivierte Eigenleistungen“ umzugliedern. Entsprechend findet eine Umgliederung in „Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ bei einer Aktivierung im Umlaufvermögen statt.

Ergebnisübernahmen sind im Rahmen der Konsolidierung zu stornieren. Bei einer nicht phasengleichen Vereinnahmung hat die Konsolidierung gegen den Ergebnisvortrag oder die Gewinnrücklagen zu erfolgen.

6.4.5. Eliminierung steuerrechtlicher Einflüsse

6.4.5.1. Die Kommune als Steuergläubigerin

Anders als reine Unternehmenskonzerne enthält der Konzern auch eine Einheit, die als Steuergläubigerin Steuererträge erzielt; im Wesentlichen von Dritten, z. T. aber auch aus Leistungen anderer zu konsolidierender Einheiten. Diese Steuern werden nicht konsolidiert, da sich die Kommune selbst nicht durch Konsolidierungsmaßnahmen vom gesetzlichen Steueraufwand (oder Ertrag) befreien kann.

6.4.5.2. Latente Steuern

Führen Maßnahmen zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen und bauen sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ab, so ist eine sich nach § 306 HGB ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuer und eine sich ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer in der Konzernbilanz anzusetzen.

Die GemHVO-Doppik sieht den Ausweis von latenten Steuern nicht vor. Sofern die Unternehmen latente Steuern ausweisen, werden diese bei den aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet.

6.4.5.3. Sonderposten mit Rücklageanteil

Ab dem auf den 31.12.2009 folgenden Geschäftsjahr dürfen keine Sonderposten mit Rücklageanteil mehr gebildet werden. Bei den noch vorhandenen Werten handelt es sich in der Regel um untergeordnete Beträge, die den nach der GemHVO-Doppik vorgesehenen Sonderposten zugeordnet werden können.

6.5. Eigenkapitalmethode (Equity-Methode)

Bei Durchführung der Equity-Methode (Eigenkapitalmethode) werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen des assoziierten Unternehmens in den Gesamtabchluss einbezogen, sondern lediglich der Beteiligungsbuchwert und das anteilige Beteiligungsergebnis des Aufgabenträgers im Gesamtabchluss dargestellt.

Die Rechtsgrundlagen für die Equity-Methode bilden § 53 GemHVO-Doppik i. V. m. §§ 311, 312 HGB. Demnach sind die Unternehmen, an denen die Stadt Ahrensburg mit mindestens 20% und höchstens 50% beteiligt ist, mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren. Das HGB bezeichnet diese Unternehmen als assoziierte Unternehmen. Die Beteiligung wird in der Gesamtbilanz unter der Bilanzposition „1.3.2.1 Anteile an assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen.

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist nach § 312 HGB in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Anhang anzugeben. Bei erstmaliger Anwendung wird der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des Unternehmens bei der Stadt Ahrensburg als Anteil an einem assoziierten Unternehmen im Gesamtabchluss ausgewiesen. Diesem Wert wird das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenübergestellt. Der Differenzbetrag ergibt den Geschäfts- oder Firmenwert, wenn die Beteiligung größer ist als das anteilige Eigenkapital.

Ist die Beteiligung geringer als das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bzw. Betriebs entsteht ein aktiver (passiver) Unterschiedsbetrag. Eine Neubewertung des assoziierten Unternehmens findet im Hinblick auf § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht statt.

In der Bilanz erfolgt nur ein summarischer Ausweis in der Position „Anteile an assoziierten Unternehmen und Betrieben“. Es erfolgt kein getrennter Ausweis von Beteiligungsansatz und Geschäfts- oder Firmenwert.

Bei der Folgekonsolidierung ist der Beteiligungsbuchwert einer Beteiligung in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den der Gemeinde gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechend, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 312 Abs. 4 S. 1 HGB).

Der Beteiligungsbuchwert ist wie folgt fortzuschreiben:

Ausgangsbewertung:	Anschaffungskosten:
Regelmäßige Fortschreibungen	+ anteiliger Jahresüberschuss des assoziierten Unternehmens
	- anteiliger Jahresfehlbetrag des assoziierten Unternehmens
	- vereinnahmte Gewinnausschüttungen des assoziierten Unternehmens
Außerplanmäßige Fortschreibungen	- ggf. außerplanmäßige Abschreibungen
	+ ggf. Zuschreibungen
	+ Kapitaleinzahlungen

7. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts gelten dieselben Regelungen wie für die Prüfung des Jahresabschlusses. § 93 GO verweist im Absatz 7 auf die Regelungen des § 92. GO. Dort ist festgelegt, dass die Rechnungsprüfung folgende Aspekte untersucht:

- Sind die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden?
- Ist bei den Erträgen, Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden?
- Sind das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden?
- Ist der Anhang zum Gesamtabschluss vollständig und richtig?
- Ist der Lagebericht zum Gesamtabschluss vollständig und richtig?

Die Rechnungsprüfung hat ihre Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den Gesamtabschluss. Es folgt die örtliche Bekanntmachung. Dabei ist eine Frist von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes durch die Rechnungsprüfung zu beachten. Zum Schluss erfolgt die öffentliche Auslage.

8. Inkrafttreten

Diese Gesamtabschlussrichtlinie wird erstmalig angewendet auf den Gesamtabschluss zum 31.12.2019. Sie wird jährlich durch den Fachdienst I.1 Finanzen und Beteiligungen aktualisiert.

Ahrensburg, den 27.09.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Sarach', written in a cursive style.

Michael Sarach
Bürgermeister

Abkürzungsverzeichnis

- GO – Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
- GemHVO-Doppik - Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
- GkZ - Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- GoB - Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- GoG - Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung
- GoK - Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
- HGB – Handelsgesetzbuch
- DRS Deutscher Rechnungslegungsstandard

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Gesamtanlagenspiegel
- Anlage 2 Gesamtforderungsspiegel
- Anlage 3 Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Anlage 4 Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände
- Anlage 5 Gesamtbilanz
- Anlage 6 Gesamtergebnisrechnung
- Anlage 7 Überleitung d. Einzelabschlüsse in die GemHVO-Struktur
- Anlage 8 Positionenplan

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Ahrensburg

Anlage 1 – Gesamtanlagenspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres ¹	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	Endstand	Anfangsbestand	Zugang, d. h. Abschreibungen im HH Jahr ³	Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁴	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁵
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H. ⁷	v. H. ⁷
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	1.1. immaterielle Vermögensgegenstände													
	1.2 Sachanlagen													
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													

¹ Spalte 7 ./ Spalte 11.

² Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere.

³ Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

⁴ (Spalte 9 x 100): Spalte 7.

⁵ (Spalte 12 x 100): Spalte 7.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ mit einer Dezimalstelle anzugeben, z.B. 56,2 v.H.

Anlage 2 – Gesamtforderungsspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre. in EUR	mehr als 5 Jahre. in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich- rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen					
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen					
171	2.2.3 Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen					
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen					
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände					
	Summe					

¹ siehe auf § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zw. den Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung.

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlage 3 – Gesamtverbindlichkeitspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamt- betrag des Haushalts- jahres in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamt- betrag des Vorjahres in EUR
			bis 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre. in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich					
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt					
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten					
	Summe					
	Nachrichtlich: Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	Schulden der Sondervermögen ⁴ mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten					
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit.

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Anlage 4 - Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis ¹	
				Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	Haushalts- jahr in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
I. Sondervermögen								
1)								
2)								
II. Zweckverbände								
1)								
2)								
III. Gesellschaften								
1)								
2)								
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO								
1)								
2)								
V. Gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ								
1)								
2)								
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahmen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen								
1)								
2)								

Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

¹ Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt

Anlage 5 – Gesamtbilanz zu § 48 GemHVO-Doppik

Aktiva (in EUR)				Passiva (in EUR)			
1 ²	2	3 ³	4 ⁴	5	6	7 ²	8 ³
	1. Anlagevermögen			20	1. Eigenkapital		
01	1.1. immaterielle Vermögensgegenstände			201	1.1 Allgemeine Rücklage		
	1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert			202	1.2 Sonderrücklage		
	1.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände			203	1.3 Ergebnismrücklage		
02-09	1.2 Sachanlagen			204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag		
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			205	1.5 Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag		
021	1.2.1.1 Grünflächen				1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		
022	1.2.1.2 Ackerland				1.7 nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
023	1.2.1.3 Wald, Forsten				1.8 Unterschiedsbetrag Kapitalkonsolidierung		
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke			23	2. Sonderposten		
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse		
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen			232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen		
033	1.2.2.2 Schulen			233	2.3 für Beiträge		
031	1.2.2.3 Wohnbauten			2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge		
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude			2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge		
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen			234	2.4 für Gebührenaussgleich		
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens			235	2.5 für Treuhandvermögen		
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel			236	2.6 für Dauergrabpflege		
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen			239	2.7 Sonstige Sonderposten		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen		
045	1.2.3.5 Straßennetze m. Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen			2511	3.1 Pensionsrückstellung		
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			2512	3.2 Beihilferückstellungen		
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund u. Boden			281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen		
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler			261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten		
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			262	3.5 Altlastenrückstellung		
08	1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung			282-	3.6 Steuerrückstellung		
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			283	3.7 Verfahrensrückstellungen		

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Ahrensburg

Aktiva (in EUR)			Passiva (in EUR)		
	1.3 Finanzanlagen		284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	
11	1.3.2 Beteiligungen		285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	
11	1.3.2.1 Anteile an assoziierten Unternehmen			3.11 Sonstige Rückstellungen	
11	1.3.2.2 übrige Beteiligungen		289	4. Verbindlichkeiten	
12	1.3.3 Sondervermögen		03	4.1 Anleihen	
13	1.3.4 Ausleihungen			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen			4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen		30-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		32	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	
	2. Umlaufvermögen		32-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	
15	2.1 Vorräte		32-	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
151 152 153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		32-	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
1151 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		33-	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
1552 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren		34	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	
157 158 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte		35	5. Passive Rechnungsabgrenzung	
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		36	6. Passive latent Steuern	
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		37		
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		39		
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		38		
179	2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen				
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände				
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
18	2.4 Liquide Mittel				
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung				

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: _____ TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: _____ TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) _____ TEUR.

- ¹ Bei den Ämtern sind zusätzlich die Bilanzpositionen Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden (Kto. 1692) UND Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden (Kto. 375) bzw. bei amtsangehörigen Gemeinden die Bilanzpositionen Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt (Kto. 185) und Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt (Kto. 335) auszuweisen.
- ² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.
- ³ Bilanzwerte zur vorherigen Bilanzstichtag
- ⁴ Bilanzwerte zum Bilanzstichtag

Anlage 6 – Gesamtergebnisrechnung zu § 45 GemHVO-Doppik

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres in EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR
¹ 1	² 2	3	4	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben		
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
42	3	+ sonstige Transfererträge		
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte		
442				
446				
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
45	7	+ sonstige Erträge		
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen		
472	9	+/- Bestandsveränderungen		
	10	= Gesamterträge		
50	11	Personalaufwendungen		
51	12	+ Versorgungsaufwendungen		
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen		
53	15	+ Transferaufwendungen		
54	16	+ sonstige Aufwendungen		
	17	= Gesamtaufwendungen		
	18	= Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)		
46	19	+ Finanzerträge		
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		
	21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 / 20)		
	22	= Gesamtjahresergebnis³ (= Zeilen 18 / 21)		

¹ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

² laufende Nummerierungen der Zeile

³ Jahresüberschuss / Jahresbeltrag

Anlage 7 - Überleitung der Einzelabschlüsse in die Struktur der GemHVO-Doppik**Bilanz**

Bilanzen der Aufgabenträger		Zuordnung zur Bilanz der GemHVO- Doppik	
AKTIVA			
A.	Ausstehende Einlagen / Aufw. für Ingangsetzung		
1.	Ausstehende Einlagen auf das Eigenkapital	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
2.	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	entfällt	Galt bis Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) als Bilanzierungshilfe in der Handelsbilanz für aktivierungsfähige, aber nicht aktivierungspflichtige Aufwendungen (§ 269 HGB). Jetzt nicht mehr aktuell.
B.	Anlagevermögen		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.1.2	sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
2.	Geschäfts- oder Firmenwert	1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert
3.	geleistete Anzahlungen	1.1.3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
II.	Sachanlagen		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude
2.	Technische Anlagen und Maschinen	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
3.	Fahrzeuge	1.2.6	Fahrzeuge
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anl.im Bau
III.	Finanzanlagen		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen (>50 % - 100 %)
		1.3.2	Beteiligungen (20 – 50 % mit oder ohne Equity-Methode)
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
3.	Beteiligungen	1.3.2.1	Anteile an assoz. Unternehmen (20 – 50 % , + Equity-Methode)
		1.3.2.2	Übrige Beteiligungen, ohne Equity
4.	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens
6.	sonstige Ausleihungen	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen

Bilanzen der Aufgabenträger		Zuordnung zur Bilanz der GemHVO- Doppik	
C.	Umlaufvermögen		
I.	Vorräte		
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3.	fertige Erzeugnisse und Waren	2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren
4.	geleistete Anzahlungen	2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Stadt Ahrensburg)	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen oder
		2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen
3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen oder
		2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen
4.	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen oder
		2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen
5.	Eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Kapital	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
6.	sonstige Vermögensgegenstände	2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände
III.	Wertpapiere		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
2.	eigene Anteile	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
3.	sonstige Wertpapiere	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens
IV.	Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	2.4	Liquide Mittel
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung
a.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung
b.	Disagio	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung
c.	Aktive latente Steuern	3.	Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzen der Aufgabenträger		Zuordnung zur Bilanz der GemHVO- Doppik	
PASSIVA			
A.	Eigenkapital		
I.	Gezeichnetes Kapital	1.1	Allgemeine Rücklage
II.	Kapitalrücklage	1.1.3	Kapitalrücklage
III.	Gewinnrücklagen	1.1.4	Gewinnrücklage
1.	gesetzliche Rücklage	1.1	Allgemeine Rücklage
2.	Rücklage für eigene Anteile	1.1	Allgemeine Rücklage
3.	satzungsgemäße Rücklage	1.1	Allgemeine Rücklage
4.	andere Gewinnrücklagen	1.1	Allgemeine Rücklage
IV.	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag,- überschuss
V.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	1.5	Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag
B.	Sonderposten mit Rücklagenanteil	2.7	Sonstige Sonderposten
1.	SoPo für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
2.	SoPo aus Zuwendungen Dritter	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
3.	Sonstige Sonderposten	2.7	Sonstige Sonderposten
4.	Empfangene Ertragszuschüsse	2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse
C.	Rückstellungen		
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.1	Pensionsrückstellung
2.	Steuerrückstellungen	3.6	Steuerrückstellung
4.	sonstige Rückstellungen	3.11	sonstige Rückstellungen
D.	Verbindlichkeiten		
1.	Anleihen	4.1	Anleihen
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.2.3	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition vom privaten Kreditmarkt
3.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.5	Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen
4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.5	Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen
5.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		je nach Art der Verbindlichkeit
6.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.5/4.7	je nach Art der Verbindlichkeit
7.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.5	je nach Art der Verbindlichkeit
8.	Sonstige Verbindlichkeiten	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten
E.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	5.	Passive Rechnungsabgrenzung
F.	Passive latent Steuern	6.	Passive latente Steuern

Ergebnisrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung der Aufgabenträger		Zuordnung zur GemHVO-Doppik	
1.	Umsatzerlöse	441, 442, 446,	Privatrechtliche Leistungsentgelte
		43	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	472	Bestandsveränderungen
3.a	andere aktivierte Eigenleistungen	471	Aktivierte Eigenleistungen
3.b	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter	41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
4.	sonstige betriebliche Erträge	45	Sonstige Erträge
5.	Materialaufwand	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
6.	Personalaufwand	50	Personalaufwendungen
7.	Abschreibungen	57	Bilanzielle Abschreibungen
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	54	Sonstige Aufwendungen
9.	Erträge aus Beteiligungen	46	Finanzerträge
10.	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	45	Sonstige Erträge
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	46	Finanzerträge
12.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46	Finanzerträge
13.	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	54	Sonstige Aufwendungen
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	57	Bilanzielle Abschreibungen
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	54	Sonstige Aufwendungen
17.	Sonstige Steuern	54	Sonstige Aufwendungen
18.	Erträge aus Verlustübernahmen	45	Sonstige Erträge

Anlage 8 – Positionenplan

Gesamtergebnisrechnung (Kontengruppen in Klammern)

Gesamterträge

1 Steuern und ähnliche Abgaben (40)

Unter dieser Position sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Kommune ist nach § 1 Abs.1 KAG berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas Anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z.B. Gewerbe-, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Abgaben von Spielbanken.

2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (41)

Hier werden erhaltene Zuwendungen und Umlagen ausgewiesen. Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z.B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen hierunter. Ebenso sind aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen bei Leistungen nach dem SGB II und empfangene Spenden hier auszuweisen.

3 Sonstige Transfererträge (42)

Hierunter fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu erfassen sind. Zu den Erträgen ist der Ersatz von sozialen Leistungen, z.B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen zu zählen. Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag darstellen, Schuldendiensthilfen und andere vergleichbare Leistungen, sind hier zu erfassen.

4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (43)

Berücksichtigt werden hier Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen. Beispiele sind z.B. Passgebühren, Parkgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung. Also Entgelte, die auf den Grundsätzen des KAG erhoben werden. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die für investive Maßnahmen erhoben wurden und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, also Erträgen, die den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen müssen, sind hier zu erfassen.

5 Privatrechtliche Leistungsentgelte (44)

Unter der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ sind die Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf von Waren, Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen, Eintrittsgeldern usw. Ersatzleistungen für Schadensfälle gehören ebenso zu dieser Position.

6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (44)

Bei „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind Erträge zu erfassen, die von der Kommune oder einem Betrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der

Erstattung liegt i.d.R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt. Wenn die Aufwendungen, die im Auftrag eines Dritten geleistet wurden, nicht exakt berechnet, sondern nur pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um die Erhebung einer Kostenumlage. Beispiele: Schülerbeförderungskosten, Gastschulbeiträge, Erstattung von Kosten für Wahlen oder eines Feuerwehreinsatzes, Erstattungen von Personal- und sonstiger Verwaltungskosten zwischen den Trägern sozialer Leistungen oder verbundenen Unternehmen.

7 Sonstige Erträge (45)

Zusammengefasst werden hier alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z.B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (bei Erlösen über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert) und Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Zudem ist unter dieser Position die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten, z.B. die Auflösung des Sonderpostens für Dauergrabpflege und Rückstellungen, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen.

8 Aktivierte Eigenleistungen (47)

Unter der Position „Aktivierte Eigenleistungen“ ist der Ertragswert zu erfassen, wenn aktivierungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst erstellt werden. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen zur Herstellung von Anlagevermögen, z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude oder Spielgeräte.

9 Bestandsveränderungen (47)

Erhöht sich der Bestand von fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Verminderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

10 Gesamterträge

Die Positionen 1. - 9. s. Muster der Ergebnisrechnung – Anlage 6, ergeben in Summe die Gesamterträge.

Gesamtaufwendungen

11 Personalaufwendung (50)

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, z.B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge. Auch Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen sind unter dieser Position zu erfassen. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten zählen ebenfalls zu dieser Position. Als Beiträge zu Versorgungskassen fallen z.B. die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse hierunter. Zahlungen für nicht beschäftigte Schwerbehinderte (Schwerbeschädigtenabgabe) sind nicht hier, sondern unter den sonstigen Aufwendungen zu erfassen. Nicht zu den Personalaufwendungen zählen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen.

12 Versorgungsaufwendungen (51)

Ausgewiesen werden hier alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Dazu zählen auch Beiträge zur Sozialversicherung, aber auch Beihilfen an die Versorgungsempfänger, soweit dafür nicht die entsprechenden Rückstellungen ausreichen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungs- und Geschäftshandeln (Betriebszweck) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, zu erfassen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u.a. Mieten, Pachten, Aus- und Fortbildung, Haltung von Fahrzeugen, Dienst- und Schutzbekleidung, Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens (Energie, Wasser, Abwasser), sowie Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung).

14 Bilanzielle Abschreibungen (57)

Hier sind die durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden planmäßigen Abschreibungen zu erfassen; ebenso Sofortabschreibungen geringwertiger Vermögensgegenstände (geringwertiger Wirtschaftsgüter), außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, Abschreibungen auf Finanzanlagen, Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens. Den Abschreibungen aus der Nutzung der Vermögensgegenstände stehen ggf. auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber, die wegen der erhaltenen investiven Zuwendungen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gebildet worden sind. Beim Gesamtabschluss sind zudem Abschreibungen auf den „Aktiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ (sog. Geschäfts- und Firmenwert) hier auszuweisen.

15 Transferaufwendungen (53)

Auszuweisen sind hier alle Leistungen an Dritte, die bewilligt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erworben wird. Als Transferaufwendungen werden daher z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Kindergärten, kulturelle Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Sozial- oder Jugendhilfe, Förderung von Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, Eigenbetriebe, Krankenhäuser, für die Förderung des Wohnungsbaus u. ä. erfasst. Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Flüchtlinge / Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen (Sozialtransferleistungen) zählen ebenso dazu.

16 Sonstige Aufwendungen (54)

Unter „Sonstige Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Dazu zählen: Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, öffentliche Bekanntmachungen) und Aufwendungen aus Verlustübernahmen, Versicherungsbeiträge, betriebliche Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc.), Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Stadtvertretungsmitglieder u.a.), Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten und Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen.

17 Gesamtaufwendungen

Die Positionen 11. - 16. ergeben in Summe die Gesamtaufwendungen.

18 Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Position „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“ umfasst den Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen (= Zeilen10/17).

19 Finanzerträge (46)

Unter den Finanzerträgen sind Zinserträge aus Ausleihungen, Geldanlagen z.B. Einlagen bei Kreditinstituten, festverzinsliche Wertpapiere, Tagesgeld- und Festgeldzinsen etc. zu erfassen. Nicht dazu gehören Verzugszinsen, Stundungs- oder Aussetzungszinsen, die durch ein Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit entstehen. Diese sind unter den „sonstigen Erträgen“ zu erfassen. Zu berücksichtigen sind hier ferner Gewinnablieferungen der eigenen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, Erträge aus Verlustübernahmen, Dividenden, Ausschüttungen aus Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen mit Gemeinnützigkeitscharakter. Auch die Erstattung der Kapitalertragssteuer, Gewinnanteile der Gesellschafter und Anteile an Bilanzgewinn der Sparkassen sind hier nachzuweisen. Bei Gewinnablieferungen und Verlustübernahmen gibt es zwei Fälle, die entstehen können:

1. Die Kommune erhält von einem Aufgabenträger den Gewinn aus dem Geschäftsjahr (Ertrag aus einem Gewinnabführungsvertrag).
2. Ein Aufgabenträger erhält einen Verlustausgleich von der Kommune (Ertrag aus Verlustübernahme).

20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (55)

Unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, auch Zinsen im Rahmen eines Kontokorrentkredites, auszuweisen. Zu den „Sonstige Finanzaufwendungen“ gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites (z.B. Agio, Disagio bzw. Damnum, Kreditprovisionen). Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren, die unter den „sonstigen Aufwendungen“ zu erfassen sind. Unter dieser Position sind alle Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen zwischen Unternehmen und Betrieben aus der kommunalen Beteiligungsstruktur auszuweisen. Hier sind diejenigen Aufwendungen zu erfassen, die einem kommunalen Betrieb durch die Gewinnabführung entstehen. Übernimmt dagegen die Kommune den Verlust eines kommunalen Unternehmens ist dieser „Aufwand aus Verlustübernahmen“ nicht hier, sondern unter der Position „Sonstige Aufwendungen“ zu erfassen.

21 Gesamtfinanzergebnis

Ergibt sich aus der Summe der Positionen 19 / 20.

22 Gesamtjahresergebnis

Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus der Summe des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit und des Finanzergebnisses (Positionen 18 und 21).

Bilanz (Kontengruppen in Klammern)

A K T I V A

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst sämtliche Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (01)

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind entgeltlich erworbene, selbständig bewertbare Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung Aufwendungen entstanden sind und die dem Bilanzierenden dauerhaft dienen. Hierzu gehören aber auch DV-Software und Lizenzen.

1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte (01)

Diese Position entsteht im Rahmen der Konsolidierung und beinhaltet den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Vollkonsolidierungskreises. Zudem werden die bereits in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerte hier dargestellt.

1.1.2 sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (01)

Es handelt sich um Lizenzen, Software und Konzessionen. Bei Software wird zwischen Firmware, Systemsoftware und Anwendungssoftware unterschieden. Die Firmware ist ein fest mit dem Computer verbundener Programmbaustein, der als unselbstständiger Teil der Hardware mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren ist. Die Systemsoftware und die Anwendungssoftware sind auf Grund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Wird am Markt die Software nur zusammen mit der Hardware gehandelt, ist diese mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens zu bilanzieren.

1.2 Sachanlagen (02ff)

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als ein Jahr, der Aufgabenerfüllung des Konzerns Kommune zu dienen. Die Gliederung nach der GemHVO-Doppik ist ausführlicher als nach dem HGB und erfordert insofern eine Umgliederung von Posten. Insbesondere muss auch die Gesamtbilanz nicht nur gesonderte Ansätze für unbebaute und bebaute Grundstücke (vgl. nachfolgende Abgrenzung), sondern auch eine Trennung der Ansätze nach Nutzungsarten im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung enthalten.

Abgrenzung bebauter und unbebauter Grundstücke:

Für die Beurteilung, ob es sich um ein bebautes oder ein unbebautes Grundstück handelt, ist auf den Begriff des Gebäudes im bewertungsrechtlichen Sinne abzustellen. Unter einem Gebäude wird ein Bauwerk auf eigenem oder fremden Grund und Boden verstanden, welches Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume stehen den Gebäuden gleich.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (02)

In dieser Position sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Als Grundstücke werden vermessene Teilflächen des Grund und Bodens bezeichnet, für die ein eigenes Grundbuchblatt im Grundbuch geführt wird. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (vgl. § 72 BewG). Zu dieser Position gehören auch die bebauten Grundstücke auf denen sich fremde Bauten befinden. Dagegen sind die Grundstücke des Infrastrukturvermögens gesondert zu erfassen. Die auf den unbebauten Grundstücken befindlichen und ggf. abzuschreibenden unterschiedlichsten Gebäude, Aufbauten oder Anlagen stellen selbstständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom jeweiligen Grund und Boden zu aktivieren sind. Dies gilt auch für die mit dem Grund und Boden verbundenen Rechte, z.B. Grunddienstbarkeiten, sowie für die im Boden befindlichen Bodenschätze.

1.2.1.1 Grünflächen (02)

Zu dieser Bilanzposition zählen Grundstücke von Erholungsflächen, Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer sowie kommunale Friedhöfe, Spielplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen, Naturschutzgebiete, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben, Fließgewässer und Flächen für Natur und Landschaft.

1.2.1.2 Ackerland (02)

Hierzu zählt Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter der jeweils zutreffenden Position zu erfassen.

1.2.1.3 Wald, Forst (02)

Diese Bilanzposition umfasst Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird (in der Regel identisch mit Wald im Sinne des Waldgesetzes) und Erholungswald mit nicht wirtschaftlich genutztem Baumbestand (i. d. R. kein Wald im Sinne des Waldgesetzes).

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke (02)

Diese Position stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke dar, die nicht unter den übrigen Positionen zu erfassen sind, z.B. unbebaute Baugrundstücke und unbebaute Gewerbegrundstücke. Auch die Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, gehören zu dieser Position. Es handelt sich i.d.R. um ein bebautes Grundstück, bei dem der Grund und Boden wirtschaftliches Eigentum der Kommune oder eines ihrer Unternehmen oder Betriebe ist. Weitere Flächen dieser Bilanzposition bilden unbebaute Teilflächen von bebauten Flurgrundstücken. Sie werden von den bebauten Flurgrundstücken getrennt betrachtet, weil sie von anderen Einheiten und ggf. auch zu anderen Zwecken bewirtschaftet werden. Es sind nur unbebaute Grundstücke hier zu erfassen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (03)

Hierbei handelt sich um Flurstücke/Grundstücke, auf denen bauliche Anlagen stehen oder auf denen bauliche Anlagen zulässig sind. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die bürgerlich- rechtlich wie Grundstücke behandelt werden. Unter diesem Kontenbereich werden der Grund und Boden, die Gebäude, die Außenanlagen und das Zubehör bilanziert.

1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen (03)

Zur Position „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ gehören Tageseinrichtungen für Kinder in

Form von Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Weiterhin fallen hierunter Einrichtungen der Jugendarbeit in Form von Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, Jugendheime, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten u.a.

1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen (03)

Zur Position „Schulen“ gehören alle Grundstücke sämtlicher Schularten (z.B. Regionalschulen, Gymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufs- und Fachschulen).

1.2.2.3 Wohnbauten (03)

Zur Position „Wohnbauten“ gehören alle zum Zwecke des Wohnens errichteten Gebäude bzw. bebauten Grundstücke, die dadurch den Menschen einen Schutz vor Witterungseinflüssen gewähren und den Aufenthalt gestatten. Unter dieser Bilanzposition werden z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Dienstwohnungen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken erfasst.

1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden (03)

Hierunter fallen Theatergebäude, Büchereien, Museen, Archiv, Volkshochschule, Musikschule, Gärtnerunterkünfte, Familienberatungsstellen, Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Sozialverwaltungsstellen sowie alle Gebäude der Entwässerung, wie Pumpstationen und andere Betriebsgebäude.

1.2.3 Infrastrukturvermögen (04)

Der Bereich „Infrastrukturvermögen“ umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind der örtlichen Infrastruktur zu dienen (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Brücken und Tunnel, Gleise, Straßen, Wege und Plätze und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit wird das Infrastrukturvermögen in der Bilanz gesondert dargestellt.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (04)

Unter dieser Sammelposition ist der Grund und Boden der Brücken und Tunnel, Gleise, Straßen, Wege und Plätze und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens des kommunalen sowie des betrieblichen Infrastrukturvermögens zu erfassen und zwar unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten. Der Wert der auf dem Grund und Boden erbauten Gebäude und Aufbauten ist gesondert zu erfassen

1.2.3.2 Brücken und Tunnel (04)

Zu dieser Bilanzposition zählen Brücken, Tunnel, Stützwände und Lärmschutzwände. Diese Bauten des Infrastrukturvermögens werden hier ohne Grund und Boden erfasst und bewertet. Die Zuführungswege zu den Brücken und Tunnel sind unter der Position „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ zu erfassen. Unterirdisch ausgebaute Abwasserbeseitigungsanlagen gehören nicht zu dieser Position. Sie sind unter „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ zu berücksichtigen.

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen (04)

Neben dem Streckennetz der Kommune und ihrer Aufgabenträger beinhaltet diese Position sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienende Anlagen der Streckenausrüstung, z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie die sonstige Betriebstechnik

der Unternehmen und Betriebe.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (04)

Zu den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gehören in erster Linie Regenwasser-, Schmutzwasser- und Grundstücksanschlusskanäle, aber auch andere Anlagen, wie z.B. Druckrohrleitungen. Dazu gehören auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, z.B. Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (04)

Alle kommunalen und betrieblichen Straßen, die als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugen benutzt werden, eine glatte Oberfläche haben und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Aber auch Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, fallen darunter. Zu beachten ist, dass zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gehören. Zur Fahrbahn zählen u.A. Verkehrsinseln, Geschwindigkeitsbremsen, Pflanzbeete in der Fahrbahn, Gräben, Böschungen, Parkstände, Straßenabläufe und Straßenentwässerungsanlagen, Grünflächen, mehrjährige Pflanzen und Bäume, Schutzplanken, Betonschutzwände. Selbständig zu erfassende Nebenanlagen sind Geh- und Radwege, Kreisel, Bushaltestellen, Parkplätze aller Art, Verkehrsampeln, Straßenbeleuchtung, Parkleitsysteme u.A. Sämtliche Bauten des Infrastrukturvermögens werden separat zum Grund und Boden erfasst und bewertet.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (04)

Die bislang in den zuvor aufgeführten Bilanzpositionen nicht berücksichtigten sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens werden an dieser Stelle bilanziert. Dazu zählen erdverlegte Kabelleitungen, Hafenanlagen und Strände, Parkhäuser und das Infrastrukturvermögen der Grünanlagen.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden (05)

Dieser Position sind kommunale/betriebliche Bauten zuzuordnen, die sich nicht auf eigenem Grund und Boden, sondern auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen der Kommune oder ihrem Aufgabenträger und dem Dritten als Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen den grundstücksgleichen Rechten kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht. Es ist vielmehr ein vertraglich gesichertes Recht, z.B. durch Miet- oder Pachtvertrag und ggf. mit dauernder dinglicher Sicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Der fremde Grundstückseigentümer gestattet dadurch der Kommune oder ihrem Aufgabenträger, eine bauliche Anlage auf seinem Grund und Boden vorzuhalten. Diese Position hat besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen, z.B. Trafostationen, Druckreglerstationen, die keine betrieblichen Einrichtungen, sondern eine selbstständige bauliche Einheit darstellen, und sich nicht auf Grundstücken der Kommune oder ihrer Aufgabenträger befinden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eigentumsverhältnisse aus Sicht des „Konzerns Kommune“ betrachtet werden müssen. Unter dieser Position dürfen daher nur Bauten ausgewiesen werden, die sich auf „konzernfremdem“ Grund und Boden (Grundstücken) befinden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (06)

Unter Kunstgegenständen sind vor allem Gegenstände zu verstehen, die im Besitz der Kommune oder ihrer Aufgabenträger und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Im Regelfall sind Kunstgegenstände für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Archivarien im Archiv zählen auch zu den Kunstgegenständen. Kulturdenkmäler umfassen Baudenkmäler und Bodendenkmäler. Dagegen ist Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist und keinen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt, nicht dieser Position zuzuordnen. Zu dieser Position

gehören auch alle Arten von Denkmälern, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. So sind z.B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen, Gedenktafeln und Gedenksteine dieser Position zuzuordnen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (07)

Alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge, die der kommunalen oder betrieblichen Leistungserstellung dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Dies gilt nur, wenn diese Wirtschaftsgüter als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit einem Gebäude verbunden zu bewerten sind. Dazu zählen u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger, Schiffe, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, medizinische Geräte, Geräte der Optik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Bagger und Traktoren. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu dieser Position.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (08)

Zur Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ gehören alle selbständig nutzbaren Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung sind z.B. Stühle, Tische, Schränke, PC zu zählen. Aber auch der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb ist dazuzurechnen, mit der Folge, dass auch Schaufeln, Spaten und Harken der Grünpflege, Spielgeräte, sowie Lehr-, Lern- und sonstiges Unterrichtsmaterial gleichfalls dieser Position zuzuordnen sind.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (09)

Hier sind die geleisteten Anzahlungen zu erfassen. Die Position beinhaltet die geldlichen Vorleistungen auf noch zu erhaltende oder herzustellende Sachanlagen, z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, oder auf Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau zu klassifizieren sind.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (10)

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune oder eines der Aufgabenträger mit mehr als 50 % beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Eigengesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kommune oder der Betrieb alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 %) sind regelmäßig verbundene Unternehmen. Eigenbetriebe sind hingegen Sondervermögen.

1.3.2 Beteiligungen (11)

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile und Eigentumsrechte an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und es ermöglicht Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben. Letzteres ist der Fall, wenn die Anteile dazu bestimmt sind, dem Verwaltungsbetrieb der Kommune zu dienen. Als Beteiligung gilt ein Kapitalanteil von 20 bis 50 %.

1.1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen (11)

Erfasst werden unter dieser Position nur die assoziierten Unternehmen, die nach der Equity- Methode im Gesamtabschluss konsolidiert werden. Ein Unternehmen ist assoziiert, wenn es in den kommunalen Gesamtabschluss einbezogen wird. Dazu bedarf es eines Anteils von 20 bis 50 %, zudem muss dieses Unternehmen die Wesentlichkeitskriterien erfüllen.

1.3.2.2 übrige Beteiligungen (11)

Bei dieser Position sind die Beteiligungen in Höhe von 20 % bis 50 % zu erfassen bzw. assoziierte Unternehmen, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht nach der Equity-Methode konsolidiert werden.

1.3.3 Sondervermögen (12)

Unter dieser Position sind Sondervermögen gem. § 96 GO zu erfassen. Dazu zählen nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Eigenbetriebe) und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

1.3.4 Ausleihungen (13)

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören auch partiarische Darlehen sowie stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind. Die Ausleihungen werden nach dem Empfängerkreis differenziert in:

1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Verbundene Unternehmen sind die Unternehmen und Betriebe, an denen ein Anteil von über 50 % besteht. Beteiligungen liegen vor, wenn der Anteil 20 bis 50 % beträgt. Sondervermögen sind die Eigenbetriebe und nicht rechtsfähigen Stiftungen.

1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen (13)

Hier wird der Rest der Ausleihungen (z.B. Förderung der Wohnraumversorgung, Genossenschaftsanteile an einer Bank) nachgewiesen.

1.3.5 Wertpapiere (14)

Unter dieser Position sind Wertpapiere zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen oder Beteiligungen darstellen, z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen oder Aktien. Es handelt sich um eine Kapitalanlage. Dazu zählen u.a. Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc.. Sind die Wertpapiere dazu bestimmt, dauernd der Kommune oder einem ihrer Aufgabenträger zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

2 Umlaufvermögen (15)

Die Vermögensgegenstände sind dann dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn sie kurzfristig bei der Kommune oder im Betrieb verbleiben, z.B. verbraucht, kurzfristig veräußert oder in liquide Mittel überführt werden. Das Umlaufvermögen enthält unterschiedliche Vermögensarten, die getrennt zu erfassen sind. Dies wird nachfolgend aufgezeigt.

2.1 Vorräte (15)

Unter der Position „Vorräte“ sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit), fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen anzusetzen. Diese Vorräte werden i.d.R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt. Weiterhin erfolgt hier der Ausweis von Grundstücken, die verkauft werden sollen.

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (15)

Unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ sind die Materialien zu erfassen, die unmittelbar der kommunalen oder betrieblichen Produktion dienen. Die Rohstoffe gehen als Grundstoffe und wichtige Bestandteile in die unfertigen und fertigen Erzeugnisse ein. Ebenso die Hilfsstoffe, die jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil der Erzeugnisse darstellen. Durch die Betriebsstoffe wird u.a. die Produktion unterstützt.

2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (15)

Hier werden noch nicht fertiggestellte Erzeugnisse und Leistungen ausgewiesen.

2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren (15)

Hier werden fertiggestellte Erzeugnisse und Leistungen ausgewiesen. Verfügt die Kommune oder einer ihrer Aufgabenträger über Waren, sind dies von Dritten gekaufte Vermögensgegenstände, die von der Kommune oder dem Unternehmen oder Betrieb ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung beschafft wurden.

2.1.4 Geleistete Anzahlungen für Vorräte (15)

Unter dieser Position sind Anzahlungen als Vorleistungen auf Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens zu erfassen. Diese Leistungen sind i.d.R. an Dritte auf Grund abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsverträge bereits erfolgt, auch wenn die Lieferungen oder Leistungen des Dritten noch ausstehen.

2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (16)

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen. Sowohl Forderungen als auch sonstige Vermögensgegenstände sind entsprechend ihrer Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (16)

Unter dieser Position sind Ansprüche auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich gegenüber Dritten aus Dienstleistungen entstehen. Neben Forderungen aus Transfererträgen (=Ersatz sozialer Leistungen) sind auch Forderungen aus Erstattungen für Kosten der Sozialhilfe nach SGB II und XII gegenüber dem Sozialhilfeträger oder anderen Kommunen auszuweisen.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (16)

Unter der Position sind Ansprüche auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich gegenüber Dritten entstehen. Diese Bilanzposition umfasst Forderungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben wie Realsteuern, Anteile an Gemeinschaftssteuern, sonstige Gemeindesteuern, steuerähnliche Erträge (Bußgelder, Verwarnungsgelder, Verspätungs-, Säumniszuschläge) oder Konzessionsabgaben. Weiterhin werden auch Forderungen aus endgültig gewährten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus Mitteln der EU, dem Bund, dem Land und anderer Gemeinden ausgewiesen (Schlüssel-, Fehlbetrags-/Zuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke).

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände (17)

Aufgezeigt werden Forderungen aus Mieten und Pachten, aus dem Verkauf von Anlagevermögen u.ä., sonstige privatrechtliche Entgelte (z.B. aus Kindertageseinrichtungen), Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (17)

Diese Position betrifft Forderungen aus sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, aus Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen sowie aus Zinserträgen.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände (17)

Unter der Sammelposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Ansprüche gegen Dritte zu erfassen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können (z.B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse oder Schadensersatzansprüche). U.a. werden bestehende Ansprüche aufgrund geleisteter offener Zahlungen bzw. empfangener offener Gutschriften im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Transferverbindlichkeiten hier aufgezeigt.

2.2.6 Liquide Mittel (18)

Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Kommune oder ein Aufgabenträger frei verfügen kann. Der Kassenbestand umfasst alle in den Kassen vorhandenen Banknoten und Münzen in in- und ausländischer Währung. Das Geld in ausländischer Währung ist unter Beachtung des Realisationsprinzips mit dem am Abschlussstichtag geltenden Geldkurs in Euro umzurechnen. Unter Guthaben sind Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben bei sämtlichen Banken zu verstehen, über die die Kommune bzw. ihr Aufgabenträger frei verfügen können. Aber auch noch nicht eingelöste Schecks, die sich im Besitz der Kommune oder ihrer Aufgabenträger befinden, sind hierunter zu erfassen. Eingeräumte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite bilden keine Guthaben bei Kreditinstituten und sind nicht unter dieser Position zu erfassen. Fremde Finanzmittel sind hier zu erfassen, wenn diese sich im wirtschaftliche Eigentum des Konzern befinden.

2.2.7 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) (19)

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) werden geleistete Auszahlungen erfasst soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele hierfür wären: Mieten für Januar 2020, die im Dezember 2019 gezahlt werden, Zahlen von Zuwendungen an freie Träger oder Leistungen der Familien- und Jugendhilfe im November/Dezember 2019 für Januar 2020.

Zudem sind nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik geleistete Zuweisungen und Zuschüssen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Aktive latente Steuern der Aufgabenträger werden ebenfalls hier ausgewiesen.

PASSIVA

1 Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage (20)

Die „Allgemeine Rücklage“ umfasst die allgemeine Rücklage der Kommune, das Grundkapital, Stammkapital, gezeichnetes Kapital, die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen der Unternehmen und Betriebe. Unter der Position „Gewinnrücklagen“ sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden (thesaurierte Gewinne) zu erfassen.

1.2 Sonderrücklage (20)

Als Sonderrücklage sind nach § 25 GemHVO-Doppik Zuweisungen, die die Kommune für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen und die von Bauherinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel zu erfassen. Der Ansatz wird aus dem kommunalen Einzelabschluss übernommen.

1.3 Ergebn isrücklage (20)

Die Ergebnismrücklage dient als Puffer zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen und zur Aufnahme von Jahresüberschüssen.

1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag (20)

Jahresfehlbeträge der Kommune sind nach § 26 GemHVO-Doppik vorzutragen, soweit sie nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismrücklage ausgeglichen werden können. An dieser Stelle werden die Gewinn- bzw. Verlustvorträge der Aufgabenträger ausgewiesen.

1.5 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag (20)

Unter dieser Position ist ein Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag zu erfassen, der sich aus der Gesamtergebnismrechnung ergibt.

1.6 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter (20)

Die Position „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ erfasst gesondert die Anteile Dritter am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers im Rahmen der Konsolidierung (gem. § 307 Abs. 1 HGB).

1.7 Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (20)

Sofern der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Wert des Eigenkapitals eines voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers den entsprechenden Beteiligungsbuchwert (i.d.R. die Anschaffungskosten) übersteigt, ist dieser Betrag beim passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zu erfassen.

2 Sonderposten (23)

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der mitfinanzierten aktiven Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Sonderposten werden aufgrund von Geldleistungen Dritter mit vertraglich vereinbartem Verwendungszweck für den kommunalen/betrieblichen Bereich gebildet. Wesentliche Voraussetzung zur Bildung von Sonderposten ist der direkte Bezug, der zwischen Sonderposten und dem mitfinanzierten Aktivposten hergestellt werden muss (Ausnahme: Sonderposten für den Gebührenaussgleich). Dies erlaubt bei vorzunehmenden Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände eine entsprechende ertragswirksame Auflösung des betreffenden Sonderpostens. Wegen der Bedeutung dieser Sonderposten bei der Finanzierung der Kommunen/Unternehmen/Betriebe sind Differenzierungen je nach bedeutender Herkunft der investiven Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

Die Bilanzposition der Unternehmen „Sonderposten mit Rücklageanteil“ umfasst zwei Komponenten. Zunächst haben Kapitalgesellschaften Rücklagen, die aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften den steuerpflichtigen Gewinn mindern und erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind (sog. steuerfreie Rücklagen) unter dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen (§ 273 HGB). Darüber hinaus wird den Kapitalgesellschaften auch das Wahlrecht eingeräumt, unter dieser Position als eine Art Wertberichtigung Beträge (steuerrechtliche Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen), die über die rein handelsrechtlich gebotenen Abschreibungen hinausgehen, aufzunehmen (§ 281 HGB). Die eingestellten Beträge unterliegen erst bei ihrer Auflösung der Besteuerung. Der Anteil, der später als Steuer abgeführt werden muss, stellt Fremdkapital dar. Nur der restliche Betrag ist dem Eigenkapital zuzurechnen. Sonderposten mit Rücklageanteil werden daher in der Bilanz vor den Rückstellungen, also zwischen Eigen- und Fremdkapital, ausgewiesen. Ab dem auf den 31.12.2009 folgenden Geschäftsjahr dürfen nach BilMoG keine Sonderposten mit Rücklageanteil mehr gebildet werden. Bei den noch vorhandenen Werten handelt es sich in der Regel um untergeordnete Beträge, die den nach der GemHVO-Doppik vorgesehenen Sonderposten zugeordnet werden können.

2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (23)

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt. Als Zuschüsse für Investitionen sind hierbei solche Geldleistungen zu werten, die für die Finanzierung von Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und andere Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bestimmt sind. Für Vermögensgegenstände, die eine Kommune/ Unternehmen/ Betrieb unentgeltlich von dem unternehmerischen oder übrigen Bereich erhält, ist in voller Höhe ein entsprechender Zuschuss als Sonderposten zu passivieren. Beispiel: Spende, Schenkung, Erschließungs- und Überlassungsverträge.

2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen (23)

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Es gelten die Ausführungen zu 2.1. Diese Abgrenzung hat ausschließlich Auswirkungen auf die bilanzielle Zuordnung; inhaltlich werden die Zuwendungsarten gleich behandelt.

2.3 Sonderposten für Beiträge (23)

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Kommune für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Bilanziell wird unterschieden zwischen:

2.3.1 aufzulösende Beiträge (23)

Erfolgt eine Auflösung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG, sind die Beiträge an dieser Stelle auszuweisen.

2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge (23)

Sofern eine Auflösung nach KAG ausgeschlossen wurde, handelt es sich im Rechnungswesen der Kommune um nicht aufzulösende Beiträge.

2.4. Sonderposten für den Gebührenausgleich (23)

Unter einer gesonderten Position sind Überschüsse aus der Gebührenkalkulation zu erfassen. Die Kommune und die Aufgabenträger sind nach § 6 Abs. 2 KAG verpflichtet, eine am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüber- oder unterdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen.

2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen (23)

Für Treuhandvermögen (z.B. nicht rechtsfähige Stiftungen, Vermächtnisse mit Zweckbindung), die von der Kommune verwaltet und bilanziert werden, sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils entsprechende Sonderposten anzusetzen, da das Vermögen der treuhänderisch verwalteten Sondervermögen nicht das Eigenkapital der Kommune mindern oder mehren darf. Das Treuhandvermögen steht im Gegensatz zum Sondervermögen nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Kommune. Für bedeutende Treuhandvermögen sind gem. § 98 GO Sonderrechnungen zu führen. Den aktivierten Vermögensgegenständen des Treuhandvermögens steht als Saldo der in der Bilanz nachzuweisende Sonderposten für unbedeutende Treuhandvermögen gegenüber. Für jedes Treuhandvermögen ist ein eigener Sonderposten zu bilden.

2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege (23)

Bei der Dauergrabpflege werden Geldmittel von Bürgern abgebildet, die die Kommune für spätere Zeiträume erhalten hat, um die Pflege von Grabstellen sicherzustellen. Sie werden

mit Inanspruchnahme der Mittel aufgelöst.

2.7 Sonstige Sonderposten (23)

Gem. § 48 GemHVO-Doppik wird ein sonstiger Sonderposten gebildet, sofern der Geschäftsvorfall die Bildung eines Sonderpostens erfordert, aber die Sonderposten der Passivpositionen 2.1 bis 2.6 nicht zutreffend sind.

3 Rückstellungen (25)

Rückstellungen sind Passivpositionen in der Bilanz, die hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Für die in § 24 GemHVO-Doppik dargestellten Rückstellungssachverhalte besteht eine Passivierungspflicht. Die Sachverhalte für Rückstellungsbildungen sind in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Sie werden nachfolgend erläutert.

3.1 Pensionsrückstellungen (25)

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, Beihilferückstellungen und die Versorgungsrücklage. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Berechnung des Barwertes erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK) vom 09.10.2009.

3.2 Beihilferückstellungen (25)

Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen.

3.3 Altersteilzeitrückstellungen (28)

Es existieren zwei Altersteilzeitmodelle. Das Teilzeitmodell sieht während der gesamten Altersteilzeitperiode die Vereinbarung einer täglich reduzierten Arbeitszeit vor. Dort ergeben sich keine Freistellungszeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind. Das Blockmodell besteht hingegen aus einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht. Für die Freistellungsphase sind in der Arbeitszeitphase Rückstellungen zu bilden.

3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten (26)

Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung finden ihre Grundlage in § 31 Landeswassergesetz und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz. In beiden Gesetzen wird geregelt, dass vorhersehbare spätere Kosten z.B. für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können.

3.5 Altlastenrückstellungen (26)

Altlastenrückstellungen sind erst dann anzusetzen, wenn eine behördliche Verpflichtung zur Beseitigung der Altlasten durch die Stadt Ahrensburg / Unternehmen/ Betrieb vorliegt. Liegt lediglich die Absicht zur Beseitigung vor, besteht noch keine ausreichende Grundlage für Bildung einer Altlastenrückstellung in der Bilanz vor. Die Höhe der Rückstellung sollte so bemessen werden, dass Sie die Aufwendungen zum Zeitpunkt der Sanierung deckt. Die Kommune darf somit nur eine Altlastenrückstellung bilden, wenn die Altlast am Bilanzstichtag besteht und sie zur Sanierung verpflichtet ist.

3.6 Steuerrückstellungen (28)

Die GemHVO-Doppik verlangt den gesonderten Ausweis von Steuerrückstellungen. Diese Bilanzposition ist für die Kommune kaum einschlägig, weil sie in der Regel nicht Steuerschuldnerin, sondern Steuergläubigerin ist. Es kommen lediglich Steuerschulden der Kommune für Ertragssteuern (z.B. Körperschaftssteuer) und für die Umsatzsteuer in Frage. Entscheidend für die Bildung der Rückstellung ist die Entstehung der Steuerschuld nach Steuerrecht. Dies tritt in der Regel bei den Aufgabenträgern auf. Für Gewerbesteuerückzahlungen werden von der Kommune keine Rückstellungen gebildet, da diese - wie auch andere Abgaben nach § 17 Abs. 1 GemHVO-Doppik - bei den Erträgen des Steuergläubigers abzusetzen sind. Gewerbesteuerückstellungen der Töchter wären hingegen hier auszuweisen.

3.7 Verfahrensrückstellungen (28)

Verfahrensrückstellungen werden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet. Dabei werden bei der Kommune alle Aktiv- und Passivprozesse oberhalb eines Streitwertes von 50.000 EUR berücksichtigt. Die Höhe des Streitwertes und der zu erwartenden Prozesskosten werden mit einem Faktor der Wahrscheinlichkeit des Unterliegens multipliziert und ergeben den Rückstellungsbetrag.

3.8 Finanzausgleichsrückstellungen (28)

Finanzausgleichsrückstellungen werden gebildet für zu erwartende Mehraufwendungen bei der Amtsumlage, Kreisumlage und ggf. der Finanzausgleichsrücklage.

3.9 Instandhaltungsrückstellungen / Aufwandsrückstellungen (27)

Instandhaltungsrückstellungen werden für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, gebildet. Die Regelung steht in Konkurrenz zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen bei der Kommune. Bei der Kommune werden die nicht verausgabten Mittel als Haushaltsermächtigung übertragen. Insoweit besteht bei der Kommune kein Raum für die Bildung einer Rückstellung.

3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung

Für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die zum Bilanzstichtag keine Rechnung vorliegt und deren Rechnungsbetrag nicht bekannt ist sind Rückstellungen gemäß § 24 (1) Nr. 10 zu bilden.

3.11 Sonstige Rückstellungen (28)

Sonstige Rückstellungen dürfen bei der Kommune nach der GemHVO-Doppik nur noch gebildet werden bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen soweit dies steuerrechtlich anerkannt ist. Davor durften sie nur gebildet werden soweit diese durch § 249 HGB zugelassen waren. Die sonstigen Rückstellungen der Aufgabenträger werden hier ebenfalls ausgewiesen.

4 Verbindlichkeiten

Der Begriff der Verbindlichkeiten ist weder in der GemHVO-Doppik noch im HGB definiert. Verbindlichkeiten stehen für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen eines Unternehmens oder einer Kommune gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Für das Vorliegen einer Verbindlichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung
- Mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein.
- Die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können.

- Die Schuld muss dem Grund und der Höhe nach sicher sein.

Verbindlichkeiten sind nach der GemHVO-Doppik auf die nachfolgend genannten Bereiche aufzuteilen:

4.1 Anleihen (30)

Anleihen stellen eine Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Sie sind damit durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes entstandene Verbindlichkeiten. Diese Möglichkeit der Beschaffung von Fremdkapital steht in der Regel nur Aktiengesellschaften oder größeren Gesellschaften anderer Rechtsform offen, die entsprechende Bonität aufzuweisen haben.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (32)

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung, häufig in Form von Schuldscheindarlehen, die mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen werden. Diese Kredite müssen der Finanzierung von Investitionen dienen. Differenziert wird zwischen:

von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Hierzu zählen, die Unternehmen und Betriebe, an denen ein Beteiligungsverhältnis ab 20 % besteht. Zu den Sondervermögen zählen die nicht konsolidierten Eigenbetriebe und die nicht rechtsfähigen Stiftungen.

vom öffentlichen Bereich

Dazu zählen z.B. Verbindlichkeiten gegenüber

- dem Land Schleswig-Holstein,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- der Europäischen Union,
- Sozialversicherungsträgern (soweit nicht aus der Rolle als Arbeitgeber)
- und öffentlichen Unternehmen außerhalb der Kommune.

vom privaten Kreditmarkt

Hier werden die Kredite für Investitionen von Kreditinstituten nachgewiesen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (33)

Nach § 87 GO kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite sind dabei keine Finanzierungsmittel wie sie für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten (vorübergehende Kassenanpassungen, Liquiditätsplanung). Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als ordentliche Kredite den jeweiligen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Die Dauer der Kassenkredite können kurzfristig (bis zu einem Jahr), aber auch mittelfristig (bis zum Ende der Haushaltsplanung – max. 4 Jahre) lang sein.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (34)

Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aus sog. kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultieren. Diese Rechtsgeschäfte sind beschrieben im Punkt 4.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 29.08.2013 - „Kreditwirtschaft der Gemeinden“. Dazu zählen:

- Immobilien-Leasing
- Mietkauf-Verträge
- Energie-Contracting
- Bestellung eines Erbbaurechtes an einem Grundstück zugunsten der Kommune
- Vereinbarung einer Stundung oder Ratenzahlung geschuldeter Beträge aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, soweit die Laufzeit über das Haushaltsjahr hinausgeht und Stundungszinsen oder Ratentilgung vereinbart sind.
- ÖPP-Projekte (langfristig, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft) mit kreditähnlichen Vertragselementen
- Leibrentenvereinbarungen
- von der Kommune erworbene, mit Grundpfandrechten belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Leasingverträge über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
- Baubetreuungsverträge mit Generalübernehmerinnen und Generalübernehmern
- Verträge mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (35)

Es handelt sich um Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Gegenleistung (Regelfall Auszahlung) zum Bilanzstichtag aussteht. Umsatzsteuerverbindlichkeiten zählen nicht zu den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sondern sind grundsätzlich unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (36)

Unter diesen Bilanzposten fallen Zahlungsverpflichtungen, die aus der Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht, entstanden sind. Sie beruhen auf einseitigen Vorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch. Sie entstehen in der Regel durch Erlass eines Bewilligungsbescheides der Kommune oder aufgrund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen zu bestimmten Terminen oder Ereignissen.

Hierzu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
- Schuldendiensthilfen
- Sozialtransferaufwendungen
- Steuerbeteiligungen (u.a. Gewerbesteuerumlage)
- Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen (u.a. FAG- und Kreisumlage)
- Sonstige Transferaufwendungen

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (37)

Als Auffangposition sind hier alle sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern u.ä.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) (39)

Als Passive Abgrenzungsposten (PRAP) sind eingegangene Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die ganz oder teilweise dem folgenden (Haushalts-) Jahr zuzurechnen sind. Die Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz sind Korrekturposten, die dazu dienen, bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen, um eine haushaltsjahrbezogene Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

Passive latente Steuern der Aufgabenträger werden ebenfalls hier ausgewiesen.